Bavar.
4805
k

10.2.65
Bavar. 4805 k
(Ens. f. Dow. Lud. 363)

<36605226920018
<36605226920018
Bayer. Staatsbibliothek

Geſchichte

des

allgemeinen Krankenhauſes

zu

Bamberg

von

ſeiner Entſtehung bis auf die gegenwärtige Zeit.

Von

Chriſtian Pfeufer,

der Philoſophie und Medizin Doktor, Profeſſor der Therapie und Klinik, Aſſeſſor des Medizinal-Comite, und dirigirendem Arzte des allgemeinen Krankenhauſes.

Bamberg,
in Kommiſſion bei Carl Friedrich Kunz,
1825.

Wb 165/1935

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Den Manen

Franz Ludwigs

des

Stifters des allgemeinen Krankenhauſes

zu Bamberg.

Vorrede.

Ein Zeitraum von vier und dreißig Jahren liegt zwiſchen der Entſtehung unſeres Krankenhauſes und der Gegenwart; eine große Zeit iſt inzwiſchen an uns vorübergegangen; eine Zeit, welche alle Inſtitutionen der Wohlthätigkeit tief berührte, Manche vernichtete, die Meiſten neu geſtaltete. In dem gewaltigen Wechſel der Dinge hat ſich die Geſinnung der Menſchen manchfaltig verändert, und mit dieſem Wechſel das Intereſſe an dieſen Inſtituten, ihren Stiftern und Gönnern. Erhaben über alle Stürme der Zeit ſtand jedoch diejenige Anſtalt unſerer Stadt, welche uns den vorletzten Fürſtbiſchof, Franz Ludwig, aus dem freiherrlichen Geſchlechte von Erthal, als ihren Schöpfer und Begründer nennt. Bald unmittelbar, bald mittelbar in den Kampf wechſelnder Formen hineingezogen, gieng dieſe Anſtalt immer ſiegreich aus ihm hervor und gab der Welt die große Lehre, daß ein feſter Wille das ſicherſte Mittel gegen drohende Stürme ſei.

Die wichtigſten Momente dieſer Kataſtrophe und die Namen der Männer, die zu dieſem Siege mitwirkten, in das Buch der Geſchichte einzutragen, hat ſich dieſe Schrift zur Aufgabe gemacht; man möge

daher ihren Werth nur nach dieſem Maaſsſtabe beurtheilen. Die Geſchichte unſeres Krankenhauſes kann füglich in drei Perioden getheilt werden. Die Erſte beginnt von ſeiner Begründung bis zu dem Tode ſeines unſterblichen Stifters, die Zweite mit dem Regierungsantritte ſeines Nachfolgers bis zur Säculariſation des Fürſtenthums, die dritte mit ſeiner Uebergabe an den Stadtmagiſtrat, und der dadurch herbeigeführten veränderten Richtung ſeiner Direktion. Zum Theil noch von der zweiten, ganz aber von der dritten Periode Augenzeuge, größtentheils mithandelnde Perſon wird man wohl von mir eine treue Entwicklung der Thatſachen erwarten dürfen. Die Quellen zur geſchichtlichen Darſtellung der Erſten beſtehen in einzelnen zerſtreuten Papieren aus der Regiſtratur des Krankenhauſes, vorzüglich aber in Mittheilungen durch den, um das Krankenhaus hochverdienten, im Geiſte des höchſtſeligen Stifters noch immer raſtlos wirkenden Herrn geiſtlichen Rath und Stadtpfarrer Schellenberger, gewiß die beſte Bürgſchaft für die Wahrheit der hier niedergelegten Bemerkungen.

Bamberg im Auguſt 1825.

Dr. C. Pfeufer.

Urſprung

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Urſprung
und
Zweck des Krankenhauſes.

Kliniſches Inſtitut.

Franz Ludwig aus dem freiherrlichen Geſchlechte von Erthal, der vorletzte Fürſtbiſchof von Bamberg und Würzburg, verband mit einem hohen ausgebildeten Geiſte alle Vorzüge eines edlen Herzens, und ſchien nach Allem, was wir von ihm wiſſen, jeden Tag für verloren zu achten, an dem er nichts Gutes gethan. Nicht nur, daß er ſich durch Verbeſſerung der Armenverpflegung, der Schulanſtalten und der Gefängniſſe die Krone der Unſterblichkeit errang, ſo richtete er ſeine volle Aufmerkſamkeit auch auf die öffentliche Krankenpflege, und in der Regel beſuchte er einigemal im Monate den ſogenannten Siechhof am äußerſten nördlichen Ende der Stadt, die einzige damals exiſtirende Krankenanſtalt.

Die in jeder Hinſicht mangelhafte Einrichtung dieſer Anſtalt gab dem Fürſten nach glaubwürdigen Zeugen, insbeſondere nach der Angabe, die mir noch kurz vor ſeinem Ende der dabei angeſtellte Wundarzt, Profeſſor Gotthard der Ältere machte, die Idee zur Errichtung einer eigenen abgeſonderten Heilanſtalt, welche dann durch den Eifer und die Vorſtellungen ſeines damaligen Leib=

arztes, des ſeligen Direktors Marcus, lebhaft gepfleget und bis zur Ausführung geſteigert wurde.

Zu dieſer Abſicht erkaufte der unſterbliche Fürſt im Jahre 1786 den Gräflich-Stadioniſchen Garten mit zwei Gebäuden im untern Sande um zehntauſend Gulden aus ſeiner Privat-Chatoulle, und legte den 19. Mai 1787 den Grundſtein zu dem großen Gebäude, welches die beiden ſich gegenüberſtehenden Gebäude, die jetzt die beiden Flügel ausmachen, miteinander in Verbindung brachte. Am 11. November 1789 weihte der Fürſt, der über die muſterhafte Ausführung ſeiner Idee höchſt erfreut war, das Krankenhaus feierlich ein.

Dieſe Einweihung war ein wahres National-Feſt; die Bürgerſchaft, vom Wunſche durchdrungen, ihrem guten Fürſten den innigſten Dank zu bringen, lud ihn durch eine magiſtratiſche Deputation zu einem Dankfeſte in der Pfarrkirche zu unſern lieben Frauen ein.

Der Fürſt wohnte der Predigt, dem Hochamte und dem ambroſianiſchen Lobgeſange mit ſeinem ganzen Hofſtaate und allen Militär- und Civil-Behörden bei, und begab ſich nach geendigtem Gottesdienſte in das Krankenhaus.

Von der Kirche bis dahin, bildete eine Bürger-Miliz von zwei tauſend Mann eine Reihe, die in Verbindung mit dem größten Theile der Einwohner den tief bewegten Fürſten mit dem lauteſten Jubel- und Segen-Geſchrei begrüßten.

Am Eingange des Krankenhauſes empfing ihn der Magiſtrat mit ſeinem Konſulenten, und einer Deputation

der Bürger. Sie begleiteten ihn in einen der obern Kranken-Säle, der von Kranken noch nicht belegt war.

Hier hielt nun der damalige Stadt-Konſulent Schlehlein eine Rede, worin er dem guten Fürſten für das herrliche Geſchenk im Namen der Bürgerſchaft dankte.

Derſelbe antwortete hierauf mit bewegter Stimme, und machte unter andern die merkwürdige Äuſſerung: er wäre zwar nicht gefaßt auf eine ſo zierliche und ſchöne Rede ſo zu antworten, wie er wünſchte; doch wolle er nur aus dem Stegreife ſoviel darauf zu erkennen geben, daß von der erſten Stunde an, wo er zur Regierung gekommen wäre, er den Grundſatz genährt habe: „Der Fürſt ſei für das Volk, und nicht das Volk für den Fürſten da.“ Sein ganzes Beſtreben ſei jedesmal dahin gegangen, ſein Volk ſo glücklich als möglich zu machen. Bei dem Antritte ſeiner Regierung habe er ſich auch ein Syſtem gemacht, ſolche Einrichtungen und Anſtalten zu treffen, die das Wohl ſeiner Unterthanen befördern würden. Er müſſe hier aber das öffentliche Geſtändniß machen, daß er nur wenige von ſeinen Plänen bis daher ausgeführt habe. „Meine oft ſehr ſchwankende Geſundheit, fuhr er fort, gewiſſe Ängſtlichkeiten, die auch von meinem phyſiſchen Zuſtande herrühren, die meine guten Entſchlüſſe öfters vereiteln, haben mich verhindert, viele zum Wohle meiner lieben Unterthanen entworfene Pläne auszuführen. Friſtet Gott mir aber meine Tage noch lange und befeſtiget meine Ge-

ſundheit, ſo hoffe ich, das zu Stande zu bringen, wovon ich überzeugt bin, daß es das Wohl meiner lieben Unterthanen befördern werde. Meinen getreuen Bürgern ſagen Sie aber, daß ich mit großem Vergnügen vernommen, und heute ſelbſt geſehen habe, daß ſie einen ſo warmen Antheil an der Einrichtung dieſes Hauſes nehmen. Dieſe lebhafte Theilnahme verräth mir einen ſehr wohlgefälligen Nationalcharakter; denn eigentlich geht ſie doch die Anſtalt nicht ſelbſt unmittelbar an, wohl aber iſt ſie für den armen Theil der Einwohner beſtimmt. Sagen Sie daher meinen lieben Bürgern (Thränen begleiteten dieſe Worte und verurſachten einen Augenblick ein feierliches Stillſchweigen) daß ich ſie liebe und nie aufhören werde ſie zu lieben."

Der herzliche Ton, in welchem der gute Fürſt ſprach, die große Selbſtverleugnung und ungekünſtelte Rede erregten eine allgemeine Rührung, und nie mochte wohl die überzeugung, daß ein ſolcher Fürſt von Gott geſetzt ſei, lebhafter und erhabener geweſen ſeyn. Hierauf las der erſte und dirigirende Arzt Doktor Margus eine Abhandlung über die Vorzüge der Krankenhäuſer, ſowohl für die leidende Menſchheit, als auch vorzüglich für die Zöglinge der Arzneiwiſſenſchaft ab. Im Eingange dieſer Abhandlung berührte Marcus einen Theil der Einrichtungen, die unter der Regierung dieſes großen Fürſten ſchon zu Stande gekommen waren.

Derſelbe nahm ſolche mit vielem Beifalle auf, und antwortete hierauf mit eben ſoviel Wärme als Herablaſſung. Unter andern ſagte er: ich weiß daß es Sitte iſt, daß die Redner bei gewiſſen Gelegenheiten die Handlungen der Fürſten erheben. Ich mißbillige dieſen Gebrauch gar nicht; ſollten auch die Fürſten die guten Thaten nicht vollendet haben, wovon die Redner ſprechen, ſo werden ſie doch dadurch angefeuert, und erinnert, ihre Kräfte anzuſpornen, das Gute zu beginnen, wovon die Rede war.

Hierauf begab ſich der Fürſt in die Säle, die mit Kranken belegt waren und deren Zahl ſich auf vier und zwanzig belief. Er ging von Bette zu Bette, unterhielt ſich mit jedem Kranken, die mit aufgehobenen Händen ihm für die große Wohlthat dankten. Da es eben Zeit war, wo die Kranken ihre Speiſen bekamen, ſo vertheilte der Fürſt ſolche mit eigenen Händen und trug ſie an das Bett jedes Einzelnen. Den Kranken war anbefohlen, die Schüſſeln auf ihren Tiſch nicht eher hinzuſtellen, bis ſie ihr Tiſchtuch aufgebreitet hatten. Dieſes beobachteten Einige ſo genau, daß ſie den Fürſten verhinderten, die ziemlich heißen Schüſſeln niederzuſetzen, bis ſie ihre Serviette aufgebreitet hatten; der vortreffliche Fürſt ließ ſich auch wirklich gefallen, die Speiſeſchüſſeln ſo lange zu halten. Nachdem die Mahlzeit beendigt war, begab ſich derſelbe wieder in ſeine Reſidenz, wo auf dem Domplatze von der Bürgermiliz eine dreifache Salve abgefeuert und die Feierlichkeit unter den heißeſten Wünſchen für die

Geſundheit und das Leben des Beſten der Fürſten geſchloſſen wurde.

Von nun an beeiferten ſich alle Einwohner, insbeſondere das Domkapitel und geiſtliche Vicariat ſowie die Bürgerschaft, dem unſterblichen Stifter durch thätige Theilnahme an dem Fortgange ſeines unternommenen Werkes dankbar zu ſeyn, und es dürfte wohl kein Haus, keine Familie exiſtiren, von woaus nicht irgend ein Geſchenk von Leinwand, weißen- und Bettzeug, an Kleidungsſtücken, an Getraide, Wein, Charpie und Verbandſtücken als freiwilliges, nur aus der Liebe zu dem guten Fürſten entſprungenes Opfer gebracht wurde. Dem Gewerbsſtande insbeſondere gebührt die Ehre, durch die billigſten Preiſe für Anfertigungen der nöthigen Fournituren dem edlen Zwecke des Fürſten entgegen gekommen, und keine Gelegenheit verabſäumt zu haben, ſeine lebhafte Theilnahme an dem Wohl des Krankenhauſes an den Tag zu legen.

Die Bürgerſchaft ſuchte ihren Stolz darin, jeden Durchreiſenden, jeden Fremden auf dieſe Anſtalt als die größte Zierde der Stadt aufmerkſam zu machen, und wohl mag keine Ähnliche ſich ſo häufiger Beſuche und ſo vieler Beweiſe des ungetheilten Beifalles von allen Klaſſen, von den ausgezeichneteſten Männern zu erfreuen haben. Die Bemerkungen, welche in dem Fremdenbuche eingetragen ſind, wo jeder Beſuchende ſeinen Namen eintragen kann, liefern hierüber ſchon ſprechende Beweiſe; wenn auch nicht in jedem polizeilichen und ſtaatswirthſchaftlichen Werke, auf jeder Univerſität und Lehranſtalt

das Bamberger Krankenhaus als ein Muſter angeprieſen würde.

Der urſprüngliche Zweck, den ſich der unſterbliche Fürſt bei der Errichtung dieſer Anſtalt vorgeſteckt zu haben ſchien, war die Beſorgung der armen Kranken.

Von dem tiefſten Gefühle der Humanität durchdrungen, wußte er zu gut, daß arm- und noch dazu krank zu ſeyn, das größte Unglück für den Menſchen ſey; die Sehnſucht nach Geſundheit und Erhaltung des Lebens auf der einen- der Gedanke, aller Mittel hiezu beraubt zu ſeyn, auf der andern Seite, verſetzt den kranken Armen in die ſchrecklichſte Lage; hingeworfen auf das Krankenlager ſieht er noch überdieß ſeine zahlreiche Familie, die ſein Fleiß ernähren muß, der Verzweiflung Preis gegeben.

Arzneien allein bringen hier nur ſelten Hilfe, zweckmäßige, der einzelnen Krankheitsform angemeſſene Nahrung, eine geſunde, reinliche, gehörig temperirte Wohnung, Wechſel der Wäſche und Bettſtücke, ununterbrochene Aufſicht auf Beſorgung der ärztlichen Anordnungen, ſind dringende, zur Herſtellung des Kranken oft mehr als Arzneien beitragende Bedingungen, die in den Privatwohnungen der Armen auch mit der größten Anſtrengung nicht zu erfüllen ſind.

Alle dieſe Hinderniſſe zu beſeitigen und der Armuth eine ſichere Zufluchtsſtätte in ihren Krankheiten zu eröffnen, war ein herrlicher Gedanke, der in der Seele eines Fürſten wie Franz Ludwig entglüht, zur ſchnellen

Ausführung gebracht, die wohlthätigſten und ſeegenreich-ſten Früchte bringen mußte.

Ganz zweckmäßig lieſt man daher auf einer Marmortafel am Haupteingange des Gebäudes die bedeutungsvollen Worte: „Der leidenden Menſchheit gewidmet.“

Das Krankenhaus war jedoch urſprünglich nur für heilbare Kranke beſtimmt; alle Unheilbare, ſogar Krätzige und Veneriſche ſollten von der Aufnahme ausgeſchloſſen ſeyn; daher der unſterbliche Fürſt in ſeinem letzten Willen vom 20. Dez. 1794 ausdrücklich bemerkte: „Inſonderheit erkläre ich, daß es nach meinem beſtändigen Beſtreben gegen meine Abſicht geweſen ſey, daß das für annoch heilbare Kranke allein beſtimmte Spital in ein Pfründner-Spital umgeändert, oder überhaupt unheilbare Kranke dahin aufgenommen werden.“

Obgleich indeß die Hauptabſicht des Fürſten auf Beſorgung armer Kranken gerichtet zu ſeyn ſchien, ſo wurde er doch bald durch die Vorſtellungen ſeines Leibarztes, des ſeligen Marcus von der Nothwendigkeit überzeugt, die große Wohlthat auch kranken Dienſtbothen und Handwerkern zufließen zu laſſen, weswegen 1790 zwei eigene von der Adminiſtration des Krankenhauſes unabhängige, unter einer eigenen Verwaltung ſtehende Inſtitute organiſirt wurden, deren nähere Einrichtung wir noch betrachten werden.

Die Behandlung kranker Armen, Dienſtbothen, Handwerksgeſellen, Lehrlinge, in wie ferne ihre Krankheiten heilbar ſind, iſt und bleibt alſo der Hauptzweck des allgemeinen Krankenhauſes; es findet aber jeder Kranke von allen Ständen eine Zufluchtsſtätte in ihm, wofür jedoch ein beſtimmter Verpflegungs-Beitrag zu leiſten iſt. Auch darf man nicht denken, daß bei der Aufnahme eine ſcharfe Grenze zwiſchen Heilbare und Unheilbare gezogen werde, oder daß etwa gar der Kranke, wenn ſich deſſen Krankheit in ihrem Verlaufe als unheilbar darſtellt, aus der Anſtalt ohne ſeinen Willen entlaſſen werde; die Armen werden in dieſem Falle entweder zur Aufnahme in eine Verſorgungsanſtalt begutachtet, oder verbleiben, ſo wie auch die Dienſtbothen und Handwerker bis zu ihrem Tode in der Anſtalt. Daher kommt es, daß unſere Sterbliſte jährlich 20 bis 25 Lungenſüchtige, zwiſchen 5 bis 8 Waſſerſüchtige, und zwiſchen 6 bis 10 an Alters-Schwäche Verſtorbene aufzählt, eine Thatſache, die bei Beurtheilung des Mortalitäts-Verhältniſſes nicht überſehen werden darf.

Mit dieſem Hauptzwecke wurde aber noch ein Nebenzweck verbunden, wodurch unſerm Krankenhauſe ein eigenes Leben verliehen wurde, nämlich: die praktiſche Bildung von Ärzten und Chirurgen.

Da Bamberg ehemals eine Univerſität beſaß, ſo wurde auch gleich bei Eröffnung des Krankenhauſes ein kliniſches Inſtitut eingerichtet, welches ſich unter der Periode des Brownianismus, dem bekanntlich die

beiden Ärzte der Anſtalt, Marcus und Röſchlaub lebhaft und ruhmvoll huldigten, einen ausgebreiteten Ruf erwarb und viele ausländiſche Ärzte herbeizog, wodurch die Stadt bedeutende Vortheile genoß.

Bei der 1804 erfolgten Aufhebung der Univerſität, erhielt dieſes Inſtitut in ſo ferne eine andere Richtung, in wie ferne der neu erſtandenen chirurgiſchen, ſpäter der landärztlichen Schule bei Bildung der Zöglinge ein anderer Zweck vorgeſteckt war; doch mußte auch nebſtdem daſſelbe in regem Leben erhalten werden, als alle Ärzte, die bei dem hieſigen Medizinal-Comité geprüft werden, in dem Krankenhauſe einen Kranken zu behandeln und eine raiſonirende Krankheits-Geſchichte zu verfaſſen haben.

Bei der neuen Organiſation der chirurgiſchen Schulen im Jahre 1823 erhielt das kliniſche Inſtitut einen neuen Schwung, da alle Zöglinge zwei Jahre lang die Vorträge am Krankenbette frequentiren, und durch Ausarbeitungen zweier mediziniſchen und zweier chirurgiſchen Krankheitsgeſchichten thätigen Antheil nehmen müſſen.

Dieſes kliniſche Inſtitut blieb immer ein großer Stein des Anſtoßes für das Adminiſtrativ-Corps des Krankenhauſes, weil man wohl einſehen mußte, daß daſſelbe als ſolches einen eigenen Aufwand nothwendig mache.

Soll der kliniſche Unterricht gedeihlich ſeyn, ſo kann die Ausgabe für Arzneien und Verpflegung nicht nach dem dürren Maaßſtabe eines engherzigen Finanziers abge-

meſſen und von einer ſogenannten *Pharmacopœa pauperum* ohnehin nicht geſprochen werden.

Der chirurgiſche Unterricht namentlich kann von gar keinem Werthe ſeyn, wenn nicht dafür geſorgt wird, daß die wichtigeren Operationen öfters vorkommen; hier iſt dann freilich ein längerer Aufenthalt des Kranken nothwendig.

Um aber eine gehörige Zahl derlei Kranken zu bekommen, wäre es wünſchenswerth, daß ſelbſt alle kranke Arme von einem gewiſſen Bezirke, vielleicht von einem ganzen Kreiſe, Aufnahme finden.

Solange alſo der Staat ſich nicht entſchließt hiefür ein Opfer zu bringen, ſolange finden die Klagen über größeren Aufgang, Mangel an Ökonomie von Seite der Ärzte zum Theil ihre Rechtfertigung; aber auch nur zum Theil, denn hauptſächlich iſt der Druck der Zeit, die Verminderung des Wohlſtandes und die daraus nothwendig reſultirende Vermehrung körperlicher Gebrechen der Grund, daß unſer Krankenhaus einen größern Aufwand machen muß, als ſeine Kräfte reichen.

Die Koſten für das kliniſche Inſtitut als ſolches, betragen jährlich nach einer genauen Berechnung 2000 Gulden, wobei die Unterhaltung des pathologiſchen Kabinets mit in Anſchlag gebracht iſt. Da daſſelbe als ſolches eine reine Staats-Anſtalt iſt, das hier gebildete Perſonal zum Dienſte des ganzen Landes, insbeſondere für den Ober- und Untermainkreis, ſowie für den Rhein- und Rezatkreis beſtimmt iſt, ſo iſt die Forderung das Krankenhaus hiefür zu entſchädigen gewiß billig, und es

iſt auch von der Einſicht und der Weisheit unſers Gouvernements zu erwarten, daß demſelben um ſo mehr entſprochen werde, als der Wille des allerhöchſten Staatsminiſteriums, unſer Krankenhaus für die kliniſche Inſtitute zu entſchädigen, ſich in folgender Entſchließung deutlich geoffenbaret hat.

Baireuth den 4. März 1820.

Im

Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da das königl. Staatsminiſterium verlangt, daß demſelben eine genaue Überſicht derjenigen Ausgaben vorgelegt werden ſoll, welche dem allgemeinen Krankenhauſe in Bezug auf das damit verbundene kliniſche Inſtitut zur Laſt fallen, damit in dem Etat der Jahre 1820 und 1821 darauf Bedacht genommen und dieſer Krankenanſtalt einige ihrem Verhältniſſe angemeſſene Erleichterung verſchafft werden könne, ſo wurde dem Stadtmagiſtrate heute aufgegeben, die fragliche Überſicht benehmlich und mit Einverſtändniß des dirigirenden Krankenhaus-Arztes unverweilt herzuſtellen und kürzeſter Zeit hieher vorzulegen, welches dem Profeſſor und dirigirenden Arzte des Krankenhauſes *Dr.* Pfeufer in Bamberg hiemit eröffnet wird.

Königl. Regierung des Obermainkreiſes.

Kammer des Innern.

Freih. v. Welden.

Freih. v. Lochner.

Wetzel.

Hierauf übergab ich dem Stadtmagiſtrate unterm 20. März 1820 folgendes Gutachten.

Gutachten

über den zum kliniſchen Unterrichte nothwendigen Koſtenaufwand im allgemeinen Krankenhauſe.

Der kliniſche Unterricht, als nothwendige Folge der landärztlichen und chirurgiſchen Bildungsanſtalt, fordert einen nicht unbedeutenden Aufwand, den ausserdem das allgemeine Krankenhaus nicht haben würde. Indeß iſt es eine ſchwierige Aufgabe, den wahren Bedarf des kliniſchen Unterrichts mit Gewißheit anzugeben; doch dürften folgende Anſätze den Grenzen der Billigkeit am meiſten entſprechen.

Vor allem muß hiebei von dem Grundſatze ausgegangen werden, daß die größte Aufmerkſamkeit der chirurgiſche Unterricht verdiene; aus dieſem kann nur dadurch für den Staat etwas Gutes erwachſen, daß die wichtigſten chirurgiſchen Krankheiten öfters vorkommen, und namentlich die auf dem Lande nöthigeren Operationen öfters gemacht werden.

Hiezu wird erfordert, daß nicht nur allein aus der Stadt, ſondern auch von den näheren und ferneren Umgebungen, wie es in Landshut und Würzburg bereits der Fall iſt, Kranke aufgenommen werden können. Das allgemeine Krankenhaus zu Bamberg iſt nur für Arme, für Dienſtbothen und Handwerksgeſellen, die in dem Bezirke der Stadt wohnen, beſtimmt, und jeder,

der nicht zu einer dieſer Klaſſe gehört, muß, wenn er aufgenommen werden will, Bürgſchaft für die tägliche Verpflegungskoſten ſtellen. Dieſe betragen täglich 48 kr. wenn er in einem allgemeinen Krankenſaale, und zwei Gulden, wenn er in ein eigenes Zimmer kommt. Es iſt begreiflich, daß, ſo billig an ſich dieſe tägliche Verpflegungskoſten feſtgeſetzt ſind, ſie es hauptſächlich ſeyen, warum unſere Anſtalt ſo wenig Kranke vom Lande bekömmt; ſelbſt der Bemittelte wird dadurch zurückgeſchreckt, der Arme ohnehin eher ſeinem Schickſale überlaſſen, ehe die landgerichtliche Armenkaſſa für ihn bezahlt.

Es wird daher jede chirurgiſche Bildungs-Anſtalt der hohen Abſicht Seiner Majeſtät nur zum Theil entſprechen, wenn eine nicht hinreichende Zahl chirurgiſcher Kranken aus Mangel an Unterſtützung Aufnahme im Krankenhauſe dahier finden könne.

Rechne ich nun die Zahl der blos zum Behufe des kliniſchen Unterrichts vom Lande aufgenommenen Kranken, jährlich auf fünfzig, und bleibt jeder dieſer Kranken im Durchſchnitte 40 Tage im Krankenhauſe, ſo möchte, die tägliche Verpflegung jedes Kranken zu 48 Kreuzer angeſchlagen, ein Beitrag von 1600 Gulden aus der Staatskaſſa für die chirurgiſche Klinik nicht unbillig ſeyn.

Die Zahl der Kranken zum Behufe des mediziniſchen Unterrichts kann nicht berechnet werden. Inzwiſchen möchte ein Beitrag von 200 Gulden jährlich hinreichen, da außer einigen chroniſchen, dem urſprünglichen Zwecke

unſeres Krankenhauſes zuwiderlaufenden Kranken und den beim kliniſchen Unterrichte nothwendigen zuweilen anzuſtellenden Verſuchen ſonſt kein Aufwand für mediziniſche Klinik erfordert werden dürfte.

Das belebende Prinzip eines kliniſchen Unterrichts iſt eine pathologiſche Sammlung; wird dieſe mit dem Eifer fortgeſetzt, wie ich mir ſeit meiner Anſtellung ſie habe angelegen ſeyn laſſen, ſo wird auch in dieſer Hinſicht das Bamberger Krankenhaus keiner ähnlichen Anſtalt nachſtehen und einen unſchäzbaren Werth beſitzen. Ich lege zu dieſem Ende das Verzeichniß unſerer Präparate vor; wenn man in einem Zeitraume von vierthalb Jahren einen ſolchen Schatz erhalten kann, wie anſehnlich muß dieſer in einer längeren Reihe von Jahren werden? Zu dieſem pathologiſchen Kabinette ſind Gläſer, Wachspapier und Branntwein nothwendig; die Ausgabe hiefür läßt ſich wegen der jährlichen Vermehrung und des wechſelnden Preiſes nicht genau angeben, ſie dürfte meines Erachtens zwiſchen 30—40 Gulden betragen.

Für die mediziniſche und chirurgiſche Klinik ſind ferner zwei Aſſiſtenten nothwendig. Der in der Anſtalt angeſtellte Unterwundarzt hat bei der Klinik als ſolcher nichts zu thun: er führt nur in Abweſenheit der Ärzte die Aufſicht auf die mediziniſche und diätetiſche Pflege der Kranken, beſorgt das Journal, die Witterungsbeobachtungen, die Vorbereitung des nöthigen Verbands und iſt mit einem Worte mehr Sekundärarzt. Die Aſſiſtenten müſſen dagegen Alles beſorgen, was zum eigentlichen Mechaniſchen des kliniſchen Unterrichts nothwendig iſt.

Als Remuneration für jeden derſelben ſetze ich die Summa von 40 Gulden feſt.

Zur Beheitzung des Verſammlungs = Zimmers und des kliniſchen Hörſaales werden acht Klafter Holz, ſomit 80 Gulden hinreichen; für Reinigung deſſelben wurden bisher von der landärztlichen Exigenzkaſſa jährlich 12 Gulden verwendet.

Zur Vornahme der nöthigen pathologiſchen Sektionen darf man einen Aufwand von 12 Gulden Inſtrumente annehmen.

Zur Ausfertigung der Krankentabellen, Krankheitsgeſchichten, zur Koreſpondenz mit den Landgerichten, zur Fertigung der häufig auszuſtellenden Zeugniſſe, iſt für Schreibmaterialien ein Zuſchuß von 20 Gulden nothwendig.

Es dürfte daher die Grenze der Billigkeit nicht überſchreiten, wenn die Staats = Beiträge für das kliniſche Inſtitut jährlich auf 2000 Gulden feſtgeſetzt würden, welche bei fallenden Preiſen der Lebensbedürfniſſe, wo die Verpflegungskoſten für jeden einzelnen Kranken auf den urſprünglichen Fuß zu 30 Kreuzer täglich könnten zurückgeführt werden, etwa auf 1500 Gulden für das Jahr feſtgeſetzt werden könnten.

Dieſes iſt, was ich auf erhaltene Königliche Regierungs = Entſchließung vom 4. März d. J. nach aufhabenden Pflichten in Betreff des Aufwandes für den kliniſchen Unterricht im allgemeinen Krankenhauſe dahier begutachte.

Bamberg den 20. März 1820.

Bis

Bis zur Stunde iſt indeß hierauf noch nichts erfolgt, und es wird wohl von dem Stadtmagiſtrate abhängen, die Sache wieder anzuregen, und dem Krankenhauſe dieſe ſo billige Entſchädigung zuſichern, wobei noch eigends zu bemerken ſeyn dürfte, daß unter der ſeegenreichen Regierung Franz Ludwigs das Krankenhaus von der Hofkammer jährlich 150 Simmern Getraid, das nöthige Holz und den Wein erhalten hat, ein Zuſchuß, der jährlich leicht auf 1600 Gulden in Anſchlag zu bringen iſt.

Lage und Einrichtung des Krankenhauſes. *)

Das allgemeine Krankenhaus liegt am weſtlichen Ende der Stadt, frei von allen Nebengebäuden, entfernt von rauſchenden und übelriechenden Gewerbſtätten am Fuße der ehemaligen Benediktiner-Abtei Michelsberg dem gegenwärtigen ſtädtiſchen Verſorgungshauſe; es ſtrömt an ihm der linke Arm der Regnitz vorüber, welcher durch die Schifffahrt nach Frankfurt und Mainz ſehr belebt wird. Das ganze Gebäude iſt drei Stockwerke hoch, wovon das Untere und Mittlere von Quaderſteinen erbaut iſt, das Oberſte in einer Manſarde beſteht. Seine Hauptfronte iſt gegen Süd - Süd - Oſt gerichtet und zählet, das Portal am Haupteingange mitgerechnet, in jedem

*) Kurze Beſchreibung des allgemeinen Krankenhauſes zu Bamberg von Dr. A. F. Marcus dirigirendem Arzte an dieſem Krankenhauſe, mit 4 Kupfern. Weimar im Verlage des Induſtrie-Comptoirs 1797.

Stockwerke vier und zwanzig hohe Fenſterſtöcke; der eine Flügel des Gebäudes liegt nordöſtlich gegen die Regnitz, der Andere ſüdweſtlich gegen den Michelsberg; jeder Flügel enthält zehn Fenſterſtöcke auf ſeiner Hauptſeite, und fünf auf ſeiner Nebenſeite. Von der Hauptfronte aus überſieht man den großen Haus=Garten, einen Theil des ſüdlichen und öſtlichen Theiles der Stadt, und die fernen Umgebungen auf einige Stunden; in dem nordöſtlichen Flügel=Gebäude, die reichen Fluren der Gärtnerei und ferneren Gegenden am Main, in dem Südweſtlichen die Straße, der Sand genannt, und die Abtei Michelsberg. Das ganze Gebäude gewähret durch den einfachen Stil, in dem es erbaut iſt, und durch ſeine herrliche Lage einen freundlichen Anblick. Nebſt zwei Haupteingängen durch den Garten und Hof führt in der Mitte der Hauptfronte gegen den Erſteren ein großes Hauptthor, und gegen den Letzteren vier Flügelthüren zu dem Inneren des Gebäudes. In der Mitte des Hofes befindet ſich ein großer von Stein erbauter Brunnen; ebenſo iſt jede der drei Etagen mit zwei Brunnen verſehen, deren Waſſer ſich in kleine Baſſins ergießen, welches in den noch zu betrachtenden Hauptkanal abfällt. Dieſe Brunnen verſehen die Anſtalt reichlich mit einem ſehr reinen ſüßen Quellwaſſer, welches aus dem Felſen des Michelsbergs entſpringt. In einiger Entfernung von dem Hauptgebäude befindet ſich an dem Hauptthore in den Hof die Wohnung für die 2 Hausknechte, die Holz=Remiſe und ein heizbares Leichenhaus; dieſem Gebäude parallel zwei Badezimmer, die Waſchküche und eine heiz=

bare Vögelſtube. Im Innern des Hauſes wurde auf Geräumigkeit und Hellung vorzüglich Bedacht genommen, und jede Etage hat einen zwei Schuh langen Gang nebſt zwei eigenen Gängen für die beiden Flügel-Gebäude; dieſe Gänge erhalten ihr Licht durch zwei und zwanzig hohe Fenſterſtöcke in jeder Etage; zwei breite ſteinerne Treppen mit einem ſchönen Geländer von Eiſen führen zu den obern Etagen.

Das Erdgeſchoß enthält in den beiden Flügelgebäuden die Wohnung des Verwalters, das Sitzungszimmer der Krankenhaus-Commiſſion, das Verſammlungszimmer der Deputirten des Geſellen-Inſtituts, die Wohnung der Weißzeug-Verwalterin und Köchin, die Küche und eine Speis- und Vorraths-Kammer, ſowie ein eigenes Zimmer für Aufbewahrung des Mehls und Brods. Die beiden Flügel haben in den drei Etagen ſechs abgeſonderte Abtritte. Die Hauptfronte des Erdgeſchoßes iſt für die chirurgiſchen Kranken beſtimmt. Sie enthält zu dieſer Abſicht vier Säle, wovon aber jeder nur halb ſo groß, wie in den obern Etagen iſt, nebſt dem Operations-Saale, die Wohnung des Unterwundarztes, den chirurgiſchen Vorles-Saal, das pathologiſche Kabinet, und ein Zimmer für ſchwer Verwundete, nebſt vier abgeſönderten Abtritten.

Die männlichen Krankenſäle ſind von den weiblichen in der obern Etage durch eine zwei Stockwerk hohe Hauskapelle, in der untern durch das Hauptportal gegen den Garten getrennt. Jede der beiden obern Etagen enthält vier Krankenſäle von vierzehn Schuhe in der Höhe, drei und dreißig in der Länge und ein und dreißig in der

Breite; jeder Saal erhält ſein Licht durch vier hohe und breite Fenſterſtöcke, der äußerſte männliche, ſo wie der äußerſte weibliche, hat ein eigenes Badekabinet, in dem auch ein Schrank für die Kleidungsſtücke der Wärterinnen, und ein anderer für die nöthigſte Krankenwäſche angebracht iſt.

In der mittleren Etage der Flügelgebäude befinden ſich zwei Zimmer für den Haus-Pfarrer, die Apotheke, eine Küche, die Weißzeug-Kammer, und ſechs Zimmer für Kranke auf eigene Rechnung, in der Manſarde das Zimmer für den medizinischen Aſſiſtenten, den Gärtner, die freien Bettfournituren und fünf Zimmer für dergleichen Kranke. Daß es an einem ſchönen Keller und an ſehr geräumigen Speichern nicht fehle, bedarf wohl keiner Erinnerung.

Jeder der oberen Säle faßt zehn, jeder der untern fünf Betten, die in einer zweckmäßigen Entfernung von einander ſtehen und mit einem Vorhange umgeben ſind, der aber ſo weit entfernt iſt, daß innerhalb ſeiner Grenze ein Stuhl und ein Tiſchchen, und ſoviel Raum für zwei bis drei Menſchen iſt. Neben jedem Bette befindet ſich eine eigene Thür für den Nachtſtuhl; auf der obern Hälfte dieſer Thüre befindet ſich eine Schiefertafel, worauf des Kranken Namen, deſſen Aufnahme und Krankheit, die verordnete Arznei, die Speiſeportion und das Getränke, ſowie das Inſtitut, auf deſſen Rechnung er behandelt wird, bemerkt ſind.

Ehemals hatten die Wärterinnen ihr Schlafgemach im Saale ſelbſten, Marcus hielt es aber für zweck-

mäßiger, ſolches in die kleinen Kabinette zu verlegen, welche die Verbindung zwiſchen zwei Sälen bildet; es wurde hiedurch ein Krankenbett mehr gewonnen, und die Wärterinnen deſſen ungeachtet in der Nähe der Kranken belaſſen, da dieſe Kabinette gleichſam nur wie ein ſogenannter Alkofen des Hauptſaales zu betrachten ſind.

Jede Thüre zu dem Nachtſtuhle kommunizirt außerhalb des Saales mit einem verſchloſſenen Gang, an deſſen äußerſtem Ende ein gemeinſchaftlicher Abtritt angebracht iſt, in welchen die Nachtſtühle ausgegoſſen werden. Die ſämmtlichen Abtritte entleeren ſich in einen durch das ganze Gebäude laufenden Kanal, der ſeinen Abfluß in die vorüberfließende Regnitz hat. Hier iſt auch eine Schleuße angebracht, welche nach Umſtänden zugeſetzt und ſchleunig geöffnet wird, wenn der Kanal mit Waſſer hinlänglich gefüllt iſt, wodurch der ganze Unrath mit einemmal weggeführt wird. Dieſer Kanal erhält auch Zufluß vermittelſt Röhren durch die Waſſerquellen des Michelsberges, durch die um das ganze Gebäude laufenden Dachrinnen und den Waſſerabfall der Brunnen in den drei Etagen.

Hiedurch wird größtentheils die reine und gute Luft in dem Krankenhauſe erhalten; dieſes wird aber auch durch die in jedem Krankenſaale angebrachten Ventilatoren bezweckt, welche mit einer Öffnung in der entgegengeſetzten Wand der Gänge und Vorplätze korreſpondiren und einen beſtändigen, nicht fühlbaren Wechſel der Luft bewirken. Jedes Krankenbett beſteht aus einer mit grüner Ölfarbe angeſtrichenen Bettſtatt, einem Strohſacke,

einer Matraze von Roſshaaren, einem gleichen Kopfpolſter, einem Federkiſſen, einem Leintuche, und einer wollenen Oberdecke mit einem leinenen Umſchlagtuche.

Jeder Kranke erhält wöchentlich eine Serviette, ein Handtuch und alle mögliche Kleidungsſtücke, ſelbſt das Taſchentuch nicht ausgenommen; doch kann nach Umſtänden der Wechſel mit Bett- und Leibwäſche täglich geſchehen, und es gab wohl ſchon Fälle, daß ein Kranker täglich ſechs Leintücher und Hemden erhalten mußte.

Sollte das Krankenhaus ſeinem Zwecke vollkommen entſprechen, ſo müßte es in ſeiner Anlage genau nach den Bedürfniſſen und der Bevölkerung der Stadt eingerichtet werden. Der mit tiefer Umſicht handelnde Fürſt ließ zu dieſem Zwecke am Ende 1786 eine Conſcription der Seelen-Anzahl vornehmen, woraus ſich ergab, daß dieſelbe 21000 ſtark war, und zwar in der oberen Pfarrei unſerer lieben Frauen 8227, in der Martins-Pfarrei 8856, die Dompfarrei, die Abtei Michelsberg, das Stift St. Stephan, St. Gangolph, St. Jakob ſammt deren Pfarreien, ſodann die Klöſter der Dominikaner, Franziskaner, Karmeliter, Kapuziner, drei Nonnenklöſter, ſodann die Judenſchaft wurden auf 4000 Seelen berechnet; unter der ganzen Seelen-Zahl zählte man 1624 Handwerksmeiſter, 1003 Handwerksgeſellen und 248 Lehrjungen, 700 Dienſtbothen und 600 conſcribirte Arme.

Nach dieſem Verhältniſſe wurde das Krankenhaus urſprünglich für 120 Kranke bequem und vollkommen eingerichtet; in ſpäteren Zeiten wurden noch theils aus deſſen Fond, theils durch das Vermächtniß des Hofraths

und Garniſons-Arztes Ritter im Betrag von 2000 Gulden für 60 Kranke die nöthigen Fournituren angeſchafft, ſo daß ſelbſt bei einem Krankenſtande von 180 Köpfen, ein gehöriger Wechſel der Leib- und Bettwäſche geſchehen kann.

Zur Zeit der franzöſiſchen Kriege vermehrte ſich indeß der Krankenſtand zuweilen auf drei bis vier hundert, es mußten ſelbſt die Wohnungen des Adminiſtrativ-Perſonals geräumt und dieſes in der Nachbarſchaft untergebracht werden. Man kann annehmen, daß während dieſer langwierigen Kriege über 6000 kranke Soldaten von allen Graden im Krankenhauſe verpflegt wurden.

Nach der Schlacht bei Neumark 1796 wurden an einem Tage 300 verwundete franzöſiſche Soldaten aufgenommen; die Schlacht bei Jena 1806 führte unſerm Krankenhauſe zwei hundert verwundete und kranke Franzoſen, Preuſſen und Sachſen zu.

Dieſe außergewöhnlichen Fälle abgerechnet, war der gewöhnliche Stand der Kranken in den früheren Zeiten monatlich zwiſchen dreißig und fünfzig, gegenwärtig aber zwiſchen vierzig und ſechzig, wovon man beinahe den dritten Theil als arm auf Rechnung des Krankenhauſes annehmen kann, wogegen ehemals kaum der fünfte Theil auf dieſe Rechnung kam, eine Thatſache, die in adminiſtrativer Erwägung eine volle Beherzigung verdient.

Bei Entſtehung des Krankenhauſes wurden die Arzneien von der Einhorns-Apotheke täglich geliefert. Bei dem Tode des Stifters wurde aber eine Haus-Apotheke angelegt, wozu der Beſitzer der Einhorns-Apotheke Herr

Verwaltungs=Rath Sippel alle Requiſiten unentgeldlich lieferte. Die Arzneien ſelbſt werden von dieſer Zeit an von den vier Stadtapotheken nach einem vierteljährigen Turnus im Großen geliefert und von einem Apotheker=Gehilfen aus der Einhorns=Apotheke täglich diſpenſirt. Hiefür erhält derſelbe den Mittag=Tiſch, auch waren jährlich fünfzig Gulden als Entſchädigung für die benannte Apotheke beſtimmt, die aber bis hieher unterblieben iſt. Außer der Ordinationsſtunde werden die nöthigen Arzneien von dem Aſſiſtenten des Krankenhauſes diſpenſirt. Dieſe Einrichtung gewährt den Vortheil, daß die Vorräthe nur nach dem jedesmaligen Bedarf angeſchafft und die Koſten für Anſchaffung großer Apparate erſpart werden.

Ärztliches und Adminiſtrativperſonal, deſſen Beſoldungen, Verhältniß des dirigirenden Arztes zu dem Magiſtrate und dem Oberwundarzte, Dienſtinſtruktionen.

Das ärztliche Perſonal beſtand urſprünglich aus dem dirigirenden Arzte, einem Secundärarzte, dem Ober= und Unterwundarzte, denen ſechs Krankenwärterinnen beigegeben waren.

Der erſte dirigirende Arzt war der Leibarzt des unſterblichen Stifters: *Dr.* Adalbert Marcus, der im April 1816 mit Tode abging. Seine Verdienſte um das Krankenhaus, theils durch ſeinen unmittelbaren Einfluß bei deſſen Errichtung, theils durch ſeinen ausgebreiteten

Ruf als Arzt und Literator ſind zu ſehr bekannt, als daß dieſelben noch einer Apologie bedürften. Er handelte im Geiſte des unſterblichen Fürſten mit raſtloſem Eifer fort, und brachte dieſe Anſtalt zu einem Rufe, deſſen ſich ſobald keine ähnliche erfreuen dürfte.

Mit allem Rechte wurde ihm daher von der Krankenhaus-Commiſſion ein Monument an einem Pfeiler in dem untern Haupteingange geſetzt, wo auf einer vierfachen Marmortafel mit wenigen Worten ſeine Verdienſte um das Krankenhaus angedeutet ſind.

Mit Marcus wurde als Secundärarzt der jetzige Direktor des Medizinal-Comité *Dr.* Dorn angeſtellt. Derſelbe blieb, bis zu ſeiner Beförderung zum Landphyſikus 1799, bei dieſer Stelle; ihm gebührt wegen ſeines Eifers in Beſorgung der Kranken und der Unterſtützung des ſeeligen Marcus, in Entwerfung und Ausführung ſeiner Ideen, eine ehrenvolle Erwähnung.

Auf einen berichtlichen Vorſchlag der Krankenhaus-Commiſſion wurde vermöge fürſtlichen Reſcripts vom 1. Juni 1799 der rühmlichſt bekannte *Dr.* Andreas Röſchlaub zum zweiten Arzte ernannt. Ihm folgte bei ſeinem Abgange nach Landshut im Jahre 1802 der verdienſtvolle, jetzige Conſervator an der Akademie zu München, Herr *Dr.* Ignaz Döllinger, der aber ſchon im darauffolgenden Jahre dieſe Stelle mit der Profeſſur der Phyſiologie zu Würzburg verwechſelte. Von nun an wurde dieſe Stelle zwar nicht mehr beſetzt, aber dafür vermöge Reſcripts des churfürſtlichen fränkiſchen General-Commiſſariats vom 28. Hornung 1803 der jetzige

Profeſſor zu Bonn *Dr.* Philipp Walther als Gehülfe unter der Leitung des ſeeligen Marcus angeſtellt, damit er, heißt es im Reſcripte, da er ſeine theoretiſchen und praktiſchen Studien zu Wien auf eine ausgezeichnete Weiſe vollendet, und ſich beſonders in Behandlung der Augenkrankheiten eine ſeltene Geſchicklichkeit erworben habe, Gelegenheit erhalte, ſeine Talente und erworbenen Kenntniſſe zum Beſten der churfürſtlichen Erbſtaaten auszubilden und praktiſch anzuwenden.

Walthern wurde vorzüglich die Augenklinik übertragen, und zu dieſem Ende ein eigenes Zimmer für Augenoperationen und Augenkranke eingerichtet; bei der projektirten höheren chirurgiſchen Lehranſtalt ſollte er Profeſſor der Chirurgie und die Stelle des Oberwundarztes im Krankenhauſe erhalten. Seine Reiſe nach Paris und ſeine Anſtellung zu Landshut machten aber dieſes für das Krankenhaus und unſere Stadt ſo vortheilhafte Projekt ſcheitern.

Bei Errichtung des Krankenhauſes erhielt die Stelle des Oberwundarztes *Dr.* Adalbert Gotthard d. ä., die des Unterwundarztes Chirurg Delau, der aber nach zwei Jahren dem fürſtlich = bambergiſchen Bataillon als Feldarzt nach den Niederlanden folgte, und ſpäter als Kaufmann zu Mainz verſtorben iſt.

Gotthard wurde bei Errichtung der chirurgiſchen Schule 1804 in Quieſzenz verſetzt; an ſeine Stelle trat *Dr.* Philipp Walther, gegenwärtig Profeſſor in Bonn. Seiner Kenntniſſe erfreute ſich das Krankenhaus nur eine kurze Zeit; denn bei ſeiner Zurückkunft von

Paris wurde er als Profeſſor der Phyſiologie und Chirurgie nach Landshut, wie bereits erwähnt, berufen. Von jetzt an verſah Profeſſor Röſch die Stelle des Oberwundarztes bis im Jahre 1811, wo Medizinalrath Käsbacher aus Innsbruck ſolche erhielt, der aber ſchon im Jahre 1813 wieder dahin zurückkehrte, wo nun Profeſſor Röſch die Funktion übernahm, und im Jahre 1816 durch den damaligen Proſektor und Profeſſor Steglehner erſetzt wurde.

Delau's Stelle wurde dem noch in der Anſtalt lebenden Unterwundarzte Herrn Anton Scheuering verliehen, der als ein Muſter von Ordnungsliebe, Fleiß und Geduld in einem Alter von 65 Jahren in ununterbrochener Thätigkeit fortwirkt, und ſich ſchon bei Lebenszeiten in dem Herzen eines jeden Menſchenfreundes ein unſterbliches Monument geſetzt hat. Nach dem Tode von Marcus erhielt deſſen Stelle der Verfaſſer dieſer Schrift, als damaliger Stadtphyſikus.

Das Gehalt des dirigirenden Arztes beſtand urſprünglich in 150 Gulden, der Secundärarzt diente bis zum Jahre 1799 unentgeldlich; mit Röſchlaubs Anſtellung wurde aber eine Beſoldung von 100 Gulden ausgeworfen. Der Oberwundarzt bezog ein Gehalt von 125 Gulden, der Unterwundarzt bezog außer der freien Wohnung und Koſt kein Gehalt.

Vom 1. Juli 1803 aber anfangend, wurde die Beſoldung für den dirigirenden Arzt auf 800 Gulden, für den Oberwundarzt *Dr.* Walther, nebſt dem Gehalte, als Arzt der Staarblinden zu 100 Gulden, auf 300 Gul-

den, welches ihm vorſchußweiſe als Unterſtützung zu ſeiner Reiſe bis zu ſeiner Rückkehr vorausbezahlt wurde, und für den Unterwundarzt auf 200 Gulden feſtgeſetzt. Die Beſoldung des Oberwundarztes wurde aber ſpäterhin auf 125 Gulden reduzirt, und bei dieſer Gelegenheit ein medizíniſcher Aſſiſtent gegen freie Wohnung und Koſt angeſtellt. Die ſämmtlichen Beſoldungen ſind auf das Krankenhaus angewieſen.

Dem ärztlichen Perſonale ſtehen als unentbehrliches Hilfsperſonal ſechs Wärterinnen und eine Bade=Magd zur Seite, welche auch bei einem geringeren Krankenſtande der Zahl nach dieſelben bleiben, eine Einrichtung, um die uns das Ausland beneidet, und die zur Vollkommenheit der Krankenpflege ſehr viel beiträgt. Dadurch, daß man ſich verleiten läßt, die Zahl der Wärterinnen bei einem geringen Krankenſtande zu vermindern, melden ſich in der Regel nur brodloſe Menſchen aus der niederſten Klaſſe, wo dann des Klagens über fehlerhafte Wartung und rohe Behandlung der Kranken kein Ende iſt. Die Krankenwartung iſt eines Theils die Seele des Krankenhauſes; wenn es hier fehlt, ſo gebricht es überall; ſind die Wärterinnen mit Geſchäften überhäuft, ſo ſtockt der Dienſt; ſolche deren Verluſt oft unerſetzlich iſt, erkranken, und die Aushilfe kömmt gewöhnlich höher als eine eigene Wärterin.

Es iſt daher in unſerm Krankenhauſe gut geſchehen, daß auf zehn Kranke eine Wärterin gerechnet iſt. Wäre die Zahl der Kranken ſtets dieſelbe, ſo würde es wohl Keine einige Jahre aushalten, es iſt denſelben daher wohl

zu gönnen, wenn ſie mitunter wenige Kranke zu beſorgen haben, wo ſie ſich erholen und für die ſtrengen Monate, wo ihre Thätigkeit oft Tag und Nacht in Anſpruch genommen wird, neue Kräfte ſammeln können. Eben ſo muſterhaft iſt die Beſtimmung, daß die Wärterinnen, im Falle ſie Alters= oder Gebrechlichkeit wegen dienſtuntauglich werden, eine ſichere Zufluchtsſtätte in dem allgemeinen Verſorgungshauſe auf dem Michelsberge finden. In den neueſten Zeiten wurde dieſes Perſonal um ein Individuum vermehrt, weil durch Aufnahme von alten und gebrechlichen Perſonen, die einer eigenen Pflege bedürfen, und in den Verſorgungs=Anſtalten nicht unterzubringen ſind, ſich der Stand der Kranken ziemlich vermehrte, und ein eigener Saal in der Manſarde zu dieſer Abſicht benutzt wird.

Ihre Beſoldung beſteht aus 38 Gulden 44 Kreuzer jährlichen Lohn, freie Koſt und Logie, und einer Gratification für die Medizingläſer, die ſie in die Apotheke zurückbringen, und wofür ein Pfennig für das Glas gerechnet wird.

Die Wärterinnen ſind übrigens dem dirigirenden Arzte unmittelbar untergeordnet, welcher ſie anzunehmen und zu entlaſſen hat. Von Beobachtung dieſer Beſtimmung hängt zum Theil das Wohl der Anſtalt ab, und Marcus hat im Jahre 1806 einen rühmlichen Kampf beſtanden, als die Rede von der Subordination der Wärterinnen unter der Hausverwaltung war, daß er ſich dieſem Vorſchlage mit aller Kraft entgegenſetzte. Dieſelben dürfen nie wie gemeine Mägde behandelt werden; man

muß, um ſie zu ſchätzen und zu achten, mit ihren ſchweren Dienſt- und Berufs-Pflichten vertraut ſeyn. Die Meiſten dieſer unentbehrlichen Gehilfinnen unterliegen, wie bekannt, ihrem Dienſteifer und werden nicht ſelten ein Opfer ihres Berufes; ihre Entſchädigung iſt gering und ihren Dienſten keineswegs angemeſſen. Wird man dieſelben wie Mägde behandeln, ſo wird das Krankenhaus ſehr viel verlieren, und der gute Geiſt der Ordnung und Humanität nach und nach aus ihm weichen; jenes iſt immer der Fall, wenn ſolche Individuen fremdartigen, vielleicht auf einer tiefen Stufe der Bildung ſtehenden Befehlshabern untergeben ſind.

Nebſt dem Unterwundarzte und dem mediciniſchen Aſſiſtenten wohnen in der Anſtalt ein Hausverwalter, ein Pfarrer, eine Weißzeugbeſchließerin, eine Köchin, eine Hausmagd, eine Wäſcherin, ein Gärtner und zwei Hausknechte. Der Hausverwalter hat die innere Aufſicht in adminiſtrativer Beziehung, die Viktualien kauft er im Großen ein und verrechnet ſolche der eigentlichen Rentverwaltung nach einzelnen Portionen. Dem Rentverwalter zur Seite ſteht ein Ökonomieverwalter, dem die Anſchaffung der Fourniturен obliegt. Beide wohnen als Adminiſtratoren des allgemeinen Verſorgungshauſes auf dem Michelsberg. Der Hausverwalter genießt nebſt Logie und Verpflegung einen Gehalt von 305 Gulden. Der Hausgeiſtliche Logie, Verpflegung und ein Benefizium von 305 Gulden. Der erſte Hausverwalter war Anton Moſer, früher Schloßwart auf dem fürſtlichen Luſtſchloſſe Seehof. Bei ſeinem im Jahre 1802 erfolgten Tode er-

hielt deſſen Stelle Peter Raner, welcher dieſelbe noch begleitet.

Erſt im Jahre 1803 wurde die Stelle eines Hauspfarrers beſetzt, und zum größten Glücke für das Krankenhaus einem Manne zu Theil, der als Prieſter, Literator und Menſchenfreund in dem Andenken der ſpäteſten Nachwelt fortleben wird. Dieſes war Alexander Schmötzer, früher in dem Orden der Kapuziner. Er betrachtete die Beſorgung der Kranken als einen der ſchönſten Zwecke des Prieſterthums, und widmete ſich mit einer ſolchen Liebe, Sanftmuth und Salbung dieſem hohen Berufe, daß er von jedem Kranken ohne Unterſchied der Religion als ein tröſtender von Gott geſandter Engel betrachtet und verehrt wurde. Denn er verſtand die große Kunſt, den Sterbenden die ſeeligen Genüſſe des Himmels zu ſchildern, und nicht die Qualen der Hölle, und ſo die letzten Stunden des Todeskampfes durch Worte der Weisheit und Erhebung zu erleichtern. Im Jahre 1815 im Mai riß ihn der Tod von dieſer Bahn, auf der er ſo viel Gutes und Wohlthätiges gewirkt hatte. *)

Sein Nachfolger wurde, der jetzt in der Anſtalt noch lebende Herr Innocenz Raab aus dem Orden der Franziskaner.

---

*) Alexander Schmötzer, voriger Bibliothekar und Pfarrer im allgemeinen Krankenhauſe zu Bamberg; geſchildert von Joachim H. Jäck, Bibliothekar. Bamberg im Comptoir der Zeitung. 1815.

Der Hausverwalter ſowohl, wie der Hauspfarrer ſtehen übrigens nicht unter der unmittelbaren Aufſicht des dirigirenden Arztes; ſollte daher einmal Etwas dem Sinne des unſterblichen Stifters Widerſprechendes vorfallen, was zu dem Bereiche von Dieſen gehört, ſo ſteht es ihm wohl frei, darauf aufmerkſam zu machen, und Beſchwerde zu führen; er muß ſich aber zufrieden ſtellen, ob und wie dieſer abgeholfen, oder ob Alles in ſeinem alten Geleiſe belaſſen werde.

In Beziehung auf die Hausverwaltung insbeſondere ſchützet dem dirigirenden Arzte in vorkommenden Fehlern eine Entſchließung des königl. General-Kommiſſarits des Mainkreiſes vom 31. Mai 1817, die bei Gelegenheit der vorſchriftswidrigen Aufnahme eines Unheilbaren an denſelben ergieng, und worin es heißt: daß er ſich in die ökonomiſchen Verhältniſſe des Krankenhauſes nicht zu miſchen, als in ſo ferne er der Kommiſſion in Bezug auf dieſen Gegenſtand wohlmeinende Bemerkungen und Vorſchläge zu machen habe.

Der dirigirende Arzt des Krankenhauſes hatte von ſeinem Entſtehen an, bis auf die neueſten Zeiten, die ganze Verantwortung für Alles, was die mediziniſche und diätetiſche Behandlung der Kranken betrifft. Er war aber auch in dieſer Beziehung ſo geſtellt, daß ſelbſt in Zeiten, wo die Finanzen der Anſtalt ſchwankend waren, nie die geringſte Beſchränkung für das eintrat, was zur Realiſirung des Heilplans nothwendig war. Als Direktor der mit der Anſtalt verbundenen kliniſchen Inſtitute

insbeſondere, mußte er auch, jedoch im vollen Vertrauen auf zweckmäßige Sparſamkeit, am Krankenbette in jeder Beziehung frei handeln können. Da derſelbe erſt ſpäter der Krankenhaus-Commiſſion als Mitglied einverleibt wurde, ſo hatte er auf die eigentliche Direction der Anſtalt keinen directen Einfluß, dieſe lag blos in den Händen der Commiſſion, welche aber ſeine Vorſchläge und Wünſche würdigen, und nach Umſtänden in Ausführung bringen mußte. Bei ſeiner ſpäter erfolgten Wahl zum Commiſſions-Mitgliede, konnte er nun durch die häufigeren Berührungspunkte mit derſelben, durch mündliches Benehmen und Erläutern ſeiner Vorſchläge, ſchon direkter auf die Direction einwirken, und dadurch ſchneller ſeine Wünſche befriedigt ſehen.

Da ſeine Anſtellung unmittelbar vom Landesherrn erfolgte, und die Krankenhaus-Commiſſion ſich hiebei paſſiv verhalten mußte, ſo konnte er freier und unabhängiger bei möglicher Verzögerung des Geſchäftsganges einſchreiten, und hiedurch immer in der Geſchäftsführung ein reges Leben anfachen und erhalten. Marcus konnte dieſes um ſo leichter, da er als Leibarzt täglich mit dem Fürſten in Berührung kam, und die unmittelbare Mittheilung und mündliche Erörterung in der Regel weit wohlthätigere Folgen hat, wie lange Berichte oder ſchriftliche Deductionen.

Bei dem Tode des Fürſten gewann dieſes directe Einwirken von Seite des dirigirenden Arztes zwar eine andere Geſtalt, ſein Dienſtverhältniß blieb aber doch dasſelbe, er hatte es jetzt nur mit der Commiſſion oder der

Regierung zu thun, von wo aus im Vertrauen auf ſein Intereſſe an der Anſtalt, in der Regel alle ſeine Vorſchläge genehmigt wurden.

Mit Übernahme des Krankenhauſes durch den Magiſtrat ſchien das Verhältniß des dirigirenden Arztes etwas eingeſchränkt und getrübt zu werden, obgleich in der Übergabsurkunde ausdrücklich beſtimmt war, daß Sr. Majeſtät der König Sich die Anſtellung und Beſoldung des ärztlichen Perſonals ausdrücklich vorbehalten hätten, und der dirigirende Arzt insbeſondere unmittelbar der Regierung untergeordnet bleibe. Man verſuchte von Seite der magiſtratiſchen Verwaltung, die Direction im vollſten Sinne des Wortes über alle Verzweigungen des Krankenhauſes auszuüben, und den dirigirenden Arzt ſelbſt in Beziehung auf die Medizinalpflege in eine ſolche Grenze einzuengen, daß er blos eine Art Statiſten-Rolle, höchſtens als mediziniſcher Aſſiſtent der magiſtratiſchen Direction zu betrachten geweſen wäre, der den Willen und die Verfügungen derſelben unbedingt auszuführen gehabt hätte. Mit dieſen Verſuchen wurden auch von Zeit zu Zeit einzelne Bemerkungen über das Recht zur Wahl eines dirigirendes Arztes, über deſſen Subordination und Abhängigkeit von dem Magiſtrate fallen gelaſſen, woraus ich nur zu bald erkennen mußte, daß es hier um eine weſentliche Umformung der Dinge, um Verletzung der urſprünglichen Verfaſſung ſich handle, weßwegen ich nun zum Beſten der Anſtalt, und zur Vermeidung weiterer Kolliſionen unter dem 18. Januar

1820 eine Darſtellung der Verhältniſſe der Königl. Regierung darlegte, worauf dann unterm 29. deſſelben Monats folgende Entſchließung eintraf:

Baireuth den 29. Januar 1820.

Im Namen ꝛc.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß

1) bei Aufnahme von Kranken in das allgemeine Krankenhaus zu Bamberg der dirigirende Arzt nicht ſelten gänzlich umgangen, und blos dem Hausmeiſter, Hausverwalter genannt, die Weiſung von dem Magiſtrat ertheilt werde, dieſen oder jenen Kranken aufzunehmen, daß beſonders bei der Aufnahme chirurgiſcher Patienten ſich nur mit dem Wundarzte allein benommen werde.

2) Daß die Hausapotheke blos unter dem Verſchluß des Hausverwalters geſtellt ſei, woher es bei ſeiner öftern Abweſenheit gekommen, daß in einem beſonders angegebenen Nothfalle, wo eine aus dem Entbindungshauſe entſprungene Wöchnerin ins Waſſer ſtürzte, die zu ihrer Wiederbelebung nöthigen Mittel von Privaten requirirt werden mußten, weil der Schlüſſel zur Haus-Apotheke nicht vorhanden war, der aber ſeit dieſer Zeit bei der Abweſenheit des Hausverwalters dem Hausknecht anvertraut wurde, und daß dieſe Apotheken-Sperre ſogar auf eine Anordnung des Magiſtrates beruhe.

3) Daß gegen die Beſtimmungen und Geſetze des ſeeligen Stifters Krätzige und Veneriſche in dieſem

Hauſe Aufnahme finden, und eine als unheilbar von dem Arzte zurückgewieſene Dienſtmagd mit einer magiſtratiſchen Weiſung an den Hausverwalter wieder ohne Verzug aufgenommen werden mußte, und daß hiebei dem Arzte von den Magiſtrat zur beſondern Pflicht gemacht worden ſei, keinen Kranken ohne vorherige Anzeige aus dem Hauſe zu entlaſſen.

4) Daß zum Unterhalte des pathologiſchen Kabinets ſogar die kleine Auslagen für Spiritus verweigert werden.

5) Daß die Anordnung des Arztes, nach welcher die chirurgiſchen Patienten, bei welchen ſeit längerer Zeit ein gefährliches Rothlauf endemiſch herrſcht, zur Vermeidung ſehr nachtheiliger Folgen in die obere Etage verlegt werden ſollten, auf eine an den Hausverwalter ertheilte magiſtratiſche Weiſung unterbleiben mußte, weil ſich der Wundarzt noch nicht ſchriftlich hierüber geäußert habe, obgleich dieſe Verlegung mit ſeiner übereinſtimmung angeordnet war.

Die Königl. Regierung will zur Aufrechthaltung des Rufes der Anſtalt in eine weitläufige Unterſuchung der angegebenen Facten vor der Hand nicht eingehen, ſie ſieht ſich aber zur Erreichung höherer und allgemeiner polizeilicher Zwecke auf den Grund des allerhöchſten Reſcripts von 14. März v. J., in welchem ausgeſprochen iſt, daß der Stadtmagſtrat eine Veränderung der beſtehenden Einrichtung eigenmächtig nicht vornehmen

könne, zu nachſtehender inſtruktiver Entſchließung, welche ſogleich in Vollzug zu ſetzen iſt, veranlaßt, und zwar

ad 1) In den von dem unſterblichen Stifter, Fürſt-Biſchof Franz Ludwig, gegebenen, und in der Folge noch näher modifizirten Inſtruktionen für das dem Zweck gewidmete Perſonale, wornach ſich immer pünctlich beachtet wurde, iſt ausgeſprochen.

a) In jener für den Wundarzt: Ohne Vorwiſſen des dirigirendes Arztes darf kein chirurigiſcher Patient aufgenommen, noch ein ſolcher daraus entlaſſen werden, und

b) in jener für den dirigirenden Arzt ſind ähnliche, und noch ausgedehntere Beſtimmungen enthalten.

Weislich iſt dieſe Einrichtung getroffen, indem ſie zur Erhaltung der Ordnung, der Reinlichkeit, der Verpflegung und der Ausſcheidung der Heilbaren von den Unheilbaren dringendes Bedürfniß iſt.

Bei dieſen Beſtimmungen muß es ſofort auch für die Folge ſein unabänderliches Verbleiben haben, daß nämlich ohne Vorwiſſen des dirigirendrs Arztes kein Kranker in die Anſtalt aufgenommen werden dürfe, und ſich deßwegen vorerſt mit demſelben benommen, oder in den ordentlichen Sitzungen der Krankenhaus-Commiſſion, von welcher der Arzt inſtruirendes Mitglied iſt, hierüber entſchieden werden müſſe.

Hier iſt aber nur von ordentlichen Fällen, wo keine Gefahr auf Verzug haftet, die Rede, wenn daher in auſſerordentlichen Fällen ein Kranker wegen Lebensgefahr

auch ohne ſein Vorwiſſen aufgenommen werden müßte, ſo ſoll derſelbe wenigſtens ſogleich hievon in Kenntniß geſetzt werden, damit von ihm die weiters nöthigen Anordnungen für die Lokalität ſeiner Unterkunft im Hauſe und für die augenblickliche ärztliche Hülfe getroffen werden könne.

ad 2) Die Hausapotheke der Controlle des Hausverwalters zu unterſtellen, und demſelben den Schlüſſel hiezu allein, oder dem Hausknechte anzuvertrauen, findet die Königl. Regierung nicht nur ganz ungeeignet, ſondern auch ſehr nachtheilig für den Zweck, indem dieſe kleine Hausapotheke nur dazu gewidmet iſt, in dringenden auſſerordentlichen Fällen augenblickliche Rettungs- oder Heilungsmittel zu finden, und wenn der angegebene Fall wirklich in Wahrheit beſtehet, ſo müßte er ſtrenge geahndet werden.

Nach dieſem Geſichtspunkte muß für die Folge nicht nur ein Schlüſſel zur Apotheke dem Hausarzte, und unter ſeiner Verantwortung dem im Krankenhauſe wohnenden mediciniſchen Aſſiſtenten anvertraut, ſondern es müßten auch ſämmtliche Vorräthe an Medicamenten, Materialien und Apotheker-Requiſiten in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und an den Hausarzt förmlich überwieſen werden.

Daß ein Mißbrauch damit nicht geſchehe, dafür hat wieder die Inſtruktion für den Arzt und den mediciniſchen Aſſiſtenten geſorgt, indem eine jede ſolche Abgabe in das angeordnete Apotheken-Buch *in quali et*

quanto eingetragen wird, und der Arzt für jeden Mißbrauch verantwortlich bleibt.

ad 3) Auch dabei muß es nach der Fundation des Stifters ſein Bewenden haben, daß Veneriſche und Krätzige nicht in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden, indem ſich ſolche Individuen der leichteren Anſteckung wegen nur für Lazarethe und Siechhäuſer eignen, ein ſolches auch in Bamberg beſtanden hat, welches in das Haus der Unheilbaren umgewandelt wurde.

Eben dieſe Kranken verurſachen der Anſtalt die meiſten Koſten, weil ihre Heilung längere Zeit fordert.

Was die Entlaſſung der Geneſenden betrifft, ſo iſt der dirigirende Arzt die alleinige kompetente Perſon, die hierüber zu entſcheiden hat, und es bedarf hiezu weder einer Genehmigung des Magiſtrats, noch einer vorläufigen Anzeige an denſelben. Auch hierwegen ſind in der Inſtruktion für den Arzt Normen feſtgeſetzt, auf deren Grund die Anordnung dahin getroffen worden iſt, daß der Arzt den Entlaßſchein immer recht zeitig dem Hausverwalter zuſtelle, damit in der Verpflegungs-Liſte der Abgang gehörig bemerkt, und ſofort von dieſem die Anzeige bei dem Magiſtrat und der Verwaltungsbehörde gegen Vorweis des Geneſungs-Zeugniſſes gemacht werde, indem nur dadurch möglich werden kann, die Koſten, die dem Inſtitute aus der verzögerten Entlaſſung durch Korreſpondenzen erwachſen, zu beſeitigen.

ad 4) Was die Verbindung einer kliniſchen Anſtalt mit dem allgemeinen Krankenhauſe betrifft, ſo ſind die ſchon früher getroffenen Einleitungen für die Erhaltung

eines ärarialiſchen Beitrags in neuerlichen Anträgen bei dem allerhöchſten Miniſterium bereits reaſſumirt worden, es wird aber erwartet, daß bis zu dem Erfolg einer allerhöchſten Entſchließung der unbedeutende Aufwand für Spiritus zum Unterhalt des pathologiſchen Kabinets aus den Mitteln der Stiftung beſtritten werde.

ad 5) War es ſehr fehlerhaft geſchehen, und verdiente eine ſtrenge Ahndung, wenn der ärztlichen Anordnung, die Abänderung und Transportirung der chirurgiſchen, mit dem Rothlaufe befallenen Patienten in die obere Etage des Hauſes betreffend, einiges Hinderniß im Wege gelegt wurde, indem der Arzt über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieſer Abſonderung nach dem konſtitutionellen Organiſmus der Anſtalt nur allein zu erkennen hat, und ein ſolcher Eingriff in ſeinen Wirkungskreis durch eine augenblickliche Lähmung deſſelben dem Inſtitute die nachtheiligſten Folgen zubereiten könnte, beſonders wo ſo ſchleunige Abhülfe nothwendig iſt.

Es wird deßwegen weiters, und zwar um ſo mehr darauf beſtanden, daß, wenn dieſe Krankheit noch fortbeſtehet, die ärztliche Diſpoſitionen ſogleich in Vollzug geſetzt werden, als ſchon einige damit befallene Kranken ein Opfer dieſes übels geworden ſind, und daß für die Folge den ärztlichen Behandlungen der Kranken nicht mit nachtheiliger Störung begegnet werde, indem der finanzielle Geſichtspunct ganz entfernt hievon betrachtet werden muß.

übrigens behält ſich die Königl. Regierung weitere Inſtruktion für die neu von dem Magiſtrate zuſammengeſetzte Krankenhaus-Commiſſion in dem Geiſte der Anordnungen des Stifters und in ihrer Eigenſchaft als Oberpolizei-Behörde noch bevor, bemerkt aber ſchlüßlich, daß der dirigirende Krankenhaus-Arzt keineswegs als ein Kommune-Diener betrachtet werden könne, ſondern nach den Beſtimmungen des Eingangserwähnten allerhöchſten Reſcripts, in welchem ſich Sr. Königl. Majeſtät die Ernennung des ärztlichen Perſonals ausdrücklich vorbehalten haben, der Königl. Regierungs-Behörde untergeordnet, mithin nur im Kommunikationswege mit demſelben von dem Stadtmagiſtrate zu verhandeln ſei.

Von der Königl. Regierung des Obermain-Kreiſes, Kammer des Innern, an den Stadt-Magiſtrat zu Bamberg alſo ergangen.

Es iſt hieraus auf der einen Seite die Art und Weiſe abzunehmen, wie der Magiſtrat das Verhältniß des dirigirenden Arztes zu beſtimmen verſuchte, auf der anderen Seite aber der feſte Wille der Regierung zu erkennen, alle vom ſeeligen Stifter des Krankenhauſes gemachten Inſtitutionen in voller Reinheit zu erhalten. Dieſe Entſchließung brachte Alles wieder in ein gutes Geleiſe, und vielleicht kein Arzt in Teutſchland erfreut ſich in Beziehung auf ihre Adminiſtrativ-Behörde einer freundlicheren Stellung, als der dirigirende Arzt unſeres Krankenhauſes, was aber für ihn eine um ſo größere Aufforderung ſeyn muß, dem ehrenvollen Vertrauen zu

entſprechen, und das Wohl der ihm anvertrauten Anſtalt nach Kräften zu befördern.

Das Verhältniß des dirigirenden Arztes zu dem Stadtmagiſtrate und zum Theil zu dem Oberwundarzte, iſt in dieſer Entſchließung genau beſtimmt, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß derſelbe in Beziehung auf die mediciniſche Verpflegung der Kranken und der Controlle des Hausperſonals auch das einfachſte und natürlichſte Organ ſei, den Willen der Regierung und der Adminiſtrativ-Behörde im Geiſte des unſterblichen Stifters auszuführen, und deſſen Inſtitutionen aufrecht zu halten.

Darin liegt auch der Grund, daß der Oberwundarzt als ſolcher, ſich über Alles, was die Pflege chirurgiſcher Kranken betrifft, mit ihm zu benehmen, mit der eigentlichen Direction ſich gar nicht zu befaſſen hat. Aber auch deßwegen ſollte im Jahre 1819 ein Kampf gekämpft werden, der aber wie alle ähnliche, wo der Angegriffene eine männliche Haltung und kräftige Ruhe beobachtet, nur dahin führte, daß das Dienſtverhältniß des dirigirenden Arztes noch feſter begründet, und die urſprüngliche Verfaſſung wiederholt ſanktionirt wurde.

Der Oberwundarzt glaubte nämlich als Lehrer an der chirurgiſchen Schule Anſprüche auf die Würde eines Dirigenten in der chirurgiſchen Abtheilung machen zu können. Die Richtigkeit dieſer Anſicht wurde durch den Vorſtand der landärztlichen Schule in einem deshalb an die Königl. Regierung erſtatteten Berichte beſtätigt, worin der Berichtserſtatter vorzüglich auf den Unterſchied zwi-

ſchen dem ehemaligen und jetzigen Oberwundarzt die Nothwendigkeit begründete, dieſen dem dirigirenden Arzte um ſo mehr gleich zu ſtellen, als dieſer ohnehin bei der eingetretenen magiſtratiſchen Verwaltung als Solcher aufgehört habe, und derſelbe kein praktiſcher Chirurg ſei. Unterm 18. October 1819 wurde indeß dem Vorſtande der landärztlichen Schule von der Königl. Regierung zur Entſchließung gegeben, daß man in der Inſtruktion des Oberwundarztes, als zweckmäßig nichts zu ändern fände, weßhalb es dabei ſein Bewenden haben müſſe.

Die von mir vermittels Berichts vom 18. Auguſt 1819 geſchehene Beleuchtung dieſes Antrages der landärztlichen Schule ſchien die Königl. Regierung hiezu beſtimmt zu haben.

Der Vorſtand der Schule betrachtete unſer Krankenhaus nur als kliniſche Anſtalt. Dieſes iſt aber ein ganz untergeordneter, precairer, in der Verfaſſung des Krankenhauſes nicht unmittelbar gelegener Zweck. Vom kliniſchen Unterrichte iſt in der Erklärung des Fürſten keine Rede. Als derſelbe ſpäter ins Leben trat, ſo war er es auch, der zu mancherlei Kolliſionen mit der Krankenhaus-Commiſſion Veranlaſſung gab; nie wollte ſich dieſe zu Auslagen für den kliniſchen Unterricht verſtehen, da ein kliniſches Inſtitut eine Staatsanſtalt, das Krankenhaus aber ein Lokal-Inſtitut iſt, welches mit ſeinem beſchränkten Fonde kein ſo großes Opfer bringen konnte.

Daß der Oberwundarzt dem dirigirenden Arzte in Beziehung auf die Aufnahme und Entlaſſung der Kranken, in Beziehung auf die Beſchränkung unnöthiger Ko-

ſten untergeordnet iſt, lag nicht in dem damaligen Perſonale, ſondern in der Überzeugung des Stifters des Krankenhauſes, daß bei ſeinem beſchränkten Fonde nur ein Arzt die Verantwortung haben, und jede Zerſplitterung in einzelne mediziniſche und chirurgiſche Zweige nur traurige Folgen haben mußten. So könnte es ja wohl geſchehen, daß der dirigirende Arzt den Aufwand in der chirurgiſchen Abtheilung zu groß fände, während dem der Oberwundarzt, im Gefühle eines Dirigenten, denſelben noch zu gering findet.

Daß aber der dirigirende Arzt bei jeder größern und wichtigeren Operation um ſein Urtheil vernommen werden ſoll, beruht in zweifacher Beziehung auf gutem Grunde. Jedem gebildeten Arzte iſt in wichtigen Fällen das Urtheil eines Collegen willkommen und beruhigend; um wie viel mehr noch iſt dieſes in einer öffentlichen Krankenanſtalt nothwendig, worauf alle Augen gerichtet ſind, und die ſo oft den Tadel leidenſchaftlicher und verläumderiſcher Menſchen ausgeſetzt iſt. Auf der anderen Seite kann man von jedem wiſſenſchaftlich gebildeten Arzte fordern, daß er mit dem Geiſte der Arzneiwiſſenſchaft in ihrer Totalität vertraut, und den Heilplan nach allen Richtungen zu entwerfen berufen iſt. Es gibt ja ausgezeichnete Ärzte, welche die Chirurgie als den mechaniſchen Theil der Heilkunſt durch Feſtſetzung der Diagnoſe, und Indication förderten, ohne daß ſie je ein Meſſer an ein krankes Glied angeſetzt haben, ſo wie es Architekten gibt, welche als die kompetenteſten Richter in Beurtheilung eines Gebäudes und ſeines Planes be-

trachtet werden, und welche nie einen Stein zugehauen, oder eingemauert haben. *)

Daher wird wohl jeder Unbefangene ſich von der Nothwendigkeit überzeugen, daß das gegenwärtige Dienſtverhältniß des dirigirenden Arztes gewiſſenhaft beobachtet, und es als ein vorzügliches Verdienſt der Königl. Regierung um unſer Krankenhaus angeſehen werden müſſe, daß Sie auch in dieſem Punkte mit Energie, im Sinne des unſterblichen Stifters deſſelben, ſeine urſprüngliche Verfaſſung aufrecht zu erhalten ſuchte.

In der Form läßt ſich in dieſer Beziehung wohl manches ändern, aber nicht in der Weſenheit, wodurch die gute Abſicht des Stifters verfehlt würde.

*) Man kann ein Dichter ſeyn, ohne Spondäen und Daktyle zu meſſen, wie die Alten; oder die Ausgänge der Verſe in Reimen zuſammenklappen zu laſſen wie die Neuern, gerade wie man ein Baumeiſter ſeyn kann, ohne die Arbeit der Steinmetzen zu verſtehen. Palladio und Vetruvius hatten ſich nie mit der Kalkmulde geſchleppt.

Walter Scott.

Inſtruktion

für den Fürſtlichen Bambergiſchen Hofrath und Leibarzt, Friedrich Adalbert Marcus, als erſten und dirigirenden Arzt in dem dahier zu Bamberg neu erbauten Kranken-Spitale.

1.

Der erſte und dirigirende Arzt muß täglich wenigſtens einmal zu einer feſtgeſetzten Stunde das Spital beſuchen.

Bei dieſem Beſuche iſt erforderlich, daß er alle Säle und Zimmer durchgehe, wo Kranke liegen, und dieſe, Kranken für Kranken, über ſein Befinden genau befrage.

2.

Derſelbe muß die Krankengeſchichten in ein dazu beſtimmtes Buch eintragen, darin auch täglich alle vorzügliche Zufälle und Abänderungen der Krankheiten anmerken.

Geneſt der Kranke oder auch er ſtirbt, ſo muß er auch dafür ſorgen, daß die Krankengeſchichte aus dem Journale in das Hauptbuch, entweder von ihm ſelbſt, oder von dem zweiten Arzte übertragen werden.

3.

Sobald ein neuer Kranker auch ohne ſein Vorwiſſen, wie nach erſt feſtzuſetzenden Grundſätzen, in gewiſſen Fällen wird geſchehen müſſen, ins Spital auf-

genommen worden iſt, muß er auf Anzeige, die ihm von dem Hausverwalter oder Oberkrankenwärter jedesmal unverweilt geſchehen ſoll, ſich entweder ſofort ſelbſt ins Spital begeben, um ihn in Augenſchein zu nehmen, und den Saal und das Bett, wohin er gebracht werden ſoll, anzuzeigen, oder wenn er verhindert iſt, muß er den zweiten Arzt davon benachrichtigen, damit der Kranke am nämlichen Tage noch beſucht und beſorgt werde.

4.

Wenn es auf die Frage ankömmt, ob ein Kranker aus dem Spitale entlaſſen werden ſoll, muß er dieſen noch einmal genau unterſuchen und von der Krankheit frei ſprechen.

5.

Gleichwie alle Verordnungen und Befehle, die in mediziniſchen Dingen an oder für das Spital ergehen, an dem erſten und dirigirenden Arzte werden gerichtet werden, ſo gehört auch die Bekanntmachung ihres Inhalts, wenn ſolche erforderlich iſt, ſo wie die etwa nothwendige Beantwortung darauf zu ſeiner Verbindlichkeit.

6.

Die auszuſtellende Zeugniſſe über die im Spitale befindlichen Kranken, oder auch über diejenigen, die vormals darinnen ſind verpflegt worden, müſſen von dem erſten Arzte ausgeſtellt, oder doch von ihm mit unterzeichnet werden.

7.

Alle Quartale muß er das Verzeichniß der aufgenommenen Kranken ſowohl, als auch diejenigen die darin

geſtorben, oder daraus entlaſſen worden ſind, un= oder mittelbar durch die gnädigſt angeordnete Commiſſion an Sr. Hochfürſtl. Gnaden unterthänigſt einſchicken.

Bei dieſer Gelegenheit ſind auch die allfallſigen Mängel, die er bemerkt hat und die Verbeſſerungen, die ſich ſeiner Meinung nach im Spitale machen laſſen, mit einzuberichten.

8.

Er muß die Arzneien=Contos, ſolche mögen von ihm oder dem zweiten Arzte oder auch nur vom Wundarzte aus der Apotheke verſchrieben worden ſeyn, ſelbſt revi=diren und mit unterzeichnen.

9.

Demſelben als dirigirenden Arzte liegt vorzüglich und eigentlich ob, auf alles das zu ſehen, was in die zur Geſundheit nöthige Reinlichkeit, in die Anordnung und Zurichtung der Speiſen, und in die ſowohl dem Oberkrankenwärter, als den Krankenwärterinnen oblie=genden Verrichtungen einſchlagen mag.

10.

Soll derſelbe verbunden ſeyn, den Arzneibefliſſenen, ſobald es höchſten Orts verlangt wird, ein *Collegium clinicum* zu leſen, welches, wenn auch nur zwei, die dazu reif ſind, vorhanden ſeyn ſollen, ſchon geſchehen dürfte.

Da übrigens gegenwärtige Inſtruktion nur provi=ſoriſch iſt, ſo bleibt die Befugniß deſtomehr für alle Zeit offen und unbeſchränkt davon zu mindern oder zu mehren.

Zur

Zur Urkunde deſſen haben ſeine Hoffürſtl. Gnaden dieſelbe höchſt eigenhändig unterſchrieben, und mit Ihro fürſtl. geheimen Kanzlei-Siegel zu bedrucken gnädigſt befohlen.

Geſchehen Bamberg den 8. November 1789.

F. Ludwig B. u. F. zu B. u. W.

(L. S.)

Inſtruktion

für den Doktor und Profeſſor der Arzneikunde an der Fürſtl. Univerſität zu Bamberg, Anton Dorn als zweiter Arzt in dem daſelbſt neu erbauten Krankenſpitale.

1.

Der für das neue Krankenſpital angenommene zweite Arzt ſoll in demſelben täglich zweimal ſeine Beſuche machen und zwar frühe zur nämlichen Stunde, wo der erſte und dirigirende Arzt ſich dort einfindet.

2.

Wenn der erſte Arzt krank, oder ſonſt verhindert ſeyn ſollte, das Spital zu beſuchen, ſo iſt der zweite verbunden, jenem mündlich Nachricht und Auskunft über das Befinden der Kranken zu ertheilen, und ſich mit ihm über die Behandlungsart derſelben zu beſprechen.

3.

Ohne Vorwiſſen des erſten Arztes darf er einen Kranken weder ins Spital aufnehmen, noch aus demſelben entlaſſen.

4.

Die Veränderungen der Krankheiten, die er bei dem zweiten Beſuche beobachtet, muß er alſobald ins Journal eintragen.

5.

Derſelbe muß ſich gefallen laſſen, Nachts im Spitale zu ſchlafen, falls es zu bedenklich iſt, auf die Anweiſung, die man dem Unterwundarzte, der Oberkrankenwärter iſt, geben würde, ſich zu verlaſſen, oder ſonſt der gefährliche Zuſtand eines Kranken die Anweſenheit des Arztes unumgänglich erheiſcht.

6.

Er ſoll die Einträge aus dem Journal in das Haupt-Buch übernehmen, auch täglich den Stand der Wetter-gläſer und der Witterung in ein beſonderes dazu beſtimmtes Buch anmerken.

7.

Er ſoll bei allen chirurgiſchen Operationen, die mit Gefahren verbunden ſind, zugegen ſeyn, im Falle ſich der erſte Arzt nicht ſelbſt dabei einfindet.

8.

Er ſoll in jeder Woche wenigſtens einmal um Mittagszeit zugegen ſeyn, um wahrzunehmen, ob die Kranken die ihnen vorgeſchriebenen Speiſen ordentlich erhalten, und ob ſolche auch vorſchriftsmäßig zugerichtet ſind, wovon er hernach dem dirigirenden Arzte Nachricht zu geben hat.

9.

Er ſoll ſich nicht aus der Stadt verreiſen, ohne

zuvor dem erſten und dirigirenden Arzte ſolches angezeigt zu haben.

Da übrigens gegenwärtige Inſtruktion nur proviſoriſch iſt, ſo bleibt die höchſte Befugniß deſto mehr für alle Zeit offen und unbeſchränkt, davon zu mindern oder zu mehren.

Zur Urkunde deſſen haben ſeine Hoffürſtl. Gnaden dieſelbe höchſt eigenhändig unterſchrieben und mit Ihro fürſtl. Geheimen Kanzlei=Inſiegel zu bedruken gnädigſt befohlen.

Geſchehen Bamberg 10. Nov. 1789.

Inſtruktion

für den Demonſtrator der Anatomie, Philipp Albert Gotthart, als Oberwundarzt in dem dahier zu Bamberg neu erbauten Krankenſpitale.

1.

Der Oberwundarzt muß täglich zu beſtimmten Stunden, an welchen die Ärzte im Spitale zuſammenkommen, allda zugegen ſeyn.

2.

Wenn gefährliche Kranke ſich vorfinden, iſt er gehalten, ſie täglich zweimal ſelbſt zu beſuchen.

3.

Er hat ſich der Verordnung aller innerlichen Arznei=Mittel zu enthalten; den Nothfall allein ausgenommen,

wenn ſolcher ſich ergiebt, da keiner der beiden Ärzte anweſend iſt.

4.

Er darf keine Operation unternehmen, ohne Beiſtimmung und Anweſenheit der beiden Ärzte.

5.

Er iſt verbunden auf Verlangen des erſtern und dirigirenden Arztes die Leichen der im Spitale verſtorbenen Kranken zu einer von jenem beſtimmt werdenden Stunde zu seciren.

6.

Ohne Vorwiſſen des erſtern Arztes darf kein chirurgiſcher Patient ins Spital aufgenommen, noch auch ein ſolcher daraus entlaſſen werden.

7.

Er hat die Krankheiten ſolcher Patienten in ein dazu beſtimmtes Buch einzutragen, und täglich müſſen die Zufälle, die ihnen begegnen, in dieſem Buche angemerkt werden.

8.

Die Arzneien, die er zum äußerlichen Gebrauche verordnet, muß er gleichfalls in ein beſonderes Buch alsbald einſchreiben.

9.

Er hat dafür zu ſorgen, daß die Arzneien, die er verordnet, unter diejenigen, welche einer der Ärzte vorſchreibt, von dem Apotheker nicht zuſammen geſchrieben, ſondern die ſeinigen in einen beſondern Conto gebracht werden, welche er auch, wenn er aus der Apotheke kömmt, mit zu unterzeichnen hat.

10.

Alle Quartal hat er eine auf zweckmäßige Art eingerichtete Liſte aller von ihm beſorgten Kranken dem erſten Arzte zu übergeben.

11.

Wenn er ſich aus der Stadt verreiſt, ſo iſt er verpflichtet, einen andern geſchickten Wundarzt auf ſeine Koſten zu ſubſtituiren, welche Subſtitution aber nicht ohne Vorwiſſen des erſten Arztes geſchehen darf.

Die gegenwärtige Inſtruktion iſt übrigens nur proviſoriſch.

Zur Urkünde deſſen haben ſeine hochfürſtl. Gnaden dieſelbe höchſt eigenhändig unterſchrieben, und mit Ihro fürſtl. geheimen Kanzley-Siegel zu bedrucken gnädigſt befohlen.

Geſchehen Bamberg 10. Nov. 1789.

Die Krankenhaus-Commiſſion.

Der unſterbliche Stifter des Krankenhauſes ernannte gleich bei ſeiner Entſtehung eine eigene Commiſſion, welche die Oberaufſicht und Leitung dieſes Inſtituts führte. Sie beſtand aus einem Direktor und vier Mitgliedern. Jener war Herr Obermarſchall, Freih. von Stauffenberg, der das ganze Bauweſen und die innere Einrichtung beſorgte, und das volle Vertrauen des Fürſten beſaß. Nach deſſen Ableben 1797 wurde auf Vortrag der Commiſſionsmitglieder deſſen Sohn, Ritterhauptmann

und Geheimerath von Stauffenberg an deſſen Stelle ernannt, der die Stelle ſeines würdigen Vaters ganz ausfüllte, und ſich mit großem Eifer für das Wohl der Anſtalt verwendete.

Zu den vier Mitgliedern der Kommiſſion erwählte Franz Ludwig den geiſtlichen Rath Caramé, den geiſtlichen Rath und Stadtpfarrer Schellenberger, den Hofkammerrath und Zahlmeiſter Steinlein, und den Hofkammerrath und Univerſitätsverwalter Kälin, wozu noch im J. 1802 der dirigirende Arzt des Krankenhauſes, *Dr.* Marcus, beigeſellt wurde.

Bei Lebzeiten des unſterblichen Fürſten Franz Ludwigs wurden von dieſer Kommiſſion die Vorträge an denſelben unmittelbar geſtellt, und die Entſchließung unmittelbar an dieſelbe erlaſſen. Der Fürſt hatte ſich nämlich die oberſte Aufſicht vorbehalten, und nur von ihm hing die Kommiſſion ab, ohne einer anderen Stelle untergeordnet zu ſeyn.

Bei dem Regierungsantritte ſeines Nachfolgers wurde durch eine Kabinets-Entſchließung vom 30. Juli 1795 das Krankenhaus ſeinem Schickſale, und dadurch auch die Kommiſſion ſich ſelbſt überlaſſen. Ja ſämmtliche Mitglieder mußten am 11. Dezember deſſelben Jahres einen Revers unterzeichnen, und ſich anheiſchig machen, keine Vorträge mehr in das Kabinet zu erſtatten, noch etwas für dieſe Anſtalt aus den Kaſſen der Kammer zu verlangen. Auch wurden die Unterſtützungen von Holz, Getraide und Wein eingezogen, ein Verluſt, welcher auf 1200 Gulden jährlich angeſchlagen werden kann.

Mit dieſen, das Herz jedes Menſchenfreundes tief bewegenden Anordnungen, wäre eine ſo wohlthätige, blos der leidenden Menſchheit geweihte Anſtalt im eigentlichen Sinne verwaiſet, ihr Untergang unvermeidlich geweſen, wenn nicht eben durch dieſes unverdiente Loos der Eifer und die Thätigkeit der Kommiſſion wäre verdoppelt, und eben dadurch ein allgemeines Intereſſe erregt worden. Nun wirkte dieſelbe unabhängig und allein, nach eigener Einſicht, mit allen möglichen Kräften für das Wohl ihres Pfleglings, und die Millionen Thränen der Dankbarkeit, die ihr die leidende Menſchheit weihte, die beträchtlichen Geſchenke und Vermächtniſſe, welche der Anſtalt dargebracht wurden, hat ihre Mühe ſchon für dieſe Bahn hinreichend belohnt, wenn ſie auch nicht mit Gewißheit auf die Palme der Vergeltung rechnen könnten, die ihnen der gütige Vater der Armen und Leidenden, der Richter über alles Gute am jenſeitigen Ufer reichen wird.

Bei der übernahme des Fürſtenthums von Seite Baierns, wurde die Krankenhaus-Kommiſſion nicht nur in ihrer Funktion beſtätigt, ſondern in der Art erweitert, daß nebſt einem Vorſtande, dem damaligen Landes-Direktionsrathe Werner, und dem geiſtl. Rathe Schellenberger, auch noch die übrigen drei Pfarrer der Stadt und einige ausgezeichnete Bürger nebſt dem Renten- nod Ökonomieverwalter, bei dieſer Stelle Sitz und Stimme bekamen. Man ſchien bei dieſer Anordnung wohlweislich den großen Einfluß in Augen gehabt zu haben, welchen Geiſtliche und Seelſorger auf die Stimmung und Be-

urtheilung der größern Volksmaſſe beſitzen, und beſonders auf ihre thätige Verwendung für das Wohl des Krankenhauſes bei Entwerfung von Teſtamenten, bei Schenkungen während des Lebens mit Zuverſicht gerechnet — eine Berechnung, in der man ſich im Durchſchnitte nicht getäuſcht ſah, wie es angefügtes Verzeichniß der Vermächtniſſe offenbar beweiſt. Möge auch die Zukunft ihre Richtigkeit rechtfertigen, und Freunde und Wohlthäter einer Anſtalt erworben werden, welche wegen ihres ausgebreiteten und tief eingreifenden Zweckes nie zu viel beſitzen kann.

Von der Wichtigkeit dieſer Kommiſſion durchdrungen, ſchien auch die Königl. Regierung ihr von Zeit zu Zeit eine beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und eine immer feſtere Haltung, und eine blühendere Geſtalt verleihen zu wollen. Daher wurde dieſelbe unterm 16. Januar 1812 neuerdings einer Organiſation gewürdigt, und folgendes Reſcript an die beſondere Stiftungs-Adminiſtration für Wohlthätigkeitsanſtalten erlaſſen:

Im Namen ꝛc.

Bekanntlich iſt das allgemeine Krankenhaus zu Bamberg nicht hinreichend genug dotirt, um, ohne neue Wohlthätigkeits-Zuflüſſe, ſeinem Zwecke in dem Umfange, in welchem es die leidende Menſchheit bisher erfordert hat, zu entſprechen. Es ſind daher ſeit dem Okt. 1807 bis dahin 1811 aus andern Wohlthätigkeits-Anſtalten bereits 22,549 fl. zugeſchoſſen worden. Auf weitere Zuſchüſſe läßt ſich nicht rechnen.

Es iſt demnach dringend nothwendig, alles aufzu=bieten, was zur Vermehrung der Einnahme, und zur Verminderung der Ausgabe, unbeſchadet des Zweckes des Inſtituts beitragen kann.

Vorzüglich iſt Bedacht zu nehmen, dem Inſtitute dasjenige Zutrauen zu erwerben und zu ſichern, durch welches neue Wohlthätigkeitsquellen ſich öffnen. Das allgemeine Krankenhaus war, und iſt noch der Stolz Bambergs. Durch unbefangene Mitwirkung der Seel=ſorger wird daſſelbe bei der Vermögenheit der Einwohner von Bamberg und bei der anerkannten Wohlthätigkeit des Zweckes gewiß reichlich bedacht werden, ſo bald die Überzeugung allgemein gewonnen iſt, daß der Intention der Wohlthäter und dem Zwecke des Inſtituts mit Treue und Sorgfalt nachgelebt werde.

Dieſes Vertrauen wird ſich am dauerhafteſten be=wirken laſſen, wenn eine — aus den geachtetſten Män=nern — niedergeſetzte Kommiſſion die Leitung der Angelegen=heiten des Krankenhauſes, vorzüglich aber der Ökonomie deſſelben menſchenfreundlich und thätig übernimmt. Die Vorurtheile und Gerüchte über inſtitutswidrige Verwen=dungen werden dadurch am verläſſigſten gehoben.

Die Kommiſſion wird, auſſer dem dirigirenden Arzte und dem K. Adminiſtrator der Wohlthätigkeits=Stif=tungen, welche geborne Mitglieder dieſer Kommiſſion ſind, und derſelben, ſo oft es ihre andern Geſchäfte er=lauben, jedoch ſpeziell eingeladen, jedesmal beiwohnen werden, beſtehen: 1) aus dem Kreisrath Werner als Dirigenten, 2) aus dem geiſtlichen Rath und Pfarrer

Schellenberger, 3) aus dem geiſtl. Rathe und Pfarrer Limmer, 4) aus dem Dompfarrer Betz, 5) aus dem Pfarrer Groß, 6) aus dem Verwaltungsrath Fink, und 7) aus dem Ökonomie=Verwalter Schwab, welcher zugleich das Protokoll zu führen hat.

Zum Bothen iſt der vormalige Frauenſiechhofsbothe Stahl zu gebrauchen.

Dieſer Kommiſſion ſteht zu und liegt ob, die ganze Ökonomie des Krankenhauſes zu leiten, das dienende Hausperſonal nach Bedürfen zu mindern oder zu mehren, und überhaupt dafür zu ſorgen, daß die Ausgabe mit der Einnahme ins Gleichgewicht geſetzt werde, weßhalb die Anfertigung und Vorlegung eines wohlberechneten Etats eine der erſten Arbeiten der Kommiſſion ſeyn wird.

Der dirigirende Arzt wird ſich in das Ökonomiſche der Anſtalt gar nicht einmiſchen, und bei ſeinen ärztlichen Ordinationen ohnehin pflichtmäßig die möglichſte Sparſamkeit ſich zum Geſetze machen. Die Speiſeportionen werden bei dem täglichen Beſuche in jedem Saale an den dazu beſtimmten Tafeln aufgezeichnet, und hieraus auf die große Tafel in der Küche übertragen werden.

Die Kommiſſion wird übrigens nach Kräften beſorgt ſeyn, daß die Wohlthätigkeits=Zuflüſſe vermehrt, und die Ausgaben überall, wo es, ohne dem weſentlichen Zwecke des Inſtituts zu ſchaden, geſchehen kann, vermindert werden. Von Monat zu Monat muß ein Verzeichniß der verpflegten Kranken unter Beifügung des

Koſtenaufwandes für Arznei und Verpflegung, *incl.* des Hausperſonals dem K. General-Kommiſſariat vorgelegt werden. Schläßlich wird der K. Adminiſtration eröffnet, daß die Konſtituirung der Kommiſſion den betreffenden Mitgliedern unter dem heutigen bekannt gemacht worden iſt.

Baireuth den 16. Januar 1812.

Königl. Baier. General-Kommiſſariat des Mainkreiſes, als Kreis-Stiftungs- und Kommunal-Adminiſtration.

Gr. v. Thürheim.

Breuning.

Dieſes Reſcript, in welchem die Königl. Regierung den blühenden Zuſtand des Krankenhauſes auf die Thätigkeit und den Einfluß der Krankenhaus-Kommiſſion mit allem Rechte vorzüglich begründet ausſpricht, iſt die ehrenvollſte Apologie für dieſes Inſtitut, und wird auch ſtets für die magiſtratiſche Verwaltung eine Aufforderung bleiben, es in ſeiner Reinheit und Würde zu bewahren. Dieſelbe wird dieſer Aufforderung um ſo bereitwilliger entſprechen, als die Fortdauer dieſer Kommiſſion bei Gelegenheit der überlaſſung des Krankenhauſes als Eigenthum der Stadt im Jahre 1819 ausdrücklich angeordnet wurde, und erſt vermittelſt Entſchließung vom 7. Februar 1822 wiederholt auf das Fortbeſtehen derſelben hingedeutet wurde.

Im Namen ꝛc.

Nach der Verordnung vom 17. November 1816 und ihren Beſtimmungen in dem Art. 34. und 36. gehört die Sorge für die Verpflegung armer Kranken zu dem Wirkungskreiſe der Armenpflegſchaften, und der Art. 53. ſtellt die öffentlichen Anſtalten hiefür unter fortwährende Aufſicht derſelben.

Im Geiſte dieſer Geſetzſtelle ſowohl, als in der Anordnung des Stifters der Krankenanſtalt in Bamberg, iſt die weitere Beſtimmung für die Beſtellung beſonderer Aufſeher, und die Bildung einer eigenen Krankenhaus-Kommiſſion unzweideutig ausgeſprochen, und daß dieſe Kommiſſion früher nützlich gewirkt hat, hat die innere zugenommene Verbeſſerung der Anſtalt bewieſen.

Zur Sicherung des öffentlichen Vertrauens und zur Aufrechthaltung der weiſen Anordnung des Stifters, iſt deßwegen vor Allen nothwendig, daß die beſondere Krankenhaus-Kommiſſion wieder in Thätigkeit geſetzt, und aus einer gleichen Zahl von Magiſtrats- und Pflegſchaftsräthen gebildet werde, wozu als ordentliche Beiſitzer auch der dirigirende Arzt, und der Ökonom der Anſtalt beizuziehen ſind. Die Mitglieder dieſer Kommiſſion werden *ex gremio* des Stadtmagiſtrats, und des Armenpflegſchaftsraths von ihren Vorſtehern, und zum Vorſtande derſelben der erſte Bürgermeiſter ernannt, der die Einrichtung dahin treffen wird, daß alle Monate wenigſtens eine ordentliche Sitzung gehalten, und ſich hauptſächlich über die Bedürfniſſe und die Forderungen

des Zweckes der Anſtalt berathen werde, denn mit der eigentlichen Verwaltung des Vermögens hat ſich dieſe Kommiſſion nicht zu befaſſen.

Die von der Kommiſſion gefaßten Beſchlüſſe ſind dem Magiſtrate und Armenpflegſchaftsrathe jedesmal zur Kenntniß mitzutheilen, um nöthigenfalls weiters hierauf geeignet und kompetenzmäßig verfügen zu können.

Bei der erſten Sitzung ſoll ſich vorzüglich über die erhobenen Beſchwerden des dirigirenden Arztes berathen, und unter Zugrundlegung der bereits erlaſſenen Regierungsverfügung geprüft werden, wie dieſe am zweckmäßigſten zu beſeitigen ſeyen; nur wird noch bemerkt, daß die Conti über die auf Anordnung des Arztes abgegebene Medikamenten, verſehen mit den Rezepten nach der Vorſchrift von dem Kreismedizinalrathe, hieſelbſt geprüft werden müſſen, weil, was die Erfahrung ſchon ſo oft bewieſen hat, die Prüfung derſelben durch einen Arzt aus der Stadt bisher zu ſo manchen Reibungen ſchon Veranlaſſung gegeben hat, und von der Dienſtpflicht des Hausarztes erwartet werden muß, daß er nichts anordnen werde, was zur Geneſung des Patienten nicht unbedingt erforderlich und dienſam ſei.

Baireuth am 7. Februar 1822.

Königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Alſo an den Stadtmagiſtrat in Bamberg ergangen.

Gegenwärtig beſteht die Krankenhaus-Kommiſſion aus dem erſten und zweiten Bürgermeiſter, zweien Magiſtratsräthen, den vier Stadtpfarrern, und den beiden

Rentverwaltern der ſtädtiſchen Wohlthätigkeitsſtiftungen, denen ein Individuum aus der magiſtratiſchen Kanzlei zur Führung des Protokolls beigegeben iſt.

Ihre Kompetenz wurde aber in ſo ferne verändert, in wie ferne ſie früher unmittelbar ihre Vorträge und Berichte an die Königl. Regierung einſendete, und ihre Entſchließung unmittelbar an die Kommiſſion gelangten, jetzt aber ſolche an den Magiſtrat abgegeben werden, in deſſen Willkür es ſteht, ihre Vorſchläge zu genehmigen und auszuführen; ſie wurde alſo von einer legislativen und exekutirenden Stelle in eine konſultirende umgewandelt, die zum Beſten des Krankenhauſes Wünſche äußern kann, ein Vorrecht, welches dieſe Stelle mit jedem braven, für das Wohl einer Wohlthätigkeitsanſtalt beſorgten Bürger gemein hat!

Ob in Zeiten der Noth dieſe neue, der urſprünglichen Beſtimmung der Krankenhaus-Kommiſſion beinahe entgegengeſetzte Einrichtung unſerer Anſtalt gedeihlich ſeyn dürfte, will ich nicht unterſuchen; ſo viel iſt indeß gewiß, daß bei dem jetzigen Geiſte des Magiſtrates, dieſelbe durch Beſchränkung und Veränderung der Krankenhaus-Kommiſſion, keinen auffallenden Nachtheil erlitten hat, wenn auch gleich manches ängſtliche Gemüth den Wechſel des Perſonals der Magiſtrate, und das Verhältniß, in welchem ſie als Polizeiſtelle zu den Bewohnern einer Stadt ſtehen, nicht geeignet finden will, ſolchen Anſtalten eine lebhafte Theilnahme und viele Freunde zu verſchaffen.

Inſtitut
für kranke Geſellen, Lehrlinge und Dienſtbothen, Statuten derſelben.

Die Inſtitute für kranke Geſellen, Lehrlinge und Dienſtbothen ſind eben ſo wohlthätig für ihre einzelnen Glieder, als für die Meiſter und Herrſchaften, denen früher die Laſt oblag, ihre Geſellen und Dienſtbothen in ihren Privatwohnungen mit bedeutenden Opfern heilen zu laſſen. Sie haben eine eigene, unabhängige Admi=niſtration, welche die Einladung zur Aufnahme des Kranken an die Krankenhaus=Adminiſtration ſtellen. Vierteljährig wird mit dieſer abgerechnet, und vom Ge=ſellen=Inſtitute die Rechnung mit Ende jedes Jahres im Druck gegeben.

Jeder Geſelle und Lehrling muß dieſem Inſtitute beitreten, und entrichtet wöchentlich zwei Kreuzer zur Inſtitutskaſſe, ſo wie eine unbedeutende Inſcriptions=gebühr.

Das Dienſtbotheninſtitut wurde früher durch eine eigene Kommiſſion adminiſtrirt, jetzt beſchäftigt ſich da=mit der Magiſtrat, der durch die Thätigkeit und den Eifer ſeiner Adminiſtratoren es dahin gebracht hat, daß dieſes Inſtitut, welches mit Schulden belaſtet, und ſei=ner Auflöſung nahe war, von dieſer Laſt befreit, und mit jedem Tage blühender wird.

Ich laſſe die Urkunden der Organiſation dieſer ein=flußreichen Inſtitute, dem Original treu, hier folgen:

Inhalt der Statuten des Bambergiſchen Kranken-geſellen-Inſtituts, ausgezogen aus dem zur höchſten Beſtätigung entworfenen Plane.

I.

Durch die vortreffliche Einrichtung des neuen Krankenſpitals aufgefordert, und durch den Beifall ſo vieler Mitbürger ermuntert, errichteten im Jahre 1789 ſämmtliche Handwerksmeiſter ein Inſtitut, deſſen einziger Zweck ſeyn ſoll, das Schickſal eines jezuweil erkrankenden Handwerksgeſellen zu erleichtern, ihm einen ſicheren Zufluchts- und Aufbehaltungsort zu ſeiner Heilung anzuweiſen, und ſolchen, ſo bald es möglich, zu ein wieder thätiges Glied des Staates zu bilden.

Um aber das Inſtitut ſelbſt in ein Syſtem zu bringen, demſelben ſonach Ordnung und Feſtigkeit zu geben, entwarfen

II.

ſämmtliche Meiſterſchaften durch einen hiezu gewählten Ausſchuß Grundgeſetze, die den Zweck und inneren Gehalt des Inſtituts nach ſeiner fürkünftigen Einrichtung, die Pflichten derer, die demſelben vorſtehen ſollen, und jener der untergeordneten Mitglieder betreffen.

III.

Nach dem Inhalt dieſer Geſetze bittet anvorderſt das Inſtitut Sr. Hochfürſtl. Gnaden um die gnädigſte Erlaubniß, die erkrankenden Handwerksgeſellen in das neu eingerichtete Krankenſpital im Sand bringen zu dürfen, wogegen es ſich verbindet, für jeden dahin gebrachten

ten Kranken täglich 20 kr. fränk. oder 25 kr. rhein. zu bezahlen; das Inſtitut iſt aber auch ſchon vorhinein überzeugt, daß

IV.

Sr. Hochfürſtl. Gnaden jeden erkrankten Geſellen für dieſe obgleich lange nicht hinreichende tägliche Zahlung dennoch nach der Denenſelben eigenen Großmuth jede ſowohl zur Heilung, als zur erforderlichen Bequemlichkeit nöthige Unterſtützung im Spitale gleich den übrigen Kranken daſelbſt geſtatten werden, ſo daß alſo dieſelben eine anſtändige, auf Vorſchrift und Kenntniſſe der Spitalärzte bewendende Koſt, die nöthige Krankenkleidung, weißes Zeug, Liegerſtatt, Wart und Vorſorge des Arztes und Wundarztes, ſammt Medizin eben ſo wie die übrigen Kranken des Spitals erhalten mögen.

V.

Zu Beſtreitung der diesfallſigen Ausgaben verlangt das Inſtitut von einem jeden Handwerksgeſellen bei ſeinem Zutritt in daſſelbe 3 kr. rhn. an Einſchreibgebühr, und wochentlich einen Kreuzer fränk.; um dieſen Beitrag aber übernimmt das Inſtitut

VI.

den erkrankten Handwerksgeſellen, ſorgt ſeiner im Krankenhauſe, läßt ihn dahin, wenn es ab ſeiner Seite Schwachheits halber nicht anderſt thunlich iſt, in einer Senfte überbringen, empfiehlt ihm ein männlich- und anſtändiges Betragen im Spitale mit Verwarnungen, und veranſtaltet ſogar auf Rechnung des Inſtituts ſein Begräbniß in dem Falle, wenn er im Krankenhauſe ver

ſterben ſollte, ſo, daß der Leichnam von 6 Geſellen der Profeſſion des Verſtorbenen, oder von 6 Geſellen eines andern Handwerks, wenn eben nicht ſo viel von erſter Profeſſion hier Orts ſeyn ſollten, getragen, übrigens aber der Verlebte von den ſämmtlichen eingeſchriebenen Mitgliedern bis zur Grabſtätte begleitet wird. Nur bei dem Sterbfalle bittet das Inſtitut, Ihro Hochfürſtlichen Gnaden möchten die Leichenkoſten, die dem Inſtitute aufſlägen, auf das möglichſte herabſtimmen.

VII.

Auch im Geiſte der Duldung, der ſchon ſo manche Handlung Sr. Hochfürſtl. Gnaden dahier bezeichnet hat, erwartet das Inſtitut, Höchſtdieſelbe wollen jedem kranken Handwerksgeſellen proteſtantiſcher Religion geſtatten, bei gefährlicher Krankheit den Beſuch ſeines Pfarrers zu erhalten, und das Abendmahl aus ſeinen Händen empfangen zu dürfen.

Inzwiſchen nimmt ſich

VIII.

das Inſtitut, ob es gleich einzig das Schickſal der kranken Handwerksgeſellen zu erleichtern ſich Mühe giebt, doch um ſolche Kranke nicht an, welche ſich ihre Krankheit durch Muthwillen, veranlaßte Schlägereien, oder durch je ein anderes Selbſtverſchulden zugezogen haben, dieſe bleiben ihrem Schickſale überlaſſen, und werden auf keine andere Art zur Inſtitutspflege aufgenommen, als daß ſie entweder die Verpflegungskoſten ſelbſt bezahlen, und hierüber dem Inſtitute Sicherheit leiſten, oder daß bei Verwundungen durch Schlägereien, wenn

der beleidigte Inſtitutsgeſell unſchuldig, und keinen Anlaß hiezu gegeben zu haben, mit Ueberzeugung gefunden wird, der Beleidigende die Heilungskoſten mit gelegter Sicherheit berichtige.

IX.

Noch eine Ausnahme bei den wirklichen Kranken macht das Inſtitut, und läßt ſich mit der Pflege derſelben nicht ein, welche z. B. mit Epilepſie, Krebs, Wahnſinn, Luſtſeuche, anſteckender Krätze, oder einer ſonſt langwierigen unheilbaren Krankheit befallen ſind; für den Unterhalt ſolcher dem — von ihren innerlich tragenden — verheimlichten Gebrechen nicht belehrt wordenen Inſtitute doch eingeſchriebenen Geſellen ꝛc. ſorgt das Inſtitut ſchlechterdings nicht, nimmt ſich gleichwohl ſo viel um dieſelbe an, Sr. Hochfürſtl. Gnaden um die Aufnahme ſolcher Unglücklichen, wenn es möglich, in die zu dieſen Krankheiten eigens geſtifteten Siech= oder Pflegházuſer unterthänigſt zu bitten, und wenigſtens ihr Schickſal, ſo weit man es noch erträglich machen kann, zu erleichtern. So ſind auch

X.

der Inſtitutswohlthat unfähig jene, die mit einer gleichwohl heilbaren Krankheit behaftet hieher wandern, mit Verhehlung ihres Zuſtandes in Arbeit treten, ſich dem Inſtitute einverleiben laſſen, und gleich in den erſten Tagen ſich als kranke Glieder des Staates zur Laſt des Inſtituts anſagen; dieſe werden entweder auf ihre eigene Koſten übernommen, oder bei Abgang der Zahlungsmittel ihrem Schickſale preißgelaſſen, weil es zugleich eine —

jedem auch zuwandernden, hier in Arbeit tretenden Geſellen eröffnet werdende Regel iſt, daß der ſich einſchreiben laſſen wollende Geſell geſund und wohl behalten hieher gekommen, und in dieſer Kräftenthätigkeit bis 8 Tage als ſchon eingeſchrieben, in Arbeit geſtanden ſeyn muß; in dieſer Eigenſchaft, und dann, wenn er erkranket, kann ſolcher auf die Pflege des Inſtituts auch ſchon da auf ſolche rechnen, wenn ihm auch unter dieſen 8 Tagen unverſchuldet eine äußer- oder innerliche Krankheit anfällt.

Nimmt aber der Meiſter einen Geſellen in Arbeit, von deſſen Krankheit derſelbe bereits Wiſſenſchaft hat, und will ſolchen Geſellen, den er zugleich hat einſchreiben laſſen, nach einigen Tagen zur Heilung dem Inſtitute aufhalſen, ſo muß auch dieſer Meiſter die Krankenkoſten dem Inſtitute vergüten.

XI.

Der leidenden Menſchheit eilt jedoch das Inſtitut in dem Falle zu Hilfe, wenn ein zur Zeit noch nicht eingeſchriebener Geſell krank hieher kömmt, und die Mittel hat, auf eigene Rechnung ſich pflegen zu laſſen; für dieſen bittet das Inſtitut, Sr. Hochfürſtl. Gnaden möchten auch ſolchem die Spitals- und Geneſungsvortheile gegen tägliche 25 kr. rhn. nicht verſagen; erkranket aber ein Geſell dahier in Arbeit, der wegen wohlbewußt unterlaſſener Einſchreibung ſo zu ſagen auf die Inſtituts-Wohlthaten Verzicht geleiſtet hat, ſo bleibt dieſer ein Spiel ſeines eigenen Verſchuldens, und ſich ſelbſt überlaſſen.

XII.

Der Kranke genießt auf die Zeit ſeiner Krankheit die Völle der Spitalspflege, wie Sub. 3. bemerket, und im Falle es um deſſen Wiedergeneſung gethan iſt, und derſelbe nichts mehr weiter, als das Ableben vor ſich hat, wird dieſer mit allen, dem Sterbenden nothwendigen Sakramenten verſehen, ihm aber bleibt es zur freien Willkür von Inſtituts wegen offen, über ſeine Habſchaften ein Vermächtniß zu machen, der Erbe iſt aber ſchuldig, die ſämmtlichen Leichenkoſten, auſſer den Trägern, welche Mitgeſellen des Verſtorbenen ſind, an das Inſtitut zu erſetzen, und nur jene Effekten, die der Verſtorbene dort, wo er als krank in das Spital einkam, miteingebracht hat, fallen dem Inſtitute anheim, ſo wie dieſe Effekten allemal das Eigenthum des Inſtituts werden, es verſterbe einer mit — oder ohne Teſtament.

So bleibt auch

XIII.

dem Verſterbenden, wenn er Vermögen innen hat, zugeſtanden, zu verlangen, ihn auf ſeine Köſten mit mehrerem Gepränge beerdigen zu laſſen, und dann begleitet zwar das Inſtitut die Leiche, und beſtellet lediglich die Träger auf eben gedachte Koſten des Verſtorbenen.

Dieſen nun vorausgeſchickten Grundgeſetzen des Inſtituts eine Dauer und paſſende Anwendung in der Verwaltung ſelbſt zu geben, bath das Inſtitut

XIV.

den hochwohlgebornen Reichsfreiherrn Franz Schenk von Stauffenberg, Fürſtl. Bambergiſchen wirklichen geheimen

Rath, Oberhofmarſchall, des Ritterkantons in Franken, Ortsgebürg erbethenen Hauptmann und Direktor des neuen Spitals um den hohen Vorſitz, und Aufrechthaltung ſothanen Inſtituts, wählte

XV.

ſonächſt *a)* 2 Kommiſſarien, *b)* 2 Kaſſiere, *c)* 2 Deputirte zu deſſen Kaſſeſchlüſſel, *d)* 3 Deputirte für die Kranken, und *e)* 10 Deputirte zu den Sitzungen. Die individuellen Pflichten und Beſchäftigungen jedes der in dieſem §. abgetheilten Vorſteher beruhen auf folgenden Geſetzen:

XVI.

Beide Kommiſſarien richten und ſchlichten bei Vorfallenheiten zum Beſten des Inſtituts die jeweiligen Anſtände des Kaſſiers, in zweifelhaften Fällen aber iſt es ihre Pflicht, die Anzeige bei dem hohen Präſidio zu machen, und von da aus entſcheidende Weiſung zu erholen, unter ihrer Leitung ſtehet das Inſtitut, und der eine dieſer Kommiſſarien beſorgt zugleich die Reviſion der jährlichen Inſtitutsrechnung über eingenommene und ausgegebene Gelder.

XVII.

Von den beiden Kaſſiren iſt der eine der Ober= der andere der Unterkaſſier. Erſter verführt ein ordentliches Einſchreibbuch über alle dem Inſtitute beitretende Geſellen und Lehrlinge, ſo weiter ein tabellariſches Manual, das ſich auf alle Sonntage des Jahrs beſchränkt, worin er die wochentlichen Kreuzereinlagen bemerkt und datirt; dieſer führt am Ende des Jahrs die ganze Rechnung,

ſolche zwar vierfach hergeſtellt, ſo daß ein Exemplar nach der Reviſion Sr. Hochfürſtl. Gnaden, und das andere dem hohen Präſidio übergeben wird, eines bleibt in der Kaſſe liegen, und das vierte in den Händen des Oberkaſſirs zu ſeiner Rechtfertigung.

Dieſer Oberkaſſier hat täglich das Spital zu beſuchen, und von ihm wird lediglich die Aufnahme der Kranken beſorgt, da er auf jeweilige geſchehende Anzeige eines Erkrankten den Namen deſſen in dem Einſchreibbuche darum nachſucht, um zu wiſſen, ob auch ſolcher wahrhaft einverleibt ſei. Iſt ſolches, ſo ertheilt der Kaſſier ein mit dem Inſtitutſiegel bedrucktes Atteſt, das den Namen, Alter, Profeſſion und Religion des Patienten enthält, und ſolchen zur Pflege empfiehlt. Auch in Sterbfällen hat dieſer die Leiche und Beerdigung zu beſorgen.

Der zweite oder Unterkaſſier iſt dieſem in allen ſeinen Handlungen beigeſellet, ſo, daß wenn erſter abweſend oder verhindert iſt, dieſer die ganze Verrichtung allein auf ſich hat.

XVIII.

Der Oberkaſſier hat beinebſt alle ſeine Rechnungs-Einnahmen mit den tabellariſchen Geldlieferungsliſten den beſonders von Handwerkswegen zur Sammlung der Kreuzer aufgeſtellten Nebendeputirten bei der Rechnung zu belegen, und den Vergleich mit ſeinem Manual abzuwarten, auch jede Ausgabe mit Scheinen zu belegen, ſodann den beſtehenden Rezeß dem derzeitigen Unter- und nachherigen Oberkaſſier in Beiſeyn der Deputation bei der Abhör baar überzuzählen.

XIX.

Zu Beſeitigung alles Unterſchleifs iſt zur Aufbewahrung der Gelder eine Lade mit 3 verſchiedenen Schlüſſeln verfertigt. Dieſe Schlüſſel ſind unter den Ober-Unterkaſſier, und zwei eigens hiezu benannten Deputirten getheilt, von welchen 2 leztern einer den Schlüſſel führt, ſo wie beide erſte, und zwar jeder einen Schlüſſel hat; die Lade kann alſo ohne gemeinſamer Anweſenheit dieſer Dreien nicht eröffnet werden.

XX.

Die 3 Krankendeputirten, die immer aus vertheilten Gegenden der Stadt gewählt werden, haben es zur Pflicht, ſo bald ein Handwerksmeiſter den bei ihm arbeitenden Geſellen oder Lehrjungen krank anſagt, eines Theils ſothanen Kranken zu beſuchen, und wenn dieſer das nöthige Atteſt von dem Oberkaſſier erhalten hat, ſolchen in das Spital zu begleiten, ſeine dahin bringende Effekten eben ſo, wie jene, die er zu Hauſe hinterläßt, in ein Verzeichniß zu bringen, und daſſelbe dem Ober-Kaſſier einzuhändigen. Das Verzeichniß der zu Hauſe gebliebenen Mobilien hat der Meiſter des Kranken zu unterſchreiben, und bei der Geneſung des Kranken ſolchen ſein Eigenthum ohne Abgang zuzuſtellen; die in das Spital gebrachte Effekten aber werden bei dem daſigen Verwalter aufbehalten, und bei dem Austritte des Geneſenen aus dem Spital, begleitet der Krankendeputirte ſolchen an ſeine vorige Handwerksſtätte.

XXI.

Die übrigen Deputirten ſitzen den monatlichen Verſammlungen, bei zweifelhaften Ereigniſſen den angeſagt werdenden Berathungsſtunden, und ſo auch der Rechnungsabhör bei, wechſeln ſo weiter in der Ordnung, bis ſie die Stelle des jährlich wechſelnden Oberkaſſiers trifft.

XXII.

Alle dieſe vorgeſetzten Mitglieder des Inſtituts werden durch die Stimmenmehrheit gewählt, und zur Belohnung ihrer viel habenden Mühe rechnen ſie lediglich den Troſt, ungeheuchelte, unabſichtige, zugleich aber auch thätige Mithelfer des leidenden Mitmenſchen zu ſeyn.

XXIII.

Auſſer dieſen Vorſitzgliedern ſind noch mehrere andere, die eben auch die Benennung der Deputirten tragen. Dieſe ſind zur Sammlung des wochentlichen Kreuzers von jedem eingeſchriebenen Geſellen oder Lehrjungen aufgefordert, jedes Handwerk aber wählt für ſich einen dergleichen, den es alsdenn dem Inſtitute nahmhaft macht, und der hernach von den Kommiſſarien die ihn treffende tabellariſche Liſte einzeln, wie ſie der Oberkaſſier im Ganzen hat, zu ſeiner Geldeinnahme empfängt. Dieſen Deputirten iſt die jährliche Laſt in gleicher Unabſichtlichkeit aufgelegt, wetteifern aber auch als Werkzeuge für den aufzuſammelnden Unterhalt zur Unterſtützung der Kranken.

XXIV.

Bei allen dieſen Grundgeſetzen des Inſtituts, bei genaueſter Auseinanderſetzung der Pflichten jedes einzelnen Vorſtehers ſothaner Geſellſchaft möchte es doch wohl ſeyn, daß das Inſtitut auf ſein erſtes Nichts zurückfiel, wenn nicht auch die untergeordneten Mitglieder (das iſt, die Geſellen und Lehrjungen, für welche dieſes vortreffliche Gebäude errichtet iſt) zu ſeiner Dauer mitwirken. Dieſen Zweck zu erreichen, entwarf man auch Geſetze für dieſe Klaſſe, die ſich auf Folgendes beſchränken.

XXV.

Ein jeder Geſell oder Lehrjunge, er ſei Meiſtersſohn oder nicht, iſt verbunden, bei ſeiner Einverleibung 3 kr. rhn. Einſchreibgeld auf Verrechnung zu erlegen, zahlt ſonächſt vom Tage ſeiner Einverleibung an alle Wochen an ſeinen Meiſter 1 kr. frk., der auch, wenn der Eingeſchriebene als krank im Spitale liegt, fortläuft, und nach jedem ausgelaufenen Monat erhebt jeder Handwerksdeputirte ſothane fällig wordene Kreuzer, die derſelbe dem Oberkaſſier gegen Quittung in der Liſte datirt, zubringt.

XXVI.

Im erſten Inſtitutsjahre blieb die Einſchreibzeit ein ganzes Vierteljahr offen, und der ſich bei Auslauf ſothaner Zeit, ob er gleich ſchon mit Anfang deſſen belehrt zurückblieb, erſt noch einſchreiben ließ, ward gehalten, die wochentlich verſtrichenen Kreuzer nachzuzahlen, wer aber, als hier gegenwärtig dieſe Zeit abſinken ließ, wurde geradehin von dem Liebesbunde ausgeſchloſſen.

Für Lehrjungen zahlt jeder Meiſter wochentlich, und nach erſtandener Lehre, die der Meiſter mit der Freiſagung dem Handwerksdeputirten eröffnet, zahlt der nun zum Geſellen geſprochene Junge für ſich ſelbſt, da er eigenen Lohn bearbeiten kann.

XXVII.

Jedem Handwerksmeiſter, der die ſeinem Geſellen auf allen Fall zufließende Wohlthat nicht verkennen kann, iſt es eine angenehme Pflicht, jeden ankommenden fremden Geſellen mit dem unabſichtlichen inneren Gehalt des Inſtituts theils zu ſeiner Belehrung, theils zu ſeiner Verwarnung bekannt zu machen, und ſolchen nach der allgemeinen Verfaſſung zum Beitritt aufzumuntern.

Gleiche Verbindlichkeit hat aber auch

XXVIII.

ein ſolcher Meiſter, und beſonders die Viermeiſter jedes Handwerks, keinen der einverleibten Geſellen, wenn er von hier abreiſen will, einige Kundſchaft auszufolgen, bis zuvor dieſer von dem Handwerksdeputirten über alle an das Inſtitut berichtigte Zahlung das Zeugniß beibringt.

Bei dieſer Verfaſſung und zum Schluſſe derſelben

XXIX.

bittet das Inſtitut Sr. Hochfürſtliche Gnaden, daſſelbe immer unter der verbundenen Bürgſchaft zu laſſen, es mit höchſten Hulden und Gnaden zu unterſtützen, auch demſelben immer freies Wahlrecht ſeiner vorgeſetzten Mitglieder zuzugeſtehen, und den entworfenen Plan zur Beſtätigung gnädigſt aufzunehmen, und ſo

danket es auch der ſämmtlichen Kaufmann- und Meiſterſchaft der Handwerke, Mitteln und Innungen für die bei ſeiner Urſtände ſo thätig geleiſtete Aufhilfe, hofft überdieß mit Ueberzeugung, daß dieſelbe nie ihre patriotiſche Geſinnnngen abgeben, noch aufhören möchten, ein Inſtitut auf feſten Fuß zu ſetzen, deſſen einzige Abſicht nur Menſchenwohl und Glückſeligkeit iſt.

Marcus Entwurf

eines zu errichtenden Inſtituts für kranke Dienſtbothen.

Nichts wird beſſer im Stande ſeyn, von der Nothwendigkeit der Errichtung eines Inſtitus für kranke Dienſtbothen ſich einen richtigen und vollſtändigen Begriff zu machen, als wenn man den wohlthätigen Einfluß betrachtet, den das Inſtitut für kranke Handwerksgeſellen deſſen Mitgliedern hier bisher ſchon gewähret hat.

Denn kaum iſt es ein halbes Jahr, daß dieſes Inſtitut ſeine Entſtehung erhalten hat, und ſchon ſind nahe bei hundert deſſen erkrankte Mitglieder im Fürſtlichen Krankenhauſe in der Behandlung geweſen, wovon einer nur, den das ſchädliche Vorurtheil ſeiner Eltern von dem Eintritte in's Spital zu lange zurückgehalten, durch die Kunſt nicht konnte erhalten werden.

Mehrere von dieſen erkrankten Mitgliedern waren mit Waſſerſuchten, Lungenſuchten, veralteten Geſchwüren,

und verwickelten hitzigen Krankheiten befallen, und dem ohngeachtet erlangten ſie insgeſammt ihre Geſundheit wieder, und kehrten froh und ſtark zu ihrem vorigen Gewerbe zurück.

Bedenkt man nun aber, daß dieſe kranken Geſellen vor der Entſtehung jenes Inſtituts in finſtern Kammern, wo kein Tageslicht hinzudringen vermochte, oder auf Böden, wo ſie der Zugluft, dem Winde und Wetter preisgegeben waren, faſt ohne alle Wart und Pflege, nur ſelten von einem Arzte beſucht, bei gefährlicher, Anſteckung drohender Krankheit faſt von aller menſchlichen Hilfe verlaſſen; ſo wird man ſich aber doch nur ſtets ein ſchwaches Bild von den Vortheilen, Nutzen und Vorzügen, welche ein ſolches Inſtitut über ſeine Mitglieder verbreitet, machen können.

Wenn nun die Lage der kranken Geſellen vormals traurig war, die dennoch vermöge ihrer Zunftgenoſſenſchaft unter ſich im Erkrankungsfalle eine Verbrüderung hatten, um wie viel mehr muß es nicht die der armen Dienſtbothen ſeyn, denen keine Herberge offen ſteht, wo ſie, wie jene, unentgeldliche Verpflegung finden.

Man darf nur ein wenig mit der hieſigen Dienſtbothen-Verfaſſung im Erkrankungsfalle bekannt ſeyn, um zu wiſſen, wie wenig Beihilfe ſie ſich von den meiſten Dienſtherrn zu verſprechen haben, wenn Krankheiten ſie überfallen. Viele dulden ihre kranken Dienſtbothen nicht in ihrem Hauſe, weil ſie die Unköſten und Ungemächlichkeiten ſcheuen, andere, weil es ihnen an

Raum gebricht, und wieder andere, weil ſie ſich der Gefahr der Anſteckung nicht ausſetzen wollen.

Sehr oft ereignet ſich daher hier der Fall, daß Dienſtbothen, wenn ſie gleich mehrere Jahre treu dem Dienſte ihres Herrn vorgeſtanden, bei dem Erkranken ohne Nachſicht das Dienſthaus verlaſſen müſſen.

Wenigſtens hing dieſes bis hieher ganz von der Willkühr der Dienſtherrn ab, indem meines Wiſſens hierüber in hieſiger Stadt kein Polizeigeſetz vorhanden iſt.

Aber auch das Loos derjenigen kranken Dienſtbothen, wo die Dienſtherrſchaft Raum, Vermögen und Barmherzigkeit genug beſitzet, ſie bei ſich im Hauſe zu erhalten, iſt mehrentheils traurig und bemitleidungswerth.

Denn gewöhnlich iſt das Krankendienſtbothenzimmer ein enges, dumpfiges Behältniß, wo reine Luft und Sonnenſtrahlen nicht hinzudringen vermögen, theils fehlt es an gehöriger Wart, die gewöhnlich von einem Nebendienſtbothen abhängt, dem es oft an Gutmüthigkeit, öfter aber noch an Zeit gebricht, das Krankenwärtersgeſchäft gehörig zu beſorgen.

So traurig die Lage des kranken Dienſtbothen iſt, nicht minder unangenehm iſt die des Dienſtherrn, dem ſeine Dienſtleute erkranken.

Viele Wohnungen in hieſiger Stadt ſind ſo eingerichtet, daß Herr und Knecht oder Magd, wo nicht in einem Zimmer, doch ſehr nahe beiſammen wohnen, ſo daß, wenn er ſeinen kranken Dienſtbothen auch gleich gern bei ſich behielte, er der Gefahr der Anſteckung ſich

ausſetzen würde. Bei Epidemien hat dieſes nahe Beiſammenſeyn oft die traurige Folge gehabt, daß ganze Familien ausgeſtorben ſind.

In den mehrſten Dienſtshäuſern liegen zwei Dienſtbothen in einem Bette beiſammen, ſo daß der Gefahr der Anſteckung gar nicht auszuweichen iſt.

Sollte dieſes auch der Fall nicht ſeyn, ſo iſt es für den Dienſtherrn kein kleiner Gegenſtand, wenn er für ſeinen kranken Dienſtbothen Arztlohn, Arzneien, Wart, die ihm täglich einen Gulden, und noch mehr koſten dürfen, bezahlen ſolle. Bedenkt man, daß dergleichen Ausgaben Wochen und Monate lang fortdauern können, ſo wird es begreiflich, warum öfters die barmherzigſten und chriſtlichſten Dienſtherrſchaften ſich in die Nothwendigkeit verſetzt ſehen, ihre kranken treuen Dienſtbothen aus dem Hauſe zu thun. Hieraus entſtand vor der Errichtung des Armeninſtituts die leidige Folge, daß, indem die kranken Dienſtbothen in ihrem hülfloſen Zuſtande ſich faſt ganz überlaſſen waren, ſie in ihren beſten Jahren weggerafft, oder wenigſtens doch ſiech und krüppelhaft wurden, und daher dem gemeinen Weſen zur Laſt fielen. Wer ſich hievon überzeugen will, der durchgehe die hieſigen Siechhäuſer und Pfründner=Spitäler, ſo wird es ihm an Ueberzeugung nicht fehlen können.

Seitdem das Armen=Inſtitut errichtet iſt, fällt die ganze Laſt der kranken Dienſtbothen auf dieſes, wie aus den Tabellen des Fürſtlichen Krankenhauſes hinlänglich zu erſehen iſt.

Wie ſehr es alſo Bedürfniß für unſere Stadt iſt, zum Wohle der Dienſtbothen, der Dienſtherren und der Armenanſtalten, des Ganzen alſo, eine Verpflegungs-Anſtalt für kranke Dienſtbothen zu errichten, bedarf wohl keines Beweiſes mehr; um deſto mehr, da aus der neuerlich auf gnädigſten Befehl veranſtalteten Dienſtbothen-Konſcription ſich herausgeworfen, daß deren Anzahl ſich auf mehr, dann 1600 beläuft, ſo daß man alſo annehmen kann, daß jährlich mehr, dann 200 kranke Dienſtbothen ſich in hieſiger Stadt befinden werden, wovon der größte Theil ſich jedesmal im hülfloſen Zuſtande befindet.

Mein Beſtreben in dieſem Aufſatze ſoll alſo dahin gerichtet ſeyn, den gnädigſten Befehlen und Anweiſungen Sr. Hochfürſtlichen Gnaden gemäß, einen Plan zu entwerfen, nach welchem ein Inſtitut für kranke Dienſtbothen in Balden in hieſiger Stadt zu Stande gebracht werden möchte.

Bevor man ſich in der Auseinanderſetzung der Fragen über die innere Einrichtung des neu zu errichtenden Inſtituts einläßt, muß wohl der Punkt vorderſamſt erörtert ſeyn, wem eigentlich die Schuldigkeit und Pflicht obliegt, die Verpflegungskoſten eines kranken Dienſtbothen zu tragen. Entweder muß ſie der Dienſtbothe ſelbſt, oder der Dienſtherr, oder der Staat auf ſich nehmen. Unmöglich kann es Jemanden einfallen, dem Dienſtbothen zumuthen zu wollen, wenn er im Dienſte erkranket, ſeine eigene Kurköſten auf ſich zu nehmen, indem der Dienſtlohn gewöhnlich und im Durchſchnitt ſo ſparſam

ihnen

ihnen zugetheilt wird, daß ſie kaum davon im Stande ſind, ſich die nothwendigſten Kleidungsſtücke anzuſchaffen. Sechs und zehen Gulden iſt der gewöhnliche jährliche Dienſtlohn, den die gemeinen Bürgerleute geben, hievon können Dienſtleute ſicher nichts erſparen, noch weniger ſo viel, einen Arzt und Arzneien davon zu bezahlen.

Auch dem Staate kann unmöglich die Laſt aufgebürdet werden, für alle kranke Dienſtbothen in der Stadt zu ſorgen, wo deren Anzahl auf mehrere Tauſende ſich belaufen kann. Woher ſollte er ſo große Summen nehmen, dieſen beträchtlichen Koſtenaufwand zu ertragen. Dem Staate kann wohl in dieſem Falle keine andere Pflicht aufgelegt werden, als die Obſorge, öffentliche Verpflegungsanſtalten zu treffen, und zu errichten, ohne jedoch die Unkoſten aller dahin zu bringenden Kranken auf ſich zu nehmen.

Auf dem Dienſtherrn allein alſo haftet nach meinem Dafürhalten die Pflicht, für die Heilung ſeines kranken Dienſtbothen zu ſorgen. Menſchenliebe, Billigkeit oder das Recht der Natur ſcheint ihn hiezu aufzufordern, beſonders in Krankheiten, die bald vorübergehend ſind, und unter dem Namen der hitzigen allgemein bekannt ſind. Bei langwierigen und unheilbaren Uebeln tritt mehr die Pflicht des Staats ein, die Sorge der dürftigen und hülfloſen Dienſtbothtn zu übernehmen. Man trifft daher auch gewöhnlich in den mehreſten polizirten Städten, Pfründnerhäuſer und ſogenannte Ehehalten an, deren Beſtimmung keine andere zu ſeyn

ſcheint, als für langwierige und unheilbare Uebel der Dienſtbothen einen Unterkunftsort zu finden.

Nimmt nun aber der Staat, oder wie hier der Fall iſt, der Regent die Sache auf ſich, eine Verpfle=gungsanſtalt für kranke Dienſtbothen zu errichten, wo=durch jährlich dem Dienſtherrn die wohlfeilſten Mittel an Handen gegeben werden, für das Wohl ſeiner Dienſt=leute zu ſorgen, ſo hat der Regent ſicher ſeine Fürſten=ſorge im vollen Maße erfüllt, und demjenigen Dienſt=herrn, der dieſe angebothenen Vortheile nicht mit offenen Armen annehmen würde, dürfte man das Gefühl der Menſchlichkeit abſprechen. Gegen dieſen müßte auch ohne Rückſicht ein Polizeigeſetz entworfen werden, und dieſes zwar gleich bei der Entſtehung des neuen Inſti=tuts, daß jeder Dienſtherr, der dieſem Inſtitute nicht beitrete, verflichtet ſeyn ſoll, ſeinen erkrankten Dienſt=bothen auf eigene Koſten heilen zu laſſen, mit dem Bei=ſatze, daß die Obrigkeit hieſigen Orts den kranken Dienſt=bothen, der eine ſolche Klage gegen ſeinen Dienſtherrn vorbringen werde, auf alle Art und Weiſe unterſtützen werde.

Auf der anderen Seite müßte zugleich den Dienſt=bothen bekannt gemacht werden, daß, im Falle ſie ſich weigern ſollten, dem Willen ihres Herrn gemäß ſich dem Inſtitute einverleiben zu laſſen, und ſich im Erkrankungs=falle der Transportirung ins Spital, den Ort, wohin das Inſtitut verlegt werden ſoll, zu widerſetzen, ſie nie eine Unterſtützung von der Armen=Kommiſſion, noch

viel weniger von einem Siechhofe oder Pfründnerſpitale zu erwarten haben würden.

Wem die Hartherzigkeit mancher Dienſtherrſchaften und die Widerſpenſtigkeit der mehrſten Dienſtbothen bekannt iſt, der wird ſicher dieſe beiden Bekanntmachungen nicht überflüſſig finden; vielmehr iſt der Verfaſſer überzeugt, daß dieſe Bekanntmachung vieles dazu beitragen würde, den Beitritt der Dienſtherrn und Dienſtleute zum neuen Inſtitute ſehr zu beſchleunigen; vorausgeſetzt aber, daß die Unkoſten zur Unterhaltung der kranken Dienſtbothen aus den Beiträgen der Dienſtherrn genommen werden, und daß das neue Inſtitut aus einer Geſellſchaft der ſich hiezu verbindlich machenden Dienſtherrn beſtehe.

Unterſuche ich ferner, wie ſtark der jährliche Beitrag eines jeden Dienſtherrn für einen einzelnen Dienſtbothen ſeyn muß, ſo haben Sr. Hochfürſtl. Gnaden ſchon ſelbſt feſtzuſetzen gnädigſt geruhet, daß es damit, wie bei dem Krankengeſellen-Inſtitut, gehalten werden ſoll, ſo daß täglich für einen Kranken 25 kr. rhn. bezahlt werden ſollen. Uebrigens beruhet es auf Erfahrung, und wird hier gewöhnlich angenommen, daß von 100 Menſchen jährlich 10 bettlägerig krank werden, und jede Krankheit im Durchſchnitt 30 Tage dauere. Die Unkoſten dieſer 10 Kranken machten alſo jährlich 125 fl. rhn. Um dieſe Summe aufzubringen, hätte demnach ein jedes der 100 Mitglieder 1 fl. frk. für einen Dienſtbothen zu entrichten.

Diejenigen Herrſchaften, welche für ihre diſtinquirte Diener abgeſönderte Zimmer und beſondere Verpflegung forderten, müßten anſtatt eines Guldens zwei entrichten. Dieſe Abſönderung müßte aber nicht ſo verſtanden werden, daß man für einen jeden Diſtinquirten, im Falle mehrere zugleich krank wären, ein ſeparirtes Zimmer bereit hielt. In dergleichen Fällen müßten die Diſtinquirten ſich gefallen laſſen, daß 2 höchſtens 3 in einem Zimmer beiſammen wären. Den diſtinquirten Dienſtbothen müßte man auch freiſtellen, ob ſie nicht ihrer eigenen Wäſche und Kleidungsſtücke ſich bedienen wollten. Nur im Falle, wenn ſie es ſelbſt verlangten, würde ihnen die gewöhnliche Spitalkleidung gegeben werden. Die Speiſeordnung aber müßten ſie beobachten, wie jeder andere nicht diſtinquirte Kranke im Spitale.

Auſſer den 25 krn. rhn. für die Verpflegung im Spitale treten auch noch andere Unkoſten ein; nämlich für Tragerlohn oder Portechaiſen-Geld, Leichen- und Druckerköſten für einzuführende Billets, dann für Papier und Schreibbücher. Dieſe beſondere Auslagen zu beſtreiten, dürfte, wie es bei den Handwerksgeſellen eingeführt iſt, jeder neu eingeſchriebene Dienſtbothe 1 Zehner erlegen. *) Von 1000 Dienſtbothen machte dieſes jährlich eine Einnahme von 50 fl. rhn. Der Ueberſchuß dieſer Unkoſten würde ſich auch leicht herauswerfen, wenn man jährlich ein Concert für Dienſtbothen hielte, und nebſtdem eine Büchſe in den Krankenſälen aufſtellte.

---

*) d. i. drei Kreutzer.

Wenn nun aber der feſtgeſetzte jährliche Beiſchuß von einem Gulden nicht erklecklich ſeyn ſollte, wie dieſes bei auſſerordentlichen Fällen, als anſteckenden Epidemieen ſich leicht ereignen könnte, ſo müßte die Geſellſchaft unter ſich übereinkommen, am Schluſſe des Jahres zu dem Rezeß nach Verhältniß, daß einer mehr oder weniger Dienſtbothen hält, beizuſchaffen, in der Art, wie dieſes in der Feuераſſekurationskaſſe eingeführt iſt. Aus dieſem in beſonderen Fällen ſich ergebenden Rezeß wird allein ſchon die Nothwendigkeit ſichtbar, daß das Inſtitut aus mehreren Mitgliedern, wo möglich aus 1000, oder wenigſtens aus 500 beſtehen müſſe.

Zu wünſchen wäre es, ein Mittel ausfindig zu machen, wodurch die Geſellſchaft dieſes Extrabeiſchuſſes überhoben ſeyn könnte. Anfänglich dürfte dieſes wohl unmöglich ſeyn, bis zu einer Zeit, wo das Inſtitut wie jenes der kranken Geſellen ein Kapital aufzubringen das Glück hätte, von deſſen Intereſſe der allenfallſige Beiſchuß zu erſetzen ſtünde. Von der Großmuth und Mildthäthigkeit der Dienſtherrn, auch von der Gutmüthigkeit mancher Dienſtbothen, die durch Teſtirung ihr Scherflein ſicher öfters dazu hergeben werden, läßt ſich hoffen und vorausſehen, daß ein ſolches Kapital mit der Zeit zuſammengebracht werden wird.

Die Ordnung führt mich nun dahin, von wem und wie der jährliche Beiſchuß von den Dienſtherrn zu erheben iſt, zu entwickeln. Aus dem Vorhergehenden wird zu erſehen ſeyn, daß das Dienſtbothen-Inſtitut aus einer eigenen, aus ſich ſelbſt beſtehenden Geſellſchaft, ſo

wie jenes der Handwerksgeſellen beſtehen ſoll. Alles, was daher bei dieſem neuen Inſtitute vorgenommen werden dürfte, müßte von den Mitgliedern dieſer Geſellſchaft beſorgt werden, die Mitglieder dieſes Inſtituts wären aber Dienſtherren, von dieſen müßte alſo auch der jährliche Beiſchuß eingefordert werden.

Von den ſämmtlichen Mitgliedern müßten einige ausgewählt werden, die der Verfaſſung und dem Wohle des Inſtituts vorſtünden.

Dieſe auszuwählende Mitglieder dürften mit Ueberlegung und Klugheit ausgeſucht werden, aus ſo vielen Ständen nämlich die Geſellſchaft ſelbſt zuſammengeſetzt wäre, aus eben ſo vielen beſonderen ausgeſuchten Mitgliedern oder Deputirten müßte, um allgemeine Theilnehmung zu erzielen, das Corps zuſammengeſetzt ſeyn.

Die Dienſtherren dieſer Stadt, welche beſondere Stände ausmachen, aus welchen die Deputirten zu wählen wären, könnten füglich unter folgender Klaſſe gebracht werden:

1) Das hochwürdige Kapitel, 2) die hohe Nobleſſe, 3) der Rath=Stand, 4) die Geiſtlichkeit, 5) das Militair, 6) die Hofdienerſchaft, 7) der Magiſtrat, 8) die Kaufmannſchaft, 9) der Bürgerſtand.

Von jedem dieſer Stände müßten alſo einzelne Mitglieder gewählt werden, ſo zwar, daß von den erſten 8 Ständen von einem jeden ein Mitglied als Deputirter ausgeſucht würde, von den letzten, den Bürgern aber ſo viele, als jene insgeſammt ausmachten. Das ganze Corps würde alſo aus 16 Deputirten beſtehen. Die

Wahl der Deputirten müßte einem jeden Stande frei überlaſſen ſeyn. Von den erſten 8 Ständen wäre zur Beförderung des Inſtitutsgeſchäftes zu wünſchen, daß der Chef des Standes den Deputirten zu beſtimmen hätte.

Von dieſen Deputirten müßte der jährliche Beiſchuß der Mitglieder des Inſtituts erhoben werden.

Dieſe Deputirten hätten gleich bei ihren erſten Zuſammenkünften darin Uebereinkommen zu treffen, wie der jährliche Beitrag einzutreiben ſey.

Der baare Vorſchuß, den dergleichen Inſtitute erfordern, der zugleich zur Sicherſtellung derſelben gehört, wird es unabänderlich nothwendig machen, daß der jährliche Beitrag *quartaliter*, und zwar *praenumerando* eingefordert und bezahlt werde. Die Quartale müſſen die nemlichen ſeyn, an welchen die hieſigen Dienſtbothen einzuſtehen pflegen.

Es müßte daher allen Mitgliedern als eine nothwendige Bedingniß bekannt gemacht werden, daß ſie vierteljährig für jeden ihren eingeſchriebenen Dienſtbothen bei ihrem Deputirten das beſtimmte Quantum zu erlegen gehalten wären; nebſt der Berichtigung dieſer Punkte müßten die Deputirten auch ſich alsbald damit beſchäftigen, wie und auf welche Art der Beitritt der neuen Mitglieder zu dieſem Inſtitute geſchehen könne und müſſe.

Bei der Entſtehung des Inſtituts müßten alle hieſige Dienſtherrn durch ein gedrucktes Avertiſſement zu dem Beitritte eingeladen werden, in demſelben wäre zugleich der Zeitpunkt feſtzuſetzen, wann das Inſtitut ſeinen Anfang nehmen ſollte.

Die Verbindungen der Dienſtherren müßten ſeyn, daß ſie drei Jahre bei dem Inſtitute verbleiben wollten, und daß ſie ſich den bekannt zu machenden Statuten fügen wollten. Die Kondition des Beitritts auf drei Jahre iſt unausbleiblich nothwendig. Auſſer dem könnte es dem Dienſtherrn einfallen, nach kurz vorher überſtandener Krankheit ſeines Dienſtbothen aus dem Inſtitute zu treten. Bei der Aufnahme des Dienſtbothen müßten die Geſundheitsumſtände deſſelben genau geprüft und unterſucht werden. Ein ſchon wirklich kranker Dienſtbothe dürfte unter keiner Bedingung angenommen werden. Würde dieſe Vorſicht nicht genau beobachtet, ſo dürften manche Dienſtherren mit dem Einverleiben zu dem Inſtitute ſo lange zaudern, bis der Fall des Erkrankens ſeines Dienſtbothen eingetreten, welches den gewiſſen Ruin des Inſtituts zuwege bringen würde.

Bei der Entſtehung des Inſtituts dürfte dennoch hier durch die Finger geſehen werden, weil wenigſtens die Abſicht des Betrugs oder auch der Saumſeligkeit des Dienſtherrn noch nicht ſtatt fände. In der Folge aber müßte auf dieſen Grundſatz, keinen ſchon wirklich kranken Dienſtbothen anzunehmen, unerſchütterlich gehalten werden. Bei der Entſtehung des Inſtituts könnte allen erwählten Deputirten die Vollmacht gegeben werden, jedes ſich meldende Mitglied aufzunehmen; in der Folge aber müßte dieſe Vollmacht dahin abgeändert werden, daß zwar jeder Stand ſich bei ſeinem Deputirten zu melden hätte, die wirkliche Aufnahme aber von einem Mitgliede, dem Kaſſier, nämlich geſchehen ſoll.

Bei der Aufnahme des Dienſtbothen hätte jeder Deputirte ſich ein Buch zu halten, worin er das *Nro.* des Hauſes, den Namen des Dienſtherrn, des Dienſtbothen, auch deſſen Alter und den Tag des Beitritts bezeichnen müßte. Die einzelnen Bücher der Deputirten müßten mit dem Hauptbuche des Kaſſiers, dem ohnedies jedesmal der Beitritt eines neuen Mitgliedes angezeigt werden müßte, übereinkommen, um eine gegenſeitige Controlle auszumachen. Ferner wäre noch feſtzuſetzen, für welche Krankheiten der Dienſtbothen dieſes Inſtitut eigentlich errichtet werde. Aus dem geringen Beitrage eines jeden Mitgliedes, der auf einem Gulden frk. feſtgeſetzt iſt, wird ſich ein jeder wohl ſelbſt beſcheiden, daß es unmöglich ſeyn würde, alle kranke Dienſtbothen ohne Ausnahme verpflegen und heilen zu laſſen; auch iſt dieſes der Endzweck der Errichtung des Inſtituts nicht, indem dieſer nur dahin zielet, dem Dienſtherrn für ſeine Dienſtbothen in ſchwereren Krankheitsfällen eine Erſparung der Unköſten, Verhinderung der Anſteckung, und dem Kranken Gemächlichkeit und Heilung zu verſchaffen.

Das Inſtitut ſchränkt ſich alſo nur auf ſchwerere, und zwar bettlägerige Krankheiten ein, oder auch auf ſolche, die durch ihre Vernachläßigung gefährlich werden könnten. Geringere Krankheiten, wobei der Patient ſeine Arbeit noch thun kann, oder ohne Gefahr und ohne Folgen ſind, als gewöhnliche Katarrhe, Diarrhöen, Flüſſe, Kopfwehe, und verdorbener Magen ohne Fieber werden nicht aufgenommen.

Eben ſo, und noch vielmehr muß ſich das Inſtitut verwahren, und den Mitgliedern gleich anfänglich bekannt machen, daß unheilbare langwierige Krankheiten gänzlich ausgeſchloſſen ſind. Das Spital ſelbſt würde ſich auf keine Art in einen Accord mit einem Inſtitute einlaſſen können, das unheilbare Kranke aufnehme, indem die nothwendigen Betten durch dergleichen Kranke verſperrt würden.

Es wird daher nothwendig ſeyn, die Krankheiten einzeln zu nennen, die theils für unheilbar, theils aber aus andern Urſachen nicht für receptibel in dergleichen Fällen gehalten werden. Dieſe ſind: 1) Wahnſinn, 2) Epilepſie, 3) unheilbare Lungen- und Waſſerſucht, 4) Krebs, 5) veraltete Gichtkrankheiten, 6) langwierige Fußgeſchwüre, 7) Lähmungen, 8) Auszehrung, 9) *Gonorrhaea virulenta* und überhand genommene veneriſche Krankheiten, 10) Krätze ohne andere Zufälle, 11) Erbgrind.

Uebrigens müßte den Mitgliedern ausdrücklich bedeutet werden, daß ihre kranken Dienſtbothen auf Rechnung des Inſtituts von den aufgeſtellten Aerzten weder in ihren Wohnungen beſucht werden könnten, noch viel weniger würden ihnen Arzneien dahin verabfolgt werden. Das Inſtitut beziehe ſich ganz allein auf die Kranken, die für das Krankenhaus geeignet, nnd dort wirklich aufgenommen worden.

Bei dieſem Inſtitute müßten eben ſo, wie bei dem der Geſellen, gedruckte Billets eingeführt werden, eine gewiſſe Anzahl dieſer Billets müßte in den Händen eines

jeden Deputirten ſeyn, wenn ſich ein kranker Dienſtbothe ſeines Viertels bei ihm meldete, ſo erfordert es, daß er nebſt dem *Nro.* des Hauſes den Namen des Dienſtherrn, des Dienſtbothen, deſſen Stand und Alter, ſo wie den Datum und ſeinen eigenen Namen einſchreibe. Mit dieſem Billet wird der Kranke ins Spital gewieſen, zur beſtimmten Aufnahmszeit frühe Morgens um 9 und Abends um 4 Uhr. Kann der Kranke nicht gehen, ſo ſchickt der Deputirte das Billet dem Spitalverwalter, der alsdann die Anſtalt zu treffen hat, jedoch auf Koſten des Inſtituts, den Kranken abholen zu laſſen. Die Billets insgeſammt bleiben in den Händen der Verwalters, der ſich deren als Belege bei der Berechnung mit dem Kaſſier des Inſtituts bedient. Monatlich, oder längſtens alle Quartale müſſen die verurſachten Unkoſten von dem Kaſſier des Inſtituts an den Verwalter für die entlaſſenen Kranken berichtiget werden. Der Spitalverwalter muß die Obliegenheit haben, ſo bald ein krank geweſener Dienſtbothe von den Aerzten entlaſſen worden, dem Deputirten des Diſtrikts ſchriftliche Anzeige zu machen. Dies iſt höchſt nothwendig, weil der Deputirte bei der Entlaſſung eines jeden Dienſtbothen nicht jedesmal zugegen ſeyn kann. Nebſt dieſen Billets müßten auch noch gedruckte Quittungen für die Dienſtherren verfertiget werden. Dieſes wären *Certificate* für die Dienſtherren, und würden dadurch die Deputirten ſelbſt gegen manche ſich ergebende Streitigkeiten und Irrthum ſicher geſtellt.

Daß die Deputirten alles unentgeldlich thun müſſen, verſteht ſich wohl von ſelbſt, da das ganze Geſchäft

ein Werk der Liebe und der Wohlthätigkeit iſt. Zum Kaſſier müßte durchaus ein Mann gewählt werden, der im Schreiben und Rechnen ſehr wohl bewandert, und überhaupt ein Mann des beſten Willens iſt.

Zu wünſchen wäre es, daß der Magiſtratsdeputirte ſich dieſem Geſchäfte, welches anfänglich viele Zeit erfordern wird, unterziehen könnte und möchte. Vielleicht, daß derjenige von dem Magiſtrat, welcher der ſchon beſtehenden Ehehaltungsſtiftung vorſtehet, wofür er auch meines Wiſſens einige Beſoldung zieht, dieſes Geſchäft auf ſich nehmen möchte. Da die Deputirten Alles unentgeldlich verrichten, ſo müßte man in dieſer Rückſicht auf ihr Verlangen ſie jährlich oder doch alle zwei Jahre abändern. Die Zuſammenkunft der Deputirten könnte in dem fürſtlichen Krankenhauſe, wo auch die vom Handwerks-Inſtitut ſich zu verſammeln pflegen, gehalten werden. Jährlich müßte von dem Kaſſier öffentlich über Einnahme und Ausgabe Rechnung gelegt werden, welche, nachdem ſie Sr. Hochfürſtl. Gnaden unterthänigſt vorgelegt worden, im Wochenblatte umſtändlich bekannt zu machen wäre. Ueberhaupt müßte dieſes neue Inſtitut, welches unter Eurer Hochfürſtl. Gnaden ſeine Entſtehung und Fortgang erhalten wird, jederzeit von Höchſtdenenſelben abhängen, in wie ferne es ſowohl in der Zukunft beſtehen, oder nicht beſtehen ſolle, als auch daß es ſich gefallen laſſen muß, daß Höchſtdieſelben Anordnung und Veränderung damit vornehmen können, nachdem es das Wohl des Staates, als auch das Intereſſe des Inſtituts ſelbſt erheiſchen wird.

Ich füge nur noch ein unmaßgebliches unterthänigſtes Avertiſſement bei, wodurch die Dienſtherren zum Beitritt des Inſtituts könnten eingeladen werden, und ſchließe hiermit dieſen Aufſatz, von dem ich ſelbſt einſehe, daß er noch mancher Zuſätze und Ergänzungen bedarf, bevor er erſt auf Vollſtändigkeit wird einen Anſpruch machen können. Doch ſollte dieſes auch nichts, als ein Entwurf ſeyn, der bei der Errichtung des Inſtituts als ein Leitfaden dienen könnte. Die Ergänzungen und Verbeſſerungen werden ſich bei der Ausübung ſelbſt leicht machen laſſen.

Ich erſterbe in tiefſter Erniedrigung

Eurer Hochfürſtlichen Gnaden

Bamberg den 11. Juni 1790.

treu gehorſamſter unterthänigſter

Adalb. Fr. Marcus.

Dem ſeligen Marcus gebühret daher das Verdienſt, zwei Inſtitute in das Leben gerufen zu haben, welche von unüberſehbaren Vortheil für ſo viele Einzelne wie für das Ganze, und, wie bereits erinnert wurde, eine nicht unbedeutende Quelle zur Exiſtenz des Krankenhauſes ſind. Die Verwaltung dieſer Inſtitute ſelbſt iſt muſterhaft, und mit einer ſolchen Einfachheit geordnet, daß mit jedem Jahre die Einnahme die Ausgabe überſchreitet, und bei Fortdauer der Thätigkeit ihrer Vorſteher und lebhaften Theilnahme edler Menſchenfreunde erwartet werden kann, daß ihre Exiſtenz immer feſter begründet und daß ſie ſo auch ein neuer Stützpunkt für das Krankenhaus ſelbſten werde.

Nach deſſen Entwurfe wurden nun eigene Statuten für das Dienſtbothen = Inſtitut entworfen, und bei der erſten öffentlichen Rechnung im Jahre 1791 bekannt gemacht. Mehrere Fälle überzeugten aber die Krankenhaus = Kommiſſion, daß ſie nach ihrem ganzen Umfange nicht mehr ſo pünktlich beobachtet wurden, wie es der Vortheil des Inſtitutes erforderte, weswegen unter vorgängiger Genehmigung der churfürſtlichen Landesdirektion im Jahre 1804 dieſe Statuten erneuert und in der vierzehnten öffentlichen Rechenſchaft als Norm aufgeſtellt wurden.

Erneuerte Statuten

des Krankendienſtbothen = Inſtituts.

1.

Unter Dienſtbothen werden jene Perſonen verſtanden, die von Dienſtherrſchaften um Koſt und Lohn auf eine beſtimmte Zeit gedungen ſind, um die für Dienſtbothen gewöhnlichen Dienſte zu leiſten.

Nur ſolche Perſonen können dem Inſtitute einverleibt, und als Mitglieder deſſelben betrachtet werden, die ſich im wirklichen Dienſte einer Dienſtherrſchaft befinden.

Von der Aufnahme in dieſe Anſtalt ſind daher ausgeſchloſſen

a) Die Perſonen, die nicht im wirklichen Dienſte einer Herrſchaft ſtehen; die nach dem hier gewöhnlichen Ausdruck für ſich ſitzen, eine eigene Miethe und geſondertes Haushalten haben.

b) Die ſogenannten Beiläufer oder Beiläuferinnen, die außer dem Hauſe der Dienſtherrſchaft wohnen, und nur an gewiſſen Tagen, oder zu gewiſſen Stunden beſtimmte Dienſte verrichten.

c) Söhne und Töchter, die ſich im väterlichen Brode bei ihren Aeltern aufhalten, wenn ſie gleichwohl Knechts- oder Magdsdienſte verſehen.

2.

Jedes Mitglied, welches dem Inſtitute beitritt, hat an die Kaſſe die geringe Einlage zu 1 fl. frk., oder 1 fl. 15 kr. rhn. jährlich zu bezahlen.

3.

Dieſes Einlagegeld kann entweder vierteljährig mit 15 kr. frk., oder jährlich 1 fl. frk. bezahlt werden.

4.

Die Zahlung iſt jedoch mit Anfang des Quartals oder im Voraus (*praenumerando*) zu entrichten. *)

5.

Für diſtinguirte Dienſtleute, als Secretaire, Hofmeiſter, Kammerdiener, Kammerfrauen, Gouvernantinen, Köche und Haushälterinnen, welche abgeſonderte Zimmer und eigene Warte verlangen, werden jährlich 2 fl. frk. bezahlt. **)

6.

Für die Zahlung und richtige Einlieferung an die behörige Stelle haben, der Regel nach, die Dienſt-

*) Dieſe Einlage wurde ſpäter auf 25 kr. rhn. vierteljährig, oder 1 fl. 40 kr. erhöht.

**) Gegenwärtig 4 fl.

herren zu ſtehen, an die man ſich nur allein halten kann, und halten wird.

7.

Nur Ausnahmeweeſe wird geſtattet, daß Dienſtleute, deren Herrſchaft aus Beweggründen, die man hier nicht mit dem wahren Namen nennen will, dem Inſtitute ihre Dienſtboten auf ihre Koſten nicht einverleiben laſſen, für ſich, auf eigene Rechnung bezahlen, um ſolche ſchuldloſe Dienſtleute für den Fall der Erkrankung ihrem traurigen Schickſale nicht zu überlaſſen.

8.

Dergleichen Dienſtboten, wenn ſie auf ihre Koſten beitreten wollen, müſſen das Zeugniß einer untadelhaften Aufführnng für ſich haben, und den Deputirten der Unterkommiſſionen als redliche Perſonen bekannt ſeyn. Sind ſie den Deputirten unbekannt, ſo haben ſie die Zahlung auf ein Jahr mit einem Gulden frk. zur Sicherung der Anſtalt im Voraus zu bezahlen.

9.

Dienſtherrſchaften, die mehrere Dienſtboten haben, ſollen, der Regel nach, zur Verhütung aller Unterſchleife, alle ohne Ausnahme in das Inſtitut einſchreiben laſſen.

10.

Sollte ein wichtiger Grund eintreten, warum dergleichen Dienſtherrſchaften nicht alle ihre Dienſtleute, ſondern nur einige der Anſtalt wollten einverleiben laſſen; ſo ſind jene Dienſtboten die eingeſchrieben werden, dem Namen nach, und auch nach ihrer Dienſtlei-

ſtung anzugeben; z. B. ob es die Köchin, Stuben-magd, Kellner oder Knecht ſey.

11.

Der Beitritt zu dem Inſtitute ſteht alle Viertel-jahre offen, und zwar an den hier gewöhnlichen 4 Dienſt-boten-Quartalen: als Martini, Lichtmeß, Walburgis, und Jacobi.

12.

Der Dienſtbot, der an einem ſolchen Quartale der Anſtalt einverleibt werden will, muß geſund ſeyn. Kranke können nicht aufgenommen werden, wenn ſie auch auf das ganze Jahr bezahlen wollten.

13.

Die Aufnahme der Dienſtboten wird von den De-putirten der Unterkommiſſionen beſorgt, die ſich auf das neue zu dieſem verdienſtvollen Geſchäfte erboten haben. *)

14.

Daß die Ordnung, welche die Seele jeder Anſtalt iſt, beibehalten werde, ſo hat ſich jeder Dienſtherr oder Dienſtbot wegen Einſchreibung und Zahlung an das Mit-glied der Unterkommiſſion zu wenden, in deſſen Bezirke er wohnet.

---

*) In der Dienſtbotenrechnung ſind die Deputirten der Un-terkommiſſionen angezeigt: Sollte jemand einen Anſtand haben, oder nicht wiſſen, wohin er ſich zu wenden habe; ſo kann er ſich an den Kaſſier des Inſtituts, den geiſtl. Rath Schellenberger in der oberen Pfarre wenden, der ihm die Auskunft ertheilen wird.

Bayerische Staatsbibliothek München

15.

Wenn ein aufgenommenes Mitglied erkranket, ſo iſt die Anzeige von dem Dienſtherrn oder deſſen Hausgenoſſen bei dem Deputirten der Unterkommiſſion zu machen, der den gedruckten Einlaßzettel in das Krankenhaus zur Aufnahme des Kranken ausſtellen wird.

16.

Wenn der kranke Dienſtbot wegen Schwachheit nicht gehen kann, ſo wird derſelbe auf Rechnung des Inſtituts in einer Senfte abgeholt. Dieß zu bewirken, bedarf es weiter nichts, als daß das gedruckte Billet des Diſtriktsdeputirten dem Hausverwalter des Spitals überſchickt, und dabei gemeldet werde, daß der Kranke mit der Portechaiſe abzuholen ſey.

17.

Die Aufnahmzeit der Kranken in das Krankenhaus iſt frühe, von 8 bis 10 Uhr. Und nur diejenigen Kranken des Dienſtboteninſtituts werden, auch außer dieſer Zeit, aufgenommen, welche plötzlich mit hitzigen Krankheiten überfallen werden, oder überhaupt, bei denen Gefahr auf Verzug haftet.

18.

Zur Aufnahme der kranken Dienſtleute werden beſondere Säle und kleinere Zimmer in Bereitſchaft gehalten, in welchen die Kranken mit Kleidungsſtücken, Wäſche, Koſt, Arzneien und Wartung verpfleget werden.

19.

Diſtinguirten Dienſtleuten ſteht es frei, ſich ihrer eigenen Wäſche und Kleidungsſtücke zu bedienen.

Bayerische Staatsbibliothek München

20.

Die in das allgemeine Krankenhaus aufgenommenen Dienſtboten haben ſich genau nach der daſelbſt eingeführten Ordnung zu verhalten.

21.

Da dieſe Anſtalt nur auf die Verpflegung im Hoſpitale Bezug hat, ſo ergiebt ſich aus dieſem die Folge, daß Dienſtboten, wenn ſie auch Mitglieder des Inſtituts ſind, auf keinen Fall in ihren Wohnungen von dem Spitalarzte beſucht, oder mit Arzneien verſehen werden.

22.

Jene Dienſtleute, die ſich dem Inſtitute nicht einverleiben laſſen, haben im Erkrankungsfalle weder von der churfürſtlichen Armeninſtitutskommiſſion, noch von einer andern öffentlichen Verpflegungsanſtalt die geringſte Beihülfe zu erwarten und ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie zur Beſtrafung ihres Starr- oder Leichtſinnes von der Theilnahme an dieſer Wohlthat ausgeſchloſſen werden.

Dieſe von der Churfürſtlichen Landesdirektion genehmigten Statuten werden den Dienſtherrſchaften und Dienſtleuten der hieſigen Hauptprovinzialſtadt zu ihrer Darnachachtung mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß die Churfürſtliche Krankenhauskommiſſion einerſeits auf die pünktliche Befolgung derſelben ſtrenge Aufſicht pflegen, anderſeits aber ſich alle Mühe geben werde, daß die erkrankten Mitglieder in ihren Leiden die gewünſchte Linderung in dem wohlthätigen Krankenhauſe erhalten, und nicht ohne Dankgefühle aus demſelben entlaſſen werden.

Entwurf

zur Errichtung eines Inſtitutes für erkrankte Geiſtliche, Offizianten, und Studierende auf den hieſigen Lehranſtalten.

In der Sitzung der Krankenhaus-Kommiſſion vom 22. Juni 1822 machte ich einen Vortrag über die Errichtung eines dritten Inſtitutes für Geiſtliche, Offizianten, und Studierende. Dieſer Entwurf wurde mit einem genehmigenden Begleitungs-Berichte vom Magiſtrate an die Regierung eingeſendet. Schon ehe die verneinende Antwort von da zurückkam, merkte ich aus den Aeußerungen eines und des anderen Eingeweihten, daß mein Vorſchlag nicht beliebt worden ſei. Ich bin es daher den vielen an mich geſchehenen Aufforderungen, warum dieſes Inſtitut nicht ins Leben getreten, ſchuldig, den ganzen Hergang der Sache in dieſer Schrift niederzulegen, damit man ſich überzeuge, daß es nicht an mir lag, den Wünſchen ſo Vieler aus dieſen Klaſſen der Staatsbürger zu entſprechen.

Der bedeutende und wohlthätige Einfluß, den die Inſtitute für kranke Geſellen und Dienſtbothen auf das allgemeine, wie auf das privat Wohl äußerte, wird von jedem Menſchenfreunde zu tief gefühlt, als daß ich mich hierüber weiter verbreiten ſollte.

Wenn dieſe Stände mit allem Rechte als Mitglieder dieſer Inſtitute Zuflucht in unſerem Krankenhauſe finden, warum ſoll nicht ein ähnliches Loos einer Klaſſe von Menſchen bereitet werden, die ſich theils dem Dienſte

der Kirche und des Staates weihen, theils im Begriffe ſtehen, ſich hiefür zu bilden, warum ſollen nicht Geiſtliche, Offizianten und Studierende um einen billigen, ihren Verhältniſſen anpaſſenden Beitrag im Krankenhauſe Unterkunft und Rettung finden?

Bei einem harten Druck der Zeit, der jedem Einzelnen höchſtens die Befriedigung der nöthigen Lebensbedürfniſſe erlaubt, muß es für die genannten Stände ein ſchmerzlicher Gedanke ſeyn, ſich im Erkrankungsfalle entweder von aller Hilfe verlaſſen, oder einer ökonomiſchen Zerſtörung ausgeſetzt zu ſehen. Denn da in der Regel die Beſoldung der Geiſtlichen und Offizianten, und die elterlichen Unterſtützungsbeiträge für Studierende zuweilen kaum für die gewöhnlichen Lebensbedürfniſſe hinreichen, ſo kann man mit Gewißheit den Untergang ſolcher Individuen in pekuniairer Hinſicht vorausſehen, wenn ſie auf das Krankenlager geworfen, und einer koſtſpieligen diätetiſchen und mediziniſchen Pflege bedürftig werden.

Weder dem Staate noch der Kirche, noch viel weniger der Gemeinde kann indeß zugemuthet werden, derlei Kranke auf ihre Rechnung zu nehmen. Ihnen kann keine andere Pflicht obliegen, als die Fürſorge, öffentliche Verpflegungsanſtalten zu errichten, ohne ſich die Laſt der Verpflegungskoſten jedes Einzelnen aufbürden zu laſſen. Da aber der Einzelne, wie geſagt, auſſer Stande iſt, ohne bitteren Nachtheil für ſeine finanziellen Umſtände ſich im Erkrankungsfalle Hilfe zu verſchaffen, ſo fordert es gewiß die Pflicht der Menſchlichkeit, ihn an den Wohlthaten einer Anſtalt Theil nehmen zu laſſen,

die ſeit ihrem Entſtehen ſo viel Heil und Segen für alle Klaſſen der Staatsglieder verbreitet hat.

Zwar war den genannten Ständen bis hierher der Weg hiezu nicht verſperrt. Sie konnten auf eigene Rechnung in unſerem Krankenhauſe Zuflucht ſuchen. Die täglichen Verpflegungskoſten ſind in ſo ferne verſchieden, in wie ferne der Kranke ein eigenes Zimmer und eine eigene Wartung fordert, oder in wie ferne er ſich will gefallen laſſen, in dem allgemeinen Krankenſaale zu verweilen. In jedem Falle hat der Kranke täglich 1 fl. 15 kr. im Sommer, im Winter 1 fl. 30 kr., und für den Wärter noch eigens 30 kr. zu entrichten; in dieſem Falle betragen die täglichen Verpflegungskoſten 48 kr.

Wenn nun auch gleich dieſe feſtgeſetzten Preiſe nicht übertrieben, ja für das, was der Kranke koſtet, mäßig ſind, ſo fällt es doch dem größten Theile aus der erwähnten Klaſſe der Staatsglieder ſchwer, dieſen Forderungen zu entſprechen, beſonders wenn ihre individuelle Krankheitsform einen längeren Aufenthalt in der Anſtalt erheiſcht. Unter dieſen Umſtänden hält Unterzeichneter die Errichtung eines Inſtitutes für erkrankte Geiſtliche, Offizianten und Studierende für ein dringendes Bedürfniß, und glaubt daher, dem Wunſche Vieler aus dieſer ehrwürdigen Klaſſe entgegen zu kommen, wenn er die Aufmerkſamkeit des verehrlichen Magiſtrats und der Krankenhaus-Kommiſſion dahin zu lenken ſich unterfängt, und einen Verſuch vorzulegen ſich beehrt, wie allenfalls dieſes Inſtitut einzurichten ſeyn möchte.

Beſtimmung des jährlichen Beitrags für die erwähnte Klaſſe von Kranken.

Dieſe Beſtimmung beruht eigentlich auf die Feſtſetzung und Berechnung dreier Punkte:

1) Wie viel ſoll das Krankenhaus tägliche Verpflegungskoſten berechnen dürfen? 2) Wie viele erkranken wohl jährlich von Hunderten aus dieſer Klaſſe? 3) Wie lange kann man die Dauer einer jeden Krankheit derſelben feſtſetzen?

Unter der Vorausſetzung, daß die erwähnten Individuen ihrem Stande und ihrer zukünftigen Beſtimmung gemäß behandelt, und ſomit in ein abgeſondertes Zimmer aufgenommen werden, ſo möchte wohl der tägliche Verpflegungsbeitrag zu einem Gulden eben ſo billig als zweckmäßig ſeyn. Billig, weil hiefür Alles geleiſtet wird, was zur Herſtellung des Kranken erforderlich iſt, und zweckmäßig, weil auf der einen Seite das Inſtitut dabei beſteht, auf der andern Seite das Krankenhaus doch immer die Zufluchtsſtätte iſt, und bei notoriſchem Unvermögen den Kranken unentgeldlich übernehmen muß.

Doch auch abgeſehen davon, ſo wird hiedurch das Intereſſe für daſſelbe allgemein und ausgebreitet, und durch die edle Geſinnung, und den oft ſpäter ſich entwickelnden Einfluß manches Individuums aus dieſen Ständen eine reichhaltige Quelle zu ſeiner Verbeſſerung und dauerhaften Begründung eröffnet. Auch darf dabei nicht überſehen werden, daß die Geſellen= und Dienſtboten=Inſtitute, ſo gering auch ihre Beiträge ſind, doch in den verhängnißvollen Zeiten, wo das Krankenhaus

nach dem Tode ſeines unſterblichen Stifters gleichſam verwaiſt war, dieſe Anſtalt wenigſtens zum Theil aufrecht erhielten. Eben ſo iſt die Erfahrung zu erwägen, daß bei einer größeren Anzahl von Kranken im Verhältniß wohlfeiler gekocht wird, als bei einer kleineren, und daß die Adminiſtrationskoſten dieſelben ſeyen, ob die Anſtalt viele oder wenige Kranke zählt.

Was den zweiten und dritten Punkt betrifft, ſo beruhet es auf Gründen der Erfahrung, daß von hundert Menſchen jährlich zehn erkranken, und daß jede Krankheit im Durchſchnitte 30 Tage dauert. Die Verpflegungskoſten von zehn Kranken beliefen ſich alſo jährlich auf 300 fl. Um dieſe zu decken, hätte ſomit jedes der hundert Mitglieder jährlich 3 fl. zu entrichten. Zur ſicheren Begründung des Inſtituts würde ich jedoch 4 fl. jährlichen Beitrag für jedes einzelne Mitglied feſtſetzen. Sollten aber wegen auſſergewöhnlichen Fällen dieſe Beiträge nicht hinreichen, ſo müßte die Geſellſchaft unter ſich übereinkommen, den möglichen Rezeß zu decken. Hieraus reſultirt auch die Nothwendigkeit, daß das Inſtitut nicht unter 200 Mitgliedern in's Leben treten kann.

Da in den Jahren, in welchen ſich in der Regel Studierende befinden, die Krankheitsfälle ſeltener ſind, ſo möchte es billig ſeyn, von dieſen nur das Drittheil der feſtgeſetzten Beitragsſummen zu erheben. Um aber doch gleich bei ſeinem Entſtehen dieſes Inſtitut zu begründen, ſo müßte jedes Mitglied ſogleich einen Gulden 30 kr. Einſchreibgebühren entrichten. Hievon ſind aber Studierende frei.

Verwaltung.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß ein ſolches Inſtitut am beſten durch die Geſellſchaft verwaltet werde, durch die es gebildet wird; es möchte daher ein Ausſchuß aus der Geiſtlichkeit und den Staatsdienern der Stadt unter der Leitung des Magiſtrats zu wählen ſeyn, die nach Art des Geſellen- und Dienſtboten-Inſtituts alle Angelegenheiten beſorgten, und jährlich öffentliche Rechenſchaft ablegten. Ob nicht für das Gymnaſium und Lyceum eine eigene Verwaltung beſtehen könnte, will ich nicht entſcheiden. So viel ich weiß, hat das Gymnaſiums-Rektorat ſich zu einem monatlichen Beitrage von 15 fl. anheiſchig machen wollen, was aber von Seite des Magiſtrats nicht genehmigt wurde.

Beſtimmungen über die Aufnahmsfähigkeit.

Es wird ſich wohl jeder vernünftige Mann ſelbſt beſcheiden, daß bei dem geringen Beitrage jedes Einzelnen nur heilbare Kranke aufgenommen werden können, daß unheilbare Kranke ein für allemal keine Aufnahme finden können. Hieher gehören chroniſcher Wahnſinn, Epilepſie, unheilbare Lungen- und Waſſerſucht, Krebs, veraltete Fußgeſchwüre, Blind- und Taubheit, veraltete Gichtkrankheiten, und der Erbgrind. Es verſteht ſich dabei von ſelbſten, daß nur wirklich aufgenommene Kranke auf Rechnung des Inſtituts behandelt werden, und daß von Behandlung der Inſtitutsglieder auſſerhalb des Krankenhauſes die Rede nicht ſeyn könne.

Die Aufnahme geſchieht übrigens wie bei dem Geſelleninſtitute durch eigene Billete. Im Falle der Kranke in der Stadt wohnt, und nicht zu gehen vermag, ſo wird dieſes Billet dem Spitalverwalter zugeſchickt, der dann für Abholung deſſelben durch die Portechaiſe Sorge zu tragen hat. Jedes Inſtitutsglied auf dem Lande kann zur Vermeidung jeder ſchädlichen Zögerung ſich hieher begeben, und man wird, im Falle es hier keine Bekannte hat, von Seite der Verwaltung für das Billet ſorgen; im Falle es aber zur Aufahme nicht geeignet iſt, muß es ſich gefallen laſſen, wieder in ſeine Heimath zurückezukehren, weßwegen es immer, wo es nur immer thunlich iſt, räthlich ſeyn möchte, über ſeinen Zuſtand vorher ein ärztliches Atteſt einzuſenden. Am Ende jedes Jahres wird öffentliche Rechenſchaft gegeben, eine Einrichtung, die auf der einen Seite Vertrauen, auf der andern allgemeines Intereſſe erweckt, und bei jedem Inſtitute Nachahmung verdient. Hierauf erfolgte nun folgende Entſchließung:

Dr. Pfeufer.

Baireuth den 24. März 1823.

Im Namen ꝛc.

Dem Stadtmagiſtrat und der Krankenhaus-Kommiſſion wird auf ſeinen Antrag vom 8. d. erwiedert, wie folgt: Allerdings können kranke Geiſtliche, Offizianten und Studierende Aufnahme und Verpflegung in dem allgemeinen Krankenhauſe gegen Bezahlung der tarifmäßigen Verpflegungskoſten finden; allein es muß der Willkühr

der Einzelnen überlaſſen bleiben, ob ſie dieſe dort ſuchen wollen, oder nicht.

Was nun die Sache ſelbſt, nämlich den Vorſchlag zu einer Konkurrenz durch Beiträge im Wege der Subſcription und die deshalb zu erlaſſende öffentliche Bekanntmachung betrifft, ſo kann die K. Regierung aus folgenden Gründen damit nicht einverſtanden ſeyn:

1) Arme und ganz vermögensloſe Bamberger ohne Unterſchied des Standes haben nach den Beſtimmungen des Inſtitutes Anſpruch auf unentgeldliche Aufnahme und Verpflegung in dem allgemeinen Krankenhauſe. 2) Wünſchen kranke und vermögensloſe Geiſtliche, z. B. Kapläne in der Stadt und auf dem Lande dort unterzukommen, ſo müſſen die Kur- und Verpflegungskoſten aus den treffenden geiſtlichen Fonds für dieſelben beſtritten werden. 3) Gymnaſiaſten können keine Beiträge bewilligen, ſondern dieſes hängt lediglich von dem Willen ihrer Eltern ab, wollen dieſe ihre kranken Söhne in das allgemeine Krankenhaus zur Kur abgeben, ſo werden ſie auch die Verpflegungskoſten dafür entrichten, und angenommen, die Eltern derſelben, als zur Stadt nicht gehörig, ſeyen ebenfalls ganz arm, ſo werden die Koſten hiefür entweder aus dem Local- oder aus dem Landallmoſen-Fond aufgebracht. 4) Nach der Inſtitution des Fürſtbiſchofes Franz Ludwig ſtehet mit dem allgemeinen Krankenhauſe auch das Krankendienſtboten-Inſtitut in Verbindung.

Angenommen nun, es würden ſich einige Hundert zu Beiträgen inſcribiren, ſo könnte in der Folge,

beſonders bei Epidemien leicht der Fall eintreten, daß gegen den erklärten Willen des Stifters die vorzüglichſt Berechtigten, nämlich die Armen und Dienſtboten ausgeſchloſſen würden; und treten, wie ſehr wahrſcheinlich, nur Wenige bei, ſo darf mit Gewißheit angenommen werden, daß die wenigen Beiträge in manchen Jahren zur Verpflegung einiger, die an langwährenden Krankheiten leiden, nicht hinreichen, und das Inſtitut empfindlichen Schaden leide. 5) Aber auch abgeſehen von allen ökonomiſchen Rückſichten, ſo findet die K. Regierung eine ſo öffentliche Afforderung unter der Würde des Rufes des Hauſes, und der allgemeinen Stimmung nachtheilig; denn man könnte leicht eine ſolche Einrichtung entweder als einen Erwerbszweig, oder das allgemeine Krankenhaus als ein bevorzugtes Inſtitut für Offiziaaten, Geiſtliche und Studierende betrachten, was für die Folge auf wohlthätige Zuflüſſe und Schenkungen in die Anſtalt für Arme nachtheilig einwirken müßte.

Königl. Regierung des Obermainkreiſes.
Kammer des Innern.
Freih. v. Welden.
v. Maſſenbach.
Friedmann.

Bedingungen
zur Aufnahme in das Krankenhaus.

Im Teſtamente des höchſtſeligen Stifters unſerer Anſtalt heißt es mit klaren Worten: „Inſonderheit erkläre ich aber, daß es gegen meine Abſicht, nach meinem beſtändigen Streben geweſen ſei, daß das für annoch heilbare Kranke allein beſtimmte Spital zu Bamberg in ein Pfründner-Spital umgeändert, oder überhaupt unheilbare Kranke darin aufgenommen werden.“ Es kann nach dieſer klaren Beſtimmung über die eigentlichen Bedingungen zur Aufnahme in dieſe Anſtalt nicht der geringſte Zweifel obwalten. Nur heilbare Kranke ſind hiezu geeignet; und unter dieſen waren ſelbſt in früheren Zeiten Wahnſinnige, Epileptiſche und Veneriſche ausgenommen.

Der vortreffliche Fürſt ſchien aber wohl die ſcheinbare Härte und die Lücke zu fühlen, die hiedurch für die allgemeine Medizinalpflege entſtehen mußte. In einem Schreiben an den Grafen Rothenhan äußerte er ſich daher, daß die Armenpflege auch auf Häuſer zur Unterbringung von Siechen, Unheilbaren, mit eckelhaften Gebrechen Behafteten Bedacht nehmen müſſe, und daß er, wenn ihm Gott das Leben friſte, in der Gegend des Krankenhauſes, oder in einem abgeſönderten, mit dieſem Hauſe verbundenen Seitengebäude noch eine Einrichtung für diejenigen Kranken machen werde, die als heilbar in das Krankenhaus aufgenommen, im Verlaufe ihres Krankſeyns unheilbar würden, wozu er vorzüglich

Lungenſüchtige, Abzehrende und Waſſerſüchtige rechne. Nach glaubgültigen Zeugenausſagen würde er zu dieſem Zwecke ein Gebäude in dem Hofe des Krankenhauſes haben erbauen laſſen, welches ſich von der Wohnung der Hausknechte bis zum gegenwärtigen Badezimmer in gerader Linie fortgezogen hätte, und welches unter derſelben ärztlichen und adminiſtrativen Leitung, wie das Krankenhaus wäre geſetzt worden. Leider! daß Gott die ſegenreichen Tage dieſes Fürſten nicht friſtete; er hat uns aber die Hoffnung nicht benommen, daß vielleicht doch noch ein Menſchenfreund dieſe bezeichnete Bahn aufſuchen, und in der Nähe unſerer Anſtalt ein Inſtitut entſtehen werde, welches durch den Drang der Zeit, und die unverkennbar größere Gebrechlichkeit des Menſchengeſchlechtes zum dringenden Bedürfniſſe wird, und zwar um ſo mehr, als das Haus der Unheilbaren ſeiner urſprünglichen Beſtimmung nach nur für anſteckende und eckelhafte Gebrechen, das Verſorgungshaus aber blos für alte, zur Arbeit untaugliche Bürger beſtimmt ſind.

Mit Berückſichtigung der erwähnten Ausnahme, war die Aufnahmsfähigkeit in das Krankenhaus nach den allgemeinen Geſetzen der Menſchlichkeit beſtimmt, weßwegen ohne Ausnahme Fremde und Einheimiſche, Chriſten und Juden in der Anſtalt Pflege und Hilfe fordern können.

Es wurden hiefür vier Klaſſen beſtimmt: 1) Die Stadtarmen oder auf der Durchreiſe erkrankten Armen; ſie werden durch das Armen-Inſtitut oder durch den Armenpflegſchafts-Rath zur Aufnahme vermittelſt einer ge-

druckten Anweiſung empfohlen, 2) kranke Handwerks-geſellen und Lehrlinge, 3) kranke Dienſtbothen, und end-lich 4) Kranke, die auf ihre eigene Koſten im Kranken-hauſe Hilfe ſuchen können. Die erſte Klaſſe wird ganz auf Koſten des Krankenhauſes verpflegt; ſelbſt die frühere Obſervanz, nach welcher ihre aus der Armenkaſſe ihnen wöchentlich verliehenen Unterhaltungsbeiträge auf die Dauer ihrer Krankheit dem Krankenhauſe anheimfielen, wurde ſeit acht Jahren umgangen.

Für jeden kranken Geſellen, Lehrling und Dienſt-boten erhält das Krankenhaus täglich dreißig Kreuzer aus der betreffenden Inſtituts-Kaſſe.

Diejenigen, die auf ihre eigene Rechnung wollen aufgenommen werden, können entweder einen der öffent-lichen Säle, oder ein eigenes iſolirtes Zimmer wählen. In jenem Falle zahlten ſie ehemals dreißig, jetzt aber acht und vierzig Kreuzer, im letzten Falle im Sommer täglich einen Gulden, im Winter 1 fl. 15 kr.; bedürfen ſie eines eigenen Wärters, ſo werden hiefür dreißig Kreu-zer eigens entrichtet.

Das Geſellen-Inſtitut nimmt weder Krätzige, noch Veneriſche auf; dieſe fallen gegenwärtig dem Kranken-hauſe anheim. Auch wurde zur Erleichterung der beiden Inſtitute von dem gegenwärtigen dirigirenden Arzte die Einleitung getroffen, daß ihre Mitglieder, die im Verlaufe der Behandlung unheilbar werden, von der Rechnung des Inſtitutes abgeſtrichen, und für Rechnung des Krankenhauſes übernommen werden.

Früher konnte mit Ausnahme derjenigen, die vom Geſellen= oder Dienſtbothen=Inſtitute empfohlen wurden, niemand aufgenommen werden, ohne daß der Vorſtand der Krankenhaus=Kommiſſion und der dirigende Arzt die Aufnahmsfähigkeit geprüft hatten. Selbſt die Königl. Polizeidirektion mußte ſich dieſer weiſen Einrichtung um ſo mehr fügen, als dieſelbe zuerſt wegen Berichtigung der Verpflegungskoſten für die vorgeſchlagenen Kranken die nöthige Bürgſchaft leiſten mußte. Jetzt nimmt der Magiſtrat dieſes Geſchäft allein vor, und ſetzt blos den dirigirenden Arzt von der Aufnahme ſolcher Kranken in Kenntniß, woher es denn auch kömmt, das zuweilen Individuen aufgenommen werden, die ſich hiezu nicht eignen, und daß man auch ſolche Individuen in das Krankenhaus abgibt, die nirgends wo anders unterzu=bringen ſind; ſo zählet das Krankenhaus jetzt dreimal ſo viele Arme, als ehemals; ſo überſteigen auch durch das lange Verweilen derſelben in der Anſtalt ihre Verpfle=gungskoſten jährlich die Summe von drei tauſend Gul=den, wenn man auch nur täglich dreißig Kreuzer für je=den einzelnen Kranken oder Unheilbaren rechnet.

Die neue Einrichtung hat aber doch den Vortheil, daß das hieſige Armen=Inſtitut erleichtert, und die Auf=nahme der Kranken ſchneller geſchieht; aber nebſt dem erwähnten Fehler den großen Nachtheil, daß kein Erſatz mehr für diejenigen geleiſtet wird, welche früher auf Koſten der Polizeidirektion im Krankenhauſe Unterkunft fanden, wodurch demſelben jährlich eine Summe von drei bis vier hundert Gulden entgeht. Selbſt die Auf=

nahme

nahme von Scheintodten, im Waſſer oder auf andere Weiſe Verunglückten war früher mit Entſchädigung verbunden, jetzt erhält es nicht einmal mehr eine Entſchädigung für den Aufwand bei den nöthigen Belebungsverſuchen. Eben ſo fällt dieſelbe hinweg bei der Aufnahme von Schubiſten, fremden Bettlern, reiſenden Handwerkern, und von Verwundeten, die eine polizeiliche Unterſuchung veranlaſſen; auch müſſen alle Verwundete, welche eine Criminaluntersuchung herbeiführen, auf Koſten des Krankenhauſes behandelt werden, wenn das Ärar die Unterſuchungskoſten zu tragen hat; Umſtände, welche bei Feſtſetzung und Beurtheilung des Ausgabs- und Einnahms-Etats wohl zu berückſichtigen ſind. So gering übrigens die Beiträge des Geſellen- und Dienſtboten-Inſtitutes ſind, ſo müſſen ſie doch in Verbindung mit den Beiträgen, welche Kranke auf eigene Rechnung entrichten, als Miterhaltungsmittel unſeres Krankenhauſes betrachtet werden, wenn auch nicht dadurch eine lebhaftere Theilnahme, ein allgemeineres Intereſſe für dieſe Anſtalt begründet wäre. So betrugen die Verpflegungs-Koſten im Jahre 1824 für 196 Geſellen und Lehrlinge auf 2843 Tage 1421 fl. 30 kr., die für 330 Dienſtboten auf 5764 Tage 2880 fl., die auf eigene Rechnung auf 2272 Tage für 42 Individuen 1784 fl. 57 kr., eine Summe, die wir in einem um ſo höheren Werthe anſchlagen müſſen, als die Koſten der äuſſeren und inneren Administratian dieſelben bleiben, ob viele oder wenige Kranke in der Anſtalt ſind, und bei der möglichſten Öko-

nomie in einer ſo großen Anſtalt arzneiliche und diäteti=ſche Pflege doch nicht ſo hoch zu berechnen ſind.

Die Aufnahme von auswärtigen Kranken geſchieht ohne große Schwierigkeit. Man meldet ſich deshalb beim Stadtmagiſtrate, der, wenn ärztlicher Seits nichts gegen dieſe Aufnahme einzuwenden iſt, und nach geleiſteter Bürgſchaft wegen der Verpflegungskoſten jedesmal un=vorzüglich den Wünſchen ſolcher Kranken entſpricht. Es verdienet hiebei noch einer beſonderen ehrenvollen Erwäh=nung, daß bei Minderbemittelten, oder im Falle der Lo=calarmenfond die Verpflegungskoſten zu tragen hat, der Magiſtrat in der Regel die Beiträge herabſetzt, zuweilen ganz niederſchlägt, eine Einrichtung, wodurch ſelbſt der ärmeren Klaſſe der Landleute die Aufnahme in unſer Krankenhaus erleichtert iſt. Zu wünſchen iſt es aber noch, daß man den notoriſch armen Juden aus der Stadt die Wohlthat der Aufnahme unentgeldlich genießen laſſen möchte, da das Krankenhaus für alle Stadtarme ur=ſprünglich beſtimmt iſt, und der wenig bemittelten hieſi=gen Judengemeinde die beſtimmten Verpflegungskoſten für Einzelne ihrer armen kranken Mitbrüder äußerſt ſchwer fallen muß. Es dürfte dieſer Wunſch um ſo bil=liger erſcheinen, als die Mitglieder dieſer Gemeinde, wenn ſie auch im Krankenhauſe Hilfe ſuchen, die Koſt nicht von der Anſtalt, ſondern von ihrem Garkoche beziehen.

Hausordnung.

Der dirigirende Arzt und Oberwundarzt haben täglich im Krankenhauſe zu erſcheinen. Die Beſuchsſtunden ſind wegen des Unterrichts der Zöglinge an der chirurgiſchen Schule für den Oberwundarzt Morgens von 8—9, für den dirigirenden Arzt von 10—11, Abends für jenen von 4—5, für dieſen von 5—6. Der kliniſche Unterricht muß ſelbſt an Sonn- und Feſttagen fortgeſetzt werden. Die Ordinationen werden von dem mediziniſchen und chirurgiſchen Aſſiſtenten in ein eigenes Buch eingetragen, und in die Hausapotheke abgegeben, wo um ein Uhr Mittags die Arzneien vertheilt werden. Bei der Ordination werden die einzelnen Speiſeportionen an der Tafel angeſchrieben, und ein Verzeichniß hievon der Hausverwaltung übergeben.

Die Aufnahme der Kranken geſchieht vermittelſt gedruckter Anweiſungen entweder von dem Geſellen- und Dienſtboten-Inſtitute, oder dem Armenpflegſchaftsrathe; Kranke auf eigene Rechnung müſſen von 14 Tagen zu 14 Tagen die Verpflegungskoſten pränumeriren, oder wenigſtens hiefür Bürgſchaft leiſten. Die ärztlichen Beſuchsſtunden ſind in der Regel auch für die Aufnahme von Kranken beſtimmt; wo aber Gefahr auf Verzug haftet, geſchieht die Aufnahme zu jeder Zeit des Tages und der Nacht.

Morgens 7 Uhr, Mittags 11 Uhr, und Abends 6 Uhr werden die beſtimmten Speiſen verabreicht. Zu dieſer Zeit, ſo wie zur Ordinationszeit ſoll die Anſtalt geſchloſſen ſeyn. Auſſer dieſen iſt Fremden und Einhei-

ſchen unverwehrt, die Kranken zu beſuchen. Zu dieſer Abſicht iſt gleich beim Eingange folgende Ermahnung angeſchlagen: „Fremde, die zuweilen dieſes Krankenhaus beſuchen, werden hiemit an deſſen Schwelle erinnert, daß ſie in ein Haus der Leidenden eintreten, wohin ſie nicht eine gefühlloſe Neugierde, ſondern eine wahre Theilnahme an dem Schickſale ihrer leidenden Mitmenſchen einladen ſoll. Sie werden daher erſucht, bei ihren Beſuchen ſtets dieſe gute Abſicht zu äußern, und immer nur mit einer theilnehmenden Stille in dieſem Hauſe zu erſcheinen, die Thüren der Krankenſäle nie zu öffnen, ohne ſich erſt um die Erlaubniß des Eintritts bei dem Hausverwalter befragt zu haben, nicht ungeſtüm, nicht haufenweiſe die Krankenſäle mit Geräuſch zu durchlaufen, diejenigen Vorhänge der Krankenbetten, die zugezogen ſind, nicht zu öffnen, gefährliche Kranke mit ihren Beſuchen ganz zu verſchonen, auch den minder gefährlichen mit einem zu langen Beſuche, mit einem ermüdenden, oder gar leidenſchaftlichen Geſpräche nicht läſtig zu fallen, und endlich nicht aus übertriebener Gutmüthigkeit den Kranken Geld oder ſonſt etwas zum Genuſſe zu reichen, und ſo dem Wohle des Kranken nachtheilig zu werden. Nur ſo wird ihr Beſuch der guten Abſicht entſprechen, den Kranken wohlthätig und dem Hauſe willkommen ſeyn.“

In der Hauskapelle wird täglich Morgens 7 Uhr von dem Hausgeiſtlichen die heil. Meſſe geleſen; derſelbe hat auch die Pflicht der Seelſorge auf ſich, doch kann ſich jeder Kranke einen Beichtvater nach ſeiner Willkühr

aus der Stadt wählen. Kranke proteſtantiſcher Religion werden von dem Decan der hieſigen proteſtantiſchen Gemeinde beſorgt.

Alle Kranken, die in das Krankenhaus aufgenommen werden, werden, bevor ihnen ein Bett angewieſen wird, in das Haupt-Journal eingetragen, dann entkleidet und gereiniget. Zu dieſem Ende werden für beide Geſchlechter Kleidungsſtücke in Bereitſchaft gehalten; dieſe Kleidungsſtücke beſtehen auſſer den Hemden, für Mannsperſonen aus leinenen Schlafröcken und Beinkleidern; für Frauenzimmer aus einer Jacke und Röcken, dann aus Halstüchern, Hauben, Strümpfen, Pantoffeln und Schnupftüchern.

Die Krankenwärterinnen ſind gehalten, die Ankömmlinge zu entkleiden und zu reinigen. Dieſe Reinigung geſchieht bei ganz verunreinten Kranken in den Badzimmern neben der Bügelſtube im Hofe; bei den minder unreinen in den Bade-Cabinetten, welche an die Krankenſäle anſtoßen. Die dem Kranken eigenthümlichen Kleidungsſtücke werden, nachdem ſie vorher durchräuchert und gereiniget worden, vom Hausverwalter aufbewahrt, bis der Kranke im Stande iſt, das Haus zu verlaſſen. Diſtinquirte Kranke, welche mit Kleidungsſtücken hinlänglich verſehen ſind, tragen und behalten ihre eigenen Kleider. Die Kleidungsſtücke für Veneriſche und Krätzige ſind beſonders gezeichnet, und werden nie mit den andern vermengt. Dies Nämliche gilt auch von den Matratzen und wollenen Decken der anſteckenden Kranken.

Nach dem Ende einer jeden Woche erhalten die Kranken friſche Wäſche. Bei Kranken aber, wo es die Krankheit erfordert, darf und muß in vielen Fällen die Wäſche täglich gewechſelt werden. Eine jede Wärterin hat eine gewiſſe Anzahl Wäſche für die Kranken in ihrem Saale, ſo wie auch andere Bedürfniſſe dieſer Art in ihrer eigenen Verwahrung, wofür ſie aber auch haften muß. Zu dieſem Ende ſind ihnen einige Schränke angewieſen, welche in den Bade-Cabinetten ſtehen. über alles, was eine Wärterin in Verwahrung hat, beſitzt ſie ein Inventarium, wogegen die Weißzeugverwalterin die Controlle führt. Jedesmal nach acht Tagen müſſen die Wärterinnen die ſchwarze Wäſche an die Weißzeugverwalterin abliefern, und erhalten dagegen eben ſo viele reine Wäſche, damit das Inventarium beſtändig vollzählig bleibt. Hierdurch verhindert man, daß dem Hauſe nichts mehr von der Art entwendet wird. — Die Wärterinnen ſtehen unmittelbar unter dem dirigirenden Arzte, werden von ihm angenommen, und können auch ohne weitere Rückſprache von ihm entlaſſen werden.

Die Hausökonomie und Rechnungen darüber werden von einem Verwalter, der in dem Hauſe wohnt, geführt, welcher über Einnahme und Ausgabe der Kommiſſion monatlich dieſelben zur Prüfung vorlegt. Unter demſelben ſteht das Hausgeſinde, auch zum Theil die Krankenwärterinnen. Er genießt wie das übrige Hausperſonal die Koſt und frei Logie im Hauſe. Alle aufgenommenen Kranken müſſen demſelben angezeigt werden, und werden von ihm wie von dem Unterwundarzte verzeichnet; vierteljährlich be-

rechnet ſich derſelbe mit den Krankeninſtituts-Vorſtehern, und allen denjenigen Kranken, die auf eigene Rechnung in dem Krankenhauſe waren. Von ihm hängt überhaupt die Ordnung und Polizei des ganzen Hauſes und aller ſeiner Bewohner ab. Ihm müſſen die Effekten der Kranken, und Alles, was ſie mitbringen und aufbewahren wollen, behändiget werden. Bei Austheilung der Speiſeportionen muß er in der Küche zugegen ſeyn, und dieſelben vertheilen, er beſorgt auch bei Sterbefällen die Beerdigung. Auſſer dieſem Ökonomie-Verwalter hat das Haus auch einen Rechnungs-Verwalter, welcher die Einkünfte, Ausgaben, Beſoldungen, und Alles, was dahin gehört, zu beſorgen hat. Er wohnt nicht im Krankenhauſe.

Die Wäſche und Betten beſorgt eine eigens aufgeſtellte Verwalterin. Die Krankenwärterinnen ſind dieſer in Hinſicht der Wäſche und der Erhaltung der Reinlichkeit in ihren Sachen untergeordnet. Alle Jahre zeigt ſie der Kommiſſion den Abgang der Wäſche an, welche jedesmal neu nachgeſchafft und vollzählig erhalten wird. Der Vorrath an Wäſche und Betten iſt genau berechnet, und bis auf hundert und zwanzig Kranken vermehrt worden.

Sobald ein Kranker verſtorben iſt, wird er von einem der Aſſiſtenten beſichtigt, dann in das zu Winterszeit geheizten Todtenzimmer im Hofe gebracht. Alle Verſtorbenen werden einer pathologiſchen Sektion unterworfen.

Herrſchende Krankheiten, Kur- und Behandlungsmethoden.

Unter den ſieben bis acht hundert Kranken, welche unſere Anſtalt im Jahre zählt, kann man im Durchſchnitte vier bis fünf Hundert für die mediziniſche Abtheilung, und anderthalb bis zwei Hundert für die chirurgiſche Abtheilung rechnen. Eine ſcharfe Trennung zwiſchen innerlichen und äußerlichen Krankheiten kann indeß nie Statt finden, weßwegen, wenn hievon die Rede iſt, die chirurgiſche Abtheilung in einem Krankenhauſe im ſtrengeren Sinne nur ſolche Kranke enthält, wo mehr eine manuelle, durch Verband, Operation zu leiſtende Hilfe nothwendig iſt.

Der herrſchende Krankheits-Charakter iſt gegenwärtig noch im Allgemeinen der entzündliche, jedoch modifizirt durch den Wechſel der Jahreszeiten, der Witterung, der Lebensweiſe und des Alters. Am häufigſten erſcheinen entzündliche Affektionen der Lungen, des Bruſtfelles, der Luftröhre, des Halſes, der Leber, des Bauchfelles, der Gedärme, ſeltener des Gehirnes, des Herzens, des Zwergfelles, des Magens, des Pancreas, am ſeltenſten der Nieren und der Blaſe; eryſypelatöſe Entzündungen an den Extremitäten, namentlich die Geſichtsroſe, jedoch gewöhnlich unter günſtiger Form, kommen ebenfalls nicht ſelten vor. An dieſe Krankheitsformen reihen ſich dann rheumatiſche und gichtiſche Beſchwerden, einfache Reiz- und Entzündungs- mitunter nervöſe und typhöſe, vorzüglich die intermittirenden Fieber an, die beſonders ſeit

ſechs Jahren häufiger beobachtet werden. In manchem Jahre nehmen in unſeren Krankheitstabellen auch der Scharlach, die Maſern, die Ruhr und Diarrhoe einen bedeutenden Platz ein. Unter den chroniſchen Leiden iſt die Lungenſucht die frequenteſte, und man kann annehmen, daß der dritte Theil der Verſtorbenen hieran gelitten habe. An ihr ſchließt ſich die Waſſerſucht, halbſeitige Lähmungen und die Hyſterie an; dieſe iſt unter allen Geſtalten zu beobachten. Seltener kommen vor die Scropheln, die Bleichſucht, das Blutbrechen, die Hämorrhoiden, Verhärtung der Leber und des Pancreas, die Luftröhrenſchwindſucht; ſeit mehreren Jahren haben wir auch nicht ein Beiſpiel von Steinbeſchwerden. Unter den chroniſchen Hautausſchlägen gehöret die Krätze zu den gewöhnlichſten Erſcheinungen. Seltener erſcheinet die Syphilis in primärer Form, häufiger dagegen unter ſecundärer, unter der Form langwieriger Hautausſchläge, Knochenauftreibung, nächtlicher Knochenſchmerz, Zerſtörung der Gaumen- Stirn- und Naſenknochen und gonorrhoiſcher Augenentzündung.

Unter den chirurgiſchen Krankheiten nehmen chroniſche Fußgeſchwüre, Wunden, Verbrennungen, Hernien und Knochenbrüche und Verrenkungen den meiſten Platz ein; im Jahre 1824 allein zählten wir unter Andern drei Schenkel-Halsbrüche und zwei Rippenbrüche. In den vorhergehenden Jahren kamen auch Coxalgien und die Pſoas-Abſceße häufiger wie in den verfloſſenen Jahren vor; *Scyrrhus mammae* ſcheint in dem Verhältniſſe ſeltener zu werden, als der *Scyrrhus uteri* häufiger beobachtet wird.

Das Krankenhaus iſt auch zur Aufnahme von Gei=ſteskranken beſtimmt; mißlingen die erſten Heilverſuche, ſo werden ſolche Kranke in die Irren=Anſtalt abgegeben; unter zehn ſolchen Kranken wurden in einem Zeitraume von neun Jahren ſechs im Krankenhauſe geheilt, drei in dieſe Anſtalt abgegeben, und einer ungeheilt entlaſſen.

Was die Behandlungsart der im Krankenhauſe auf=genommenen Kranken betrifft, ſo muß dieſelbe in zwei=facher Beziehung, nämlich in medizinischer und diäteti=ſcher, betrachtet werden. Bei einer Anſtalt, die ſchon bei ihrer Entſtehung ſich einer muſterhaften Einrichtung er=freute, und in welcher der Geiſt ihres unſterblichen Stif=ters in den ihre Leitung beſorgenden Perſonen unaufhalt=ſam fortwirkte, kann wohl von weſentlichen Fehlern in dieſer Beziehung keine Rede ſeyn; aber durch den Wech=ſel aller menſchlichen Dinge, ſo wie durch den Zahn der Zeit, der phyſiſch und geiſtig Alles benagt, können ſich doch hie und da Mißbräuche einſchleichen, welche den Glanz des Ganzen trüben und zu einer unbilligen Beur=theilung Veranlaſſung geben können. Jedes öffentliche Krankenhaus iſt die Zielſcheibe der Kritik, mitunter ſelbſt der Verläumdung; und nichts giebt dieſer einen ſo freien Spielraum, als wirkliche oder ſcheinbare Fehler in der Behandlungsart der Kranken.

Bei der Entſtehung des Krankenhauſes war die Heilmethode größtentheils auf die Grundſätze der Hu=moralpathologie geſtützt, daher damals in einem Monate mehr Brech= und Abführungsmittel verbraucht wurden, wie in dem ſpäteren Zeitraume in einem Jahre. Vom

Jahre 1799 bis gegen das Jahr 1804 wurde die Heilmethode den Grundſätzen der Brown'ſchen Schule angepaßt, und jetzt ſah man *Opium, Naphta, Serpentaria, balsamus vitae* u. dgl. in einer ſolchen Quantität verordnen, die an das Unglaubliche grenzen möchte; in Marcus Prüfung des Brown'ſchen Syſtems durch Erfahrungen am Krankenbette, kann man die Beweiſe hiezu finden. Dieſe Zeit war beſtimmt die glänzendſte für unſere Stadt, für die Univerſität und für das Krankenhaus, indem von allen Gegenden Deutſchlands, wie auch vom Auslande, insbeſondere von Rußland, Frankreich und Dänemark Zöglinge herbeiſtrömten, um ſich mit dem Syſteme des Brownianismus zu befreunden, welches in dem Bamberger Krankenhauſe den höchſten Culminationspunkt ſeiner Ausbildung erreicht hatte. Von dieſer Zeit an erhielt das Brown'ſche Syſtem und die Erregungs-Theorie durch die naturphiloſophiſche Bearbeitung der Medizin eine andere Richtung, und ſo bildete ſich nach und nach der übergang zur antiphlogiſtiſchen Heilmethode, die in den Jahren 1813 bis 1815 den höchſten Grad der Konſequenz erreichte. Dieſe Methode iſt gegenwärtig noch die herrſchende, jedoch modifizirt nach der qualitativen Verſchiedenheit der organiſchen Gebilde, und nach der unverkennbaren Wandelbarkeit des ſtehenden Krankheits-Genius, der, wenn man den Gang und die Entwicklung der einzelnen Krankheitsformen genau verfolgt, ſich allmählig mehr zur Vorherrſchaft des gaſtriſch-nervöſen Charakters zu neigen ſcheint. Merkwürdig bleibt auf jedem Falle dieſe Berührung der Extreme durch die brown'-

ſche und die antiphlogiſtiſche Schule, die nach entgegengeſetzten Richtungen in demſelben Fehler ſich begegnen, nur das quantitative Verhältniß des Organismus zu beachten, und auf der einen Seite deſſen Krankheiten auf übermäßige Schwäche, auf der anderen Seite auf exceſſive Stärke beruhen zu laſſen, und jene mit Opium und Wein, dieſe mit *Nitrum* und Waſſer bekämpfen zu wollen.

Daß in einer ſolchen Anſtalt alle von Zeit zu Zeit gemachten Bemerkungen in Betreff der Behandlung einzelner Krankheitsformen gewürdiget und die angerühmten Mittel Verſuchsweiſe mit gehöriger Vorſicht angewendet werden, fordert das allgemeine Intereſſe für die Menſchheit; nur in ſolchen Heilanſtalten können hierüber ſichere Reſultate erhalten werden, da keine ſtörende Einwirkung, wie es in der Privatpraxis faſt unvermeidlich iſt, die Beobachtung trüben kann. Es wurden daher häufig Heilverſuche mit dem Galvanismus, der Elektricität und dem thieriſchen Magnetismus gemacht; die hiedurch beabſichtigte Ausbeute war aber nicht ſo reich und ſicher, daß man dieſelben mit einer ſtrengen Conſequenz und Ausdauer hätte fortſetzen ſollen; nur in zwei Fällen von halbſeitiger Lähmung hat die andauernde Anwendung der Elektricität der Erwartung vollkommen entſprochen.

Auch Fürſt Hohenlohe hat in unſerem Krankenhauſe im Jahre 1821 ſeine religiöſen Heilverſuche in zwei auf einander folgenden Tagen, an mehr als fünfzig Kranken, vorgenommen; aber auch nicht einen Fall können wir aufweiſen, wo hiedurch Erleichterung,

noch viel weniger aber Heilung bewirkt worden wäre, obgleich alle mögliche Bedingungen, die bei einem ſo edlen und erhabenen Werke gefordert werden, geſetzt waren. Wem es um eine unbefangene und ruhige Beurtheilung dieſer Heilverſuche zu thun iſt, den verweiſe ich auf meine an einem andern Orte *) niedergelegten Bemerkungen, und auf eine vielleicht nicht ſo hinreichend verbreitete Schrift **), wie ſie es verdiente, von der man einen der ausgezeichneteſten katholiſchen Geiſtlichen als Verfaſſer nennt.

Unter den in neueren Zeiten angeprieſenen Heilungsmittel haben nur Einige hie und da ein günſtiges Reſultat gegeben; hierunter gehört: die Jodine gegen den Kropf und gegen Scropheln, die Rhatania in Blutflüſſen, das eſſigſaure Blei in Blenorrhoe der Bruſt; dagegen haben ſich der *Syrupus domesticus* in Verbindung mit dem *Tartarus deparatus* in der Waſſerſucht des Unterleibes, und das Chinin in Wechſelfiebern, ſehr bewährt gefunden. Die ſo ſehr geprieſenen Mittel gegen den Bandwurm und die Epilepſie haben uns immer im

---

*) *Physiologisch-medizinische Untersuchungen über die religiösen Heilungs-Versuche des Fürsten Alexander von Hohenlohe in Horns Archiv für medizinische Erfahrung im Jahrgange* 1822. *Seite* 1—52.

**) Noch andere Anſichten von den Heilungen des Fürſten Alexander von Hohenlohe. Gleichfalls von einem katholiſchen Doktor und Profeſſor der Theologie, 1821, ohne Druckort. (Bamberg bei Buchhändler Dreſch zu haben.)

Stich gelaſſen. Auch mit der Blauſäure wurden von Zeit zu Zeit Verſuche gemacht; ſie gewährten aber kein ſicheres Reſultat. Da dieſes Präparat durch die Einwirkung der Luft und des Lichtes in ſeiner Qualität ſo leicht verändert wird, ſo wird Statt desſelben das bittere Mandelwaſſer in Anwendung gebracht; in der ſcrofulöſen und tuberculöſen Lungenſucht hat es in vielen Fällen Erleichterung, nie aber Heilung bewirkt. Die empfohlenen Thärräucherungen in der Lungenſucht entſprachen der Erwartung nicht im geringſten; ja in zwei Fällen konnte nur durch ſchleunige Vorkehrungen den Erſtickungs-Anfällen begegnet werden. übrigens bewährte ſich die Lehre von dem ruhigen Abwarten, und der Vermeidung eines intenſiven Verfahrens bei Herannahung der Criſis, namentlich aber in chroniſchen Krankheiten in ihrem ſchönſten Lichte, obgleich Hahnemanns homöopathiſcher Methode keine Huldigung gebracht werden kann.

Zur Anwendung von Dampfbädern ſind die nöthigen Apparate vorhanden; in chroniſchen Hautausſchlägen wurden ſie bis hieher mehrere Male mit dem beſten Erfolge angewendet. Auch kalte Begießungen wurden in allen Arten von Neuralgieen, insbeſondere aber in typhöſen Fiebern in der Regel mit gleichem Erfolge in Anwendung gebracht. Die ſogenannte große Cur hat in der ſecundairen Syphilis den Erwartungen vollkommen entſprochen, und in einem Zeitraume von acht Jahren in ſechs und dreißig Fällen die günſtigſten Reſultate gewährt. Eben ſo nimmt das Glüheiſen in unſerem Heil-Apparate einen ausgezeichneten Platz ein; in Coral-

gieen kann es als das entſcheidendſte Mittel betrachtet werden.

Zur Aufbewahrung der Blutigel wurde ſeit einem Jahre ein eigener Apparat eingerichtet, deſſen nähere Beſchreibung ich in Horns Archiv, Januar- und Februar-Heft 1825, geliefert habe. Dadurch, daß die Blutigel in große Gefäße, zur Hälfte mit Flußwaſſer, zur anderen Hälfte mit dem Schlamme und der Calamuswurzel gefüllt, aufbewahrt, und das Waſſer nur allmählig abgelaſſen, und vermittelſt eines bis auf den Boden des Gefäßes reichenden Trichters zugegoſſen wird, und dadurch, daß die gebrauchten Blutigel in einem eigenem Gefäße aufbewahrt werden, iſt ihr Abſterben faſt ganz beſchränkt, und eine bedeutende Auslage, um ſo mehr erſpart worden, als ſie ſich auch bei dieſer Aufbewahrungsmethode häufig fortpflanzen.

Ungeachtet des Wechſels der verſchiedenen Curmethoden blieb in unſerem Krankenhauſe das Mortalitäts-Verhältniß doch dasſelbe. Die Zahl der Verſtorbenen zu den Geneſenen verhielt ſich faſt immer wie Eins zu Achtzehn. Man darf dabei nicht vergeſſen, daß ſeit den Jahren 1816 und 1817, die durch Mangel des nöthigſten Lebensbedürfniſſes und durch einen unverhältnißmäßigen Preis des Getreides, den Wohlſtand eines Theils unſerer Stadtbewohner ganz zerrüttete, alle gebrechliche und altersſchwache Arme, welche in anderen Verſorgungs-Anſtalten keine Unterkunft finden, in dem Krankenhauſe aufgenommen werden, daß ſelbſt Solche, welche im Falle

ihres Abſterbens in ihren Wohnungen nicht wohl aufzu⸗bewahren ſind, dahin abgegeben werden, weßwegen es nicht ſelten geſchieht, daß ſie in der letzten Stunde ihres Lebens, ſchon mit dem Tode ringend, in die Anſtalt transportirt werden. Jede ſchriftliche und mündliche Ver⸗wahrung gegen dieſen Übelſtand, wodurch das Kranken⸗haus auch nebenbei als ein Leichenhaus benützt wird, blieb indeß bis jetzt ohne Erfolg.

Nebſt einer nach wiſſenſchaftlichen Prinzipien geord⸗neten Heilmethode iſt in einem Krankenhauſe die diäteti⸗ſche Pflege der Kranken die zweite Hauptbaſis zur Er⸗reichung ihres erhabenen Zweckes. Vor Allem muß in dieſer Beziehung auf die ſtrengſte Ordnung und auf eine pedantiſche Reinlichkeit geſehen werden. Hierin getrauen wir uns nun mit jeder ähnlichen Anſtalt in die Schran⸗ken zu treten, und mit mancher größeren und reicheren um den Vorrang zu ſtreiten. Der Verfaſſer dieſer Schrift hat hiebei kein anderes Verdienſt, als daß er mit Kraft und Eifer den herrlichen Geiſt zu erhalten ſucht, welchen der unſterbliche Stifter unſerer Anſtalt geweckt und wel⸗chen die Krankenhaus⸗Kommiſſion und ſein Vorgänger ſorgfältig und ruhmvoll genährt und erhalten haben.

Was die Nahrungsmittel und Getränke betrifft, ſo werden dieſe genau nach dem Zeitraume beſtimmt, worin die Krankheit begriffen iſt. Es giebt daher vier Arten von Speiſeportionen. Bei der Viertels⸗Portion erhält der Kranke am Morgen, Mittag und Abend eine Fleiſchſuppe mit ſechs Loth weißen Brodes; bei der halben Portion wird Mittags Gemüß oder Obſt und einige Loth Brodes

beige⸗

beigelegt; die drei Viertels-Portion beſteht nebſt der Suppe Mittags aus einem halben Pfunde Kalbfleiſch, Abends aus zwei weichen Eiern, mit zwölf Loth Brod; bei der ganzen Koſt erhält der Kranke Mittags und Abends Fleiſch und ſechszehn Loth Brod; bei der drei Viertels-Portion wird Mittags und Abends ein Glas Bier, bei der Ganzen jedesmal zwei Gläſer Bier verabreicht. Die Anordnungen von Wein, Kaffee, Chocolade, ſelbſt von feineren Speiſen, bleibt dem Ermeſſen des ordinirenden Arztes anheimgeſtellt, und es gereicht der magiſtratiſchen Verwaltung zur beſonderen Ehre, hierin alle kleinlichte Plusmacherei zu verabſcheuen, und dem Grundſatze zu huldigen, daß, wenn es auf Erhaltung oder Erleichterung eines Kranken ankömmt, engherzige Finanzkünſte nicht anwendbar ſeyen. Die Nahrungsmittel ſelbſt und ihre Bereitung ſind in der Regel gut, und werden für die Rekonvaleſcenten in einer Quantität abgereicht, die ſelbſt einem ganz geſunden Menſchen hinlängliche Sättigung gewähren. Man muß aber billig ſeyn und nicht Dinge fordern, die ſelbſt in Hof- oder größeren Privatküchen zuweilen fehlen. Es exiſtirt ja nicht der kleinſte Haushalt, wo immer Alles den taktmäßigen Weg geht, wo nicht wenigſtens einmal im Jahre die Suppe verſalzen, das Fleiſch verkocht, das Bier unſchmackhaft iſt. Die urſprüngliche Organiſation des Krankenhauſes, ſowie die Ärzte tragen keine Schuld, wenn die diätetiſche Pflege der Kranken nicht ſo ſeyn ſollte, wie man ſie dem hohen Zwecke entſprechend erwarten muß. So wird z. B. um ſtets eine gute Suppe zu erhalten, für jeden Kranken, der kein Fleiſch erhält,

täglich ein viertel Pfund zu dieſem Zwecke von der Haus-verwaltung verrechnet; als Erſatz für die mit dem Fleiſche unzertrennlichen Knochen, werden in der Rechnung täglich zwei Pfund über den Bedarf angeſetzt. Das Fleiſch nun, welches für die Suppe derjenigen Kranken, welche kein Fleiſch erhalten, gerechnet wird, iſt freilich für Kranke nicht mehr genießbar, und muß weggeworfen oder verſchenkt werden; iſt dieſes der Fall nicht, ſo iſt es nicht in dem Grade ausgekocht, daß die Kranken eine gute Suppe erhalten können. Sollte noch überdies mit dieſem blos zur Suppe beſtimmten Fleiſche ſpekulirt, oder gar bei der ganzen Quantität Fleiſch noch als Solches in Anſchlag gebracht werden, ſo können wohl gerechte Klagen entſtehen, deren Beſeitigung aber außer der Sphäre des Arztes liegt.

Mit Verabreichung der Nahrungsmittel und Arzneien iſt aber in einer ſolchen Anſtalt noch nicht Alles abgethan. Es muß auch im Ganzen der Geiſt der Humanität, der Beſorglichkeit und der innigen Theilnahme an dem Schickſale der anvertrauten Kranken vorwalten, und vorzüglich das Haus- und Dienſtperſonale zu dieſer Abſicht in harmoniſcher Thätigkeit erhalten werden. Wenn auch ein Krankenhaus noch ſo vortrefflich eingerichtet iſt, ſo koſtet es doch immer eine große Selbſtverläugnung, ſeine Hilfe in Anſpruch zu nehmen, und abgeſchnitten von allen freundlichen Berührungspunkten, von Eltern und Geſchwiſtern, in einer Umgebung von Leidenden aller Art ſeine Heilung abzuwarten; kömmt hiezu noch eine unfreundliche, vielleicht barſche Behandlung, dann könnte

leicht eine ſolche Anſtalt nicht als ein Ort der Wohlthätigkeit, wohl aber als ein Ort der Qual betrachtet werden, dem man ſich nur mit Furcht und Angſt nähert.

Daher muß bei der Wahl des Haus- und Dienſtpersonals nur ſeine Bildung und ſeine Menſchenfreundlichkeit zum Maaßſtabe genommen werden, namentlich müſſen die Wärterinnen brave, geſunde und gutmüthige Menſchen ſeyn, welche die Geduldsprobe beſtehen und von den Ärzten in einem gehörigen Zaum gehalten werden; kleinere Fehler müſſen gerügt, größere ſtrenge, ſelbſt mit Entlaſſung beſtraft werden. Der dirigirende Arzt einer ſolchen Anſtalt kann hierin nie zu aufmerkſam, nie zu energiſch ſeyn; durch ein konſequentes, kräftiges Verfahren kann er manchen Mißbräuchen begegnen; mag man auch ſeine Abſicht verkennen, ihn einen pedantiſchen, heftigen Mann nennen; wenn es dem Wohle der ihm anvertrauten Kranken gilt, ſo ſind ſolche Benennungen für ihn Ehrentitel; denn Mißbräuche in ſolchen Anſtalten gleichen Schneelavinen, die anfänglich unbedeutend ſind, nach und nach aber zu einer zerſtörenden Größe anwachſen; die mögliche Inhumanität des Haus- und Dienſtperſonals gehört hiezu, und Jahre vergehen, bis ſie die Gluth eines energiſchen Mannes zu ſchmelzen vermag.

Auch in dieſer Beziehung iſt unſer Krankenhaus glücklich zu ſchätzen, und Niemand wird auftreten können, zu behaupten, daß je abſichtlich von der Bahn der Humanität und theilnehmenden Freundlichkeit abgewichen worden ſei. Sollten auch hie und da einzelne Klagen

entſtehen, ſo wird der unbefangene und ruhige Beobach⸗ter ſie zu deuten wiſſen, und gewiß nicht die Schuld auf die Ärzte wälzen, welche nicht die Macht haben, alle Berge zu ebnen, und um ſo weniger für alle Fehler ver⸗antwortlich ſeyn können, als ſie nicht im Krankenhauſe wohnen, und als man von ihnen erwarten kann, daß jeder Fehler, ihr Pflichtgefühl, ſelbſt ihre Ehre berührend, ſie tief ergreifen und gewiß nach allen Kräften vermieden wird. Mag daher auch mancher Menſch, der ſich in ſeiner Verworfenheit in Alles zu miſchen berufen glaubt, die Ärzte ſolcher Anſtalten öffentlich, oder privat zu be⸗ſudeln ſtreben; ſo müſſen ſie dergleichen Sudeleien für ſich als Auszeichnung nehmen; denn der Tadel von ſolchen Menſchen kann nur ehren und in den Augen jedes rechtlichen und leidenſchaftloſen Menſchen nur erheben.

Fondirungsvermögen des allgemeinen Krankenhauſes.

Die Seele jeder Wohlthätigkeitsſtiftung bleibt immer das öffentliche Vertrauen und das dadurch erregte Intereſſe für ihre Erhal⸗tung. Dieſe waren auch allein die Baſis, worauf der unſterbliche Stifter unſeres Krankenhauſes ſein Unterneh⸗men ſtützte. Bamberg erfreut ſich vieler ähnlicher und ausgezeichneter Stiftungen, die blos durch den wohlthä⸗tigen Sinn ſeiner Bewohner entſtanden, und eine glän⸗zende Geſtalt erreichten. Hierauf baute der Fürſt, der

ſein Volk kannte, und die That hat bewieſen, daß er ſich nicht verrechnete, daß ſein Volk ſeine Liebe für ihn noch über das Grab hinausdehnte. Daher erwiederte er ſeinen Umgebungen in ſeinen letzten Lebenstagen, namentlich ſeinem Leibarzte Marcus, als ſie ihn dringend baten, das Krankenhaus in ſeinem letzten Willen zu bedenken: „Dieſe Anſtalt iſt ein zu großes Bedürfniß für den Staat, intereſſirt zu allgemein, hat ſchon zu viele Freunde, hängt mit den Armenanſtalten, dem Dienſtboten- und Geſellen-Inſtitute zu genau zuſammen, hat auch ſchon ſo vielen eigenen Fond, als daß ich fürchten dürfte, es werde ihr an Unterſtützung fehlen, noch viel weniger, daß es ganz verlaſſen werde. Meine Armenanſtalten in Bamberg, (ſetzte er hinzu), ſind noch nicht hinlänglich gegründet, und bedürfen meine ungetheilte, ohnedies nicht ſehr reiche, Hinterlaſſenſchaft." Er begnügte ſich daher, das Krankenhaus in ſeinem Teſtamente dem nachfolgenden Fürſten mit den Worten zu empfehlen: „Meinem Herrn Regierungsnachfolger zu Bamberg empfehle ich das von mir neu errichtete, und ſchon in ganz Deutſchland in Ruhm ſtehende Kranken-Spital, und erſuche denſelben, daß er dieſe wohlthätige Anſtalt in ſeinen beſonderen Schutz nehme, und zu demjenigen Grad der Vollkommenheit bringen möge, deſſen ſie fähig iſt."

In einem früheren Schreiben an den Grafen von Rottenhan, der ihn wahrſcheinlich in einem Berichte auf die Bedürfniſſe des Krankenhauſes aufmerkſam machte, äußerte er: „Das Krankenhaus hat einmal die Liebe meiner Bamberger, die gut und wohlthätig geſinnt ſind,

und dieſe Anſtalt gewiß nicht fallen laſſen, wenn ich auch nicht mehr bin.“

Indeſſen blieb doch die Exiſtenz dieſer Anſtalt von ihrem Urſprunge 1789 an das vorzüglichſte Werk dieſes unſterblichen Fürſten; als zweiter Begründer nimmt nach ihm den vorzüglichſten Platz der Domkapitular Freiherr Franz von Horneck ein, der in unſerer Stadt unter dem Namen „der Fromme“ bekannt iſt; an dieſen reihen ſich dann nebſt noch anderen in dem Verzeichniſſe aufgeführten Wohlthätern der Domkapitular Freih. v. Bibra und zwei Verwandte des ſeligen Fürſten, die Fräulein Sophia von Erthal, Schweſter deſſelben, und des Churfürſten von Mainz.

Der Fürſt ſelbſt beſtritt nicht nur, wie bereits erwähnt wurde, den Ankauf des Lokals aus ſeiner Chatulle, ſondern gab auch zur erſten Einrichtung 6250 fl. her. Nebſtdem betrugen ſeine Beiträge, da ein großer Theil der Kranken auf ſeine Rechnung behandelt wurde, die Summe von 21,036 fl. 25 kr., wie aus der Anlage zu erſehen iſt. Dabei wurde von der Hofkellerei der Weinbedarf, von der Hofkammer eine bedeutende Quantität Holz und Getreide jährlich an das Krankenhaus abgegeben. Auch das Gehalt des Hausverwalters wurde auf die Hofkammer angewieſen.

Da nun auch die Organiſation des Geſellen- und Dienſtboten-Inſtituts den Einnahms-Etat vermehrten, ohne die Ausgaben bedeutend zu ſteigern, ſo wurde während der Regierung des Stifters kein bedeutendes Deficit in der Rechnung des Krankenhauſes bemerkt; jedoch

mußte ein ſo weiſer Fürſt auf unvorhergeſehene Fälle und ſonach auf feſte Begründung ſeines Werkes ſein Augenmerk richten, wozu er eigenhändig in einem Reſcripte an das geiſtliche Vikariat, von Würzburg aus unter dem 18ten Januar 1787 die Grundlinien angab, und namentlich jene milden Stiftungen bezeichnete, die theils als analoge Stiftungen zur Herſtellung eines Fonds für das Krankenhaus benuzt werden ſollten, theils wegen ihres beſſeren Vermögenszuſtandes dieſe Anſtalt unterſtützen konnten. Folgendes ſind in dem angeführten Reſcripte ſeine eigenen Worte: „Indeſſen ſehe ich das gegenwärtig erſtattete Gutachten, daß die Kapitalien und die übrigen Güter 1) der beiden Kurhäuſer, 2) des St. Marthen-Seelhauſes, 3) des Dienſtbotenhauſes, und 4) der Oſtheimiſchen Stiftung zur Errichtung eines Fonds beigezogen werden können, für ganz angemeſſen an. Ich bin aber auch der Meinung, daß die vereinigten Spitäler zu St. Catharinen- und Eliſabethen, noch mehr die Unſern lieben Frauen- und Antoni-Siechhöfe, und des Letzteren Fabrikspflege das neue Hoſpital ſtiften helfen können; denn ſchon der Name, „Siechhof," läßt mich vermuthen, daß die Einkünfte gemeldter Stiftungen eher zum Beſten armer Kranken, als zum Unterhalten äußerer Pfründner anzuwenden ſeien. Am allerwenigſten aber zweifle ich, daß die Stiftung meines ſeligen Oheims, weiland Präſidenten bei der Obereinnahme zu Bamberg, als welche die Verpflegung der Kranken vorzüglich zum Zwecke hat, für einen Theil des Fonds ſich werde betrachten, und als ſolchen benützen laſſen."

Franz Ludwig erlebte die Ausführung dieſes Planes zwar nicht, nach welchem die Fondirung unſerer Anſtalt auf eine zweifache Weiſe erzielt werden ſollte, nämlich: einmal durch die Vereinigung von Stiftungen, die denſelben Zweck „Heilung und Unterſtützung armer Kranken" verfolgen ſollte, ein andermal durch Beiſchüſſe von reicheren Stiftungen, die ebenfalls für Unterſtützung von Armen beſtimmt waren. Allein nach ſeinem Tode legte die Krankenhaus-Kommiſſion unterm 24. April 1795 ſeinem Regierungsnachfolger den Zuſtand des Krankenhauſes, und zugleich die Mittel vor, wie ſolche aufrecht zu erhalten ſei. Auch von dem geiſtlichen Vikariate wurde unter dem 8. Juni deſſelben Jahres über die Ausmittlung eines eigenen Fonds zur Unterſtützung und Erhaltung dieſer Anſtalt Vortrag erſtattet, und in demſelben die Stiftungen bezeichnet, die wegen eines gleichen Zweckes mit ihr konnten vereiniget werden. Zum Glücke wurden beide Vorträge vom fürſtlichen Cabinette dem Domkapitel zur Begutachtung mitgetheilt. Dieſes ſtimmte dann in einem eben ſo nachdrucksvollen, als gut geordnetem Berichte nicht nur für die Vereinigung der bezeichneten Stiftungen, ſondern machte auch den Vorſchlag, daß von den vereinigten Spitälern ein anſehnlicher Beitrag an Holz entweder ganz unentgeldlich, oder auch gegen einen mäßigen Preis geleiſtet werden möchte. Hierauf erfolgte unterm 30. Juli d. J. die fürſtliche Entſchließung: „Da das Vikariat auf Vereinigung des äußeren und inneren Kurhauſes des Marthen- Seel- und Ehehalten-Hauſes mit dem Krankenhauſe wegen des ähn-

lichen Zweckes das Gutachten erſtattet, und mein Domkapitel unter dem 21. d. M. *in peremtorio majori* ſolches beifällig unterſtützt hat, ſo will ich es gleichwohl bei dieſer vorgeſchlagenen Union bewenden laſſen." Dieſe Union beſtand aber nur in einer beſtimmten jährlichen Abgabe, nicht aber in einer vollkommenen Verſchmelzung dieſer Fonds mit dem des Krankenhauſes, wodurch dann wegen der vervielfältigten Adminiſtration die Ernte der Zuſchüſſe nicht ſo ausfallen konnte, wie die Krankenhaus-Kommiſſion erwartete.

Mit dieſer ſcheinbaren Union war aber unter der Regierung des letzten Fürſtbiſchofes Alles gethan; allein die Vorſehung wachte augenſcheinlich über dieſelbe. In dem Grade als der regierende Fürſt ſeine Blicke von ihr abzog, in demſelben Grade wuchs die Theilnahme und die Achtung aller Einwohner, insbeſondere aber die Aufmerkſamkeit und der Eifer des damaligen Domkapitels und Vikariats, ſo wie der Krankenhaus-Kommiſſion. Reichlich floß die Quelle der Mildthätigkeit, und in einem Zeitraum von dreizehn Jahren erhob ſich durch Vermächtniſſe und Geſchenke das baare Kapitalvermögen zu einer Summe von beinahe 98,000 Gulden rheiniſch. Rechnet man hiezu die Einnahme an Renten für mehrere dem Krankenhauſe gehörigen Grundſtücke, beſonders der Renten des vom Freiherrn von Horneck geerbten Landgutes zu Bug, ſo wie die Beiträge des Geſellen- und Dienſtboten-Inſtitutes und der auf eigene Rechnung Behandelten, ſo konnte man im Jahre 1803, wo das Fürſtbisthum Bamberg an die Krone Baierns überging,

die Totaleinnahme auf zehnthalb Tauſend Gulden anzunehmen, wogegen aber die Ausgabe auf dreizehnthalb Tauſend Gulden ſich belief, ſo daß ſich alſo ein jährliches Deficit von dritthalb Tauſend Gulden ergab.

Wie nun dieſes Deficit gedeckt, und der unvermeidlichen Auflöſung einer der wohlthätigſten Anſtalten begegnet werden konnte, war eine ſchwierige Aufgabe, deren Löſung unter der glorreichen Regierung eines Maximilian Josephs von deſſen Behörden und der Krankenhaus-Kommiſſion auf eine Weiſe bewerkſtelliget wurde, welche Jedem, der dabei mitwirkte, die Krone der Unſterblichkeit zuſichert. Die Namen Thürheim, Asbeck, Stengel, wird dieſe Epoche als diejenigen bezeichnen, die bei der Säculariſation die vorzüglichſten Reſtauratoren unſeres Krankenhauſes waren, und welche im Verein mit ihrem Nachfolger, dem jetzigen General-Kommiſſär und Regierungs-Präſidenten, Freiherrn von Welden, und mit der Krankenhaus-Kommiſſion einen ſolchen blühenden Zuſtand dieſer Anſtalt herbeiführten, daß die Exiſtenz derſelben ohne große Unglücksfälle gedeckt iſt.

Eines der erſten Werke des neuen Gouvernements war die Anordnung einer Spezial-Kommiſſion in milden Stiftungsſachen. Derſelben wurde die beſondere Pflicht aufgelegt, das allgemeine Krankenhaus in Bamberg, welches ſich im Beſitze des verdienteſten Zutrauens befinde, ſich zum vorzüglichſten Gegenſtande ihres Geſchäftskreiſes zu machen, und ſo bald als möglich in Berathung zu ziehen, welche, dem Zwecke dieſer Anſtalt durchaus analoge Stiftungen zur vollſtändigen Dotation mit derſelben

in Verbindung gebracht werden könnten. Dieſe Kommiſſion beſtand aus den geiſtlichen Räthen Schellenberger, Frey und Oeſterreicher, dem Hofrathe Zöpfl, dem Hofkammerrathe Stöcklein und dem Hofkriegsrathe Grau. Nach vorgängiger Berathung wurde der Vortrag hierüber dem geiſtlichen Rathe und Stadtpfarrer Schellenberger zugetheilt, der dann unterm 8. März 1803 mit ſeiner bekannten Einſicht und Offenheit einen Plan in zwei Abtheilungen darlegte, welcher das Reſultat gewährte, daß zur vollſtändigen Sicherung des Krankenhauſes und zu einer neuen Einrichtung für vier und fünfzig Kranke, welche die Summe von 6,300 Gulden erfordern, der Kapitalſtock auf 161,859 Gulden erhöht werden müßte. Dieſer Vortrag der Spezial-Kommiſſion hatte nun auch den erwünſchteſten Erfolg; denn ſchon unterm 30ten März 1803 erging an ſie folgende Entſchließung:

Im Namen ꝛc.

„Unter verdienter Belobung des, von der zur Unterſuchung der milden Stiftungen im Fürſtenthum Bamberg niedergeſetzten Kommiſſion, in Vollzug des ihr gewordenen Auftrages bezeigten Eifers und beſonderer Thätigkeit, wird dieſelbe auf ihren Bericht vom 10. d. M. in Kenntniß geſetzt, daß Seine churfürſtliche Durchlaucht den Antrag des churfürſtlichen General-Kommiſſariats in Betreff der beſſern Dotirung des durch ſeinen Zweck ſowohl, als durch ſeine bisherige gute Verwaltung ſich vorzüglich auszeichnenden Krankenhoſpitals, vollkommen genehmigt haben. In dieſer Hinſicht ſind nunmehr die

Einkünfte 1) des innern und äußern Kurhauſes, 2) der Oſtheimiſchen Stiftung, 3) des St. Marthen=Seelenhauſes, als der mit dem Zwecke des Krankenhauſes ganz analogen Stiftungen mit jenen des Spitals zu vereinigen. Ferner ſind demſelben von der Erthaliſchen Almoſenſtiftung, von welcher nach des Stifters letztem Willen die nothleidenden, armen Kranken vorzüglich einen Theil zugewieſen haben ſollten, die Kapitalſumme von $\frac{60}{m}$ Gulden fränkiſch zugewieſen.

Die von den übrigen $\frac{28}{m}$ Gulden dieſer Stiftung fällige Zinſen bleiben einsweilen zur Unterſtützung des Armenfonds verwendet, in ſo ferne dieſer bei den dermalen vorhandenen Quellen zur Unterhaltung der Armen dieſen Zuſchuß nöthig haben ſollte.

Das ganze Vermögen der Erthaliſchen ſowohl, als jenes der andern Stiftungen, wird mit dem Vermögen des Krankenhauſes vereinigt, und im Vertrauen auf deſſen bisherige muſterhafte Verwaltung demſelben übertragen.

Was die unentgeldliche überlaſſung oder wenigſtens um einen leidentlichen Preis, von 30 Klaftern Holz aus den Waldungen des Bürger=Spitals betrifft, ſo kömmt es vorderſamſt auf die nähere Unterſuchung des Wald=Zuſtandes der bürgerſpitäliſchen Waldungen an, worüber nähere Erkundigung einzuziehen, und zu berichten iſt; wornach auch hierüber nähere Entſchließung erfolgen ſoll.

Wegen des andern Antrages, in Betreff der von der Hofkammer bezogenen 152 Sümmern Korn, haben Seine churfürſtliche Durchlaucht beſtimmt zu erkennen gegeben, daß, in ſo ferne die Dotation des Krankenhauſes noch eine Vermehrung bedürfe, Sie den Abgang aus den Gütern und Beſitzungen der allenfalls eingehenden geiſtlichen Korporationen zu erſetzen geneigt wären. Die Kommiſſion hat nunmehr das Ganze ohne weiters in Vollzug zu ſezzen, ſich zu dem Ende mit den betreffenden Behörden zu benehmen, und überhaupt dafür zu ſorgen, daß durch Eintreibung der Auſſenſtände, durch Veräuſſerung der Häuſer, die berührten Stiftungen gehören, der Kapitalſtock vermehrt, ſo wie alle Vortheile, welche die zugeſtandende Vereinigung darbietet, in ihrem ganzen Umfange benutzt werden.

Schließlich werden die in dem Vortrag enthaltenen Punkte *ad* 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 21. 23. 24. und 25. *ad a.* und *b.* durchaus beſtätiget, *ad* 13. ebenfalls, doch vor der Hand nur in Anſehung derjenigen, die gegenwärtig im Genuß ſich befinden. *Ad* 13. wird näherer Vorſchlag gewärtiget, mit dem Bemerken, wie viel ſie dermalen bezogen haben. *Ad* 14. bewilliget, doch mit der Verbindlichkeit, ſich nach Erfordern und Beſtimmen der Krankenhaus-Direktion in demſelben brauchen zu laſſen. *Ad* 15. wird noch näherer Vortrag erwartet. *Ad* 16. kann zur Zeit noch nicht ſtatt haben. *Ad* 17. 18. 19. 20. und 22. iſt ſich vor der Hand mit der geiſtlichen Behörde zu benehmen, und über das Re-

ſultat, ſo wie zu ſeiner Zeit über den Vollzug des Ganzen Bericht zu erſtatten.

Würzburg den 30. März 1803.

Des Churfürſtlich = Fränkiſchen General = Kommiſſariats ſubdelegirter Kommiſſär.

v. Asbeck.

So bedeutend hiedurch das Fondirungsvermögen des Krankenhauſes geſteigert wurde, ſo konnte es doch der Aufmerkſamkeit der Regierungsbehörden und der Krankenhaus = Kommiſſion nicht entgehen, daß bei den fortdauernden Kriegen, bei den unverhältnißmäßigen Preiſen aller Lebens=Bedürfniſſe, bei eintretenden Epidemien, bei wachſendem Krankenſtande der Fond der Anſtalt doch ſehr in Anſpruch genommen, und neue Sorgen für ihre Erhaltung begründet werden könnten. Es wurden daher von Zeit zu Zeit Vorſchläge veranlaßt, wie derſelben eine feſte Begründung zu ſichern ſei. Hierunter verdienet der Bericht der Krankenhaus = Kommiſſion vom 19. Februar 1812 eine eigene Erwähnung.

„Das verehrlichſte Reſcript vom 16. v. M. macht uns zur erſten Auflage, einen wohlberechneten Etat auszufertigen und vorzulegen, dann überhaupt dafür zu ſorgen, daß die Ausgabe mit der Einnahme ins Gleichgewicht geſetzt werde. Dieſem Befehle glaubten wir nicht früher entſprechen zu können, als wenn wir ſowohl die fragliche Stiftungs = Adminiſtration für Wohlthätigkeit dahier, als auch die Spital = und Krankenhaus = Ökonomie = Verwaltung zur Vorlage genauer Etats aufforderten.

Von dem kurzhin verlebten Ökonomie-Verwalter Schwab wurde noch ein Verzeichniß der Ausgaben des Krankenhauſes für die Jahre 1805/6, 6/7, 7/8, 8/9, 9/10 und 1810/11 gefertiget, und uns unter dem 17. d. M. durch deſſen Wittwe vorgelegt. Auch von der königlichen Stiftungs-Adminiſtration für Wohlthätigkeit erhielten wir bald darauf unter dem 19ten nämlichen Monats einen auf die letzten vier Jahre, nämlich 1807/8 bis 1810/11 berechneten Etat mit Bemerkungen und Erſparniß-Vorſchlägen.

Traurig war für uns nach genommener Einſicht dieſer Verzeichniſſe und Etats die Entdeckung, daß jährlich die Einnahme von der Ausgabe mit 2 bis 3000 fl. rheiniſch überſtiegen wurde, und doch ſehr beträchtliche Apotheker- Fleiſcher- und Bierbrauer-Conto's von einigen Tauſend Gulden noch unberichtigt blieben. Wirklich iſt unter ſolchen Umſtänden unverzügliche Hilfe, wenn ein ſo allgemein im Auslande mit Recht gerühmtes, und zum Muſter genommenes, dann für das Inland ſo wohlthätiges Inſtitut, gegen die ſo edle Abſicht ſeines großen Stifters, des unvergeßlichen Herrn Fürſtbiſchofs Franz Ludwig, dann nachgefolgten edlen und vielen Wohlthätern nicht zu Grunde gehen ſoll. Bei gegenwärtiger Lage, wo dieſes Inſtitut durch Unbilden der Zeit und andere unangenehme Zufälle eine beträchtliche Minderung an ſeinem Kapitalſtocke erlitten hat, und die rechtmäßigen Zuflüſſe aus den ſchuldenden öffentlichen Kaſſen ſo ſparſam, und jetzt faſt gar nicht fließen, fühlen wir die ſchwere Aufgabe, die wir jetzt zu löſen haben, ſo daß

wir faſt an einem glücklichen Erfolg verzweifeln ſollten, wenn uns nicht der nöthige Beiſtand des königl. General-Kommiſſariats, und die mildeſte dann gerechteſte Unterſtützung der unmittelbaren allerhöchſten Staatsgewalt eine gegründete Hoffnung zur Rettung übrig laſſe.

Nur hiedurch ermuntert, haben wir vereint mit dem Medizinal-Vorſtande des Krankenhauſes, und mit der königl. Stiftungs-Adminiſtration für Wohlthätigkeit die Mittel berathen, wie beſagtes Haus noch in Zeiten von ſeinem Verfalle zu retten ſeyn möge. Wir erlauben uns, ſolche dem k. General-Kommiſſariate nachfolgendermaſſen ehrerbietigſt, jedoch ohne alle Maßgabe vorzulegen:

A) Einhellig ſind wir des Dafürhaltens, daß unter den vorliegenden Umſtänden, und beſonders, ſo lange die Theuerung der vorzüglicheren Medikamente fortwährt, eine Erhöhung des täglichen Verpflegungspreiſes ſtatt finden müſſe. Wir ſchlagen daher vor, daß 1) das Krankengeſellen- und Dienſtboten-Inſtitut, welches bisher für Verpflegung ſeiner Geſellſchafts-Mitglieder täglich 25 kr. rhein. bezahlte, von nun an 30 kr. rhein. zu entrichten habe, und dies zwar ſo lange die bemerkten Umſtände fortwähren. 2) Privaten, welche bisher auf eigene Rechnung zur Verpflegung aufgenommen wurden, jedoch keine beſondere Zimmer erhielten, ſondern in den allgemeinen Sälen untergebracht worden ſind, unterliegen ſtatt der bisherigen täglichen Abgabe von 30 kr. rhein. einer erhöhten Verpflegungsvergütung mit 48 kr. rhein. Privaten, welche eigene Zimmer erhielten, zahlten bisher die Summe von 1 fl. täglich, den Winter aber noch 30 kr. darüber

für Licht und Beheizung. Da wir uns überzeugen, daß ohne Unbilligkeit hier eine Erhöhung nicht Statt finden könne, ſo glauben wir, daß es in dieſem Punkte blos bei der bisherigen Norm zu belaſſen ſei. Das königliche General-Kommiſſariat müſſen wir nun, wenn die von uns *sub* 1 und 2 begutachtete Erhöhung die höchſte Genehmigung erhalten ſollte, ſubmiſſeſt bitten, dieſes nicht nur den Vorſtehern der genannten zwei Inſtitute, ſondern auch öffentlich durch das hieſige Intelligenzblatt bekannt machen zu dürfen.

Da von dem hieſigen Polizei-Kommiſſariate als administrativen Behörde des Armen-Inſtituts arme Kranke zur Verpflegung in das Krankenhaus abgegeben wurden, ohne daß die Zahlung hiefür erfolgte, und dem gedachten Krankenhauſe die ganz unentgeldliche Verpflegung nicht wohl angemuthet werden kann, auf allen Fall auch das königliche Polizei-Kommiſſariat durch Ausſchreibung einer Armenſteuer ſelbſt die Mittel in Händen hat, Hülfsmittel zu ſchaffen, die dem Krankenhauſe und deſſen dermaligen Kommiſſionsgliedern nicht zu Gebote ſtehen, ſo können wir uns jetzt, wo es blos die Wahl gilt, ob dies Haus länger erhalten, oder nach deſſen Aufhören die Armen künftig geradehin dem traurigſten Schickſale Preis gegeben werden wollen, des unzielſetzlichen Vorſchlags, und des gehorſamſten Antrags nicht entwehren, es möge dem königl. Polizei-Kommiſſariate in der bereits beregten Eigenſchaft die Anweiſung ertheilt werden, für jeden zur Heilung und Verpflegung armer Kranken täglich 15 kr. rhein. zu bezahlen.

Unſerer Wahrnehmung entging es nicht, daß bisher viele inkurable Kranke die längſte Zeit, und mit beträchtlichen Koſten unterhalten wurden, was dem Sinne und der ausdrücklichen Anordnung des erſten Stifters gerade zuwiderläuft. Nach unſerem unvorgreiflichen Dafürhalten wäre daher ſtrenge darauf zu beſtehen, daß kein inkurabler Kranke in das Haus aufgenommen, oder wenn ſich dort erſt nach einiger Zeit die Unheilbarkeit der Krankheit zeigt, länger geduldet werde, ſondern ein dergleichen Unglücklicher dem treffenden Lokal-Armenfonde zurückzugeben ſei; zu welchem Ende die treffenden Lokal-Polizei-Behörden mit den geeigneten Weiſungen zur nöthigen Obſorge zu verſehen ſeyn dürften.

So wie man ſich's äußerſt wird angelegen ſeyn laſſen, in ſämmtlichen Artikeln der Ökonomie, wo eine Erſparniß eingeführt werden kann, dieſe geltend zu machen, und deshalb nähere Berathungen nicht nur anſtellen, ſondern auch die ſtrengſte Aufſicht von einer Zeit zur andern unvermuthet ausüben wird, ſo werden auch die von der königl. Stiftungs-Adminiſtration gemachten Bemerkungen über manche Ausgabs-Artikel nicht unberückſichtiget bleiben. Beſonders hat der königl. Medizinal-Direktor Marcus ſich bereit erklärt, ſo viel von ihm abhängt, die möglichſte Erſparniß an Wein und Medikamenten eintreten zu laſſen. Auf die Bemerkung der Kommiſſion, daß mit dem Krankenhauſe eine öffentliche medizinisch-chirurgiſche Lehranſtalt des Staats verbunden ſei, und in dieſer Hinſicht dem Krankenhauſe große Laſten auflägen, die ſich unmöglich auf dies ganz allein wälzen

ließen, konnte gedachter königl. Direktor die Richtigkeit ſolcher Bemerkung, dann den großen Koſtenaufwand für Wein und Medikamente nicht verkennen.

Die Kommiſſion glaubt ſich daher der ſchmeichelhaften Hoffnung überlaſſen zu dürfen, es werde ein Theil dieſer Laſten auf die königl. Staatskaſſe übernommen, und ein angemeſſener Beitrag an Geld und Naturalien um ſo gewiſſer geleiſtet werden, je geringer die Koſten ſind, mit denen der Staat, welcher in günſtigeren Zeiten die Unterhaltung des ganzen Lehrerperſonals der Klinik, ſo wie des ärztlichen und wundärztlichen Perſonals wohl übernehmen wird, jetzt auf obige Weiſe die mediziniſch-chirurgiſche Lehranſtalt dahier ſehr leicht zu unterhalten im Stande iſt, mithin hiedurch im Ganzen offenbar gewinnt, und dieſe Auslagen ſich durch den auf die Steuer geſchehenen Beiſchlag für Stipendien der Kandidaten der landärztlichen Schule und für andere Ausgaben auch bei der neueſten Steuer-Regulirung, und ohnehin hiebei auf die bisher beſtandene Abgaben gemachten Rückſicht ohne Nachtheil des Staates füglich erſetzen laſſen.

In Anſehung des Offiziantentiſches müſſen wir ſubmiſſeſt anführen, daß dieſer in den erſten Zeiten auf die Perſonen des Hausverwalters, des Unterwundarztes und der Weißzeugverwalterin, dann des Apothekers, und zwar des Letzteren nur für den Mittagstiſch beſchränkt war, daß aber in der Folge auch der Spitalpfarrer und der Medizinal-Aſſiſtent ganz freie Koſt erhalten haben. In Anſehung des Pfarrers, der hierauf ein dekretmäßig erworbenes Recht hat, kann eine Erſparniß jetzt nicht wohl

eintreten. Sollte aber mit der Zeit eine Veränderung mit deſſen Perſon vorgehen, ſo wird auf die Einziehung dieſer Ausgabe der möglichſte Bedacht zu nehmen ſeyn, welches alsdann am leichteſten wird geſchehen können, wenn die zur Unterhaltung der Seelſorge im Krankenhauſe auf den Fall des tödtlichen Abgangs des Dechants und Pfarrers Berner zu Amberg als Inhaber des St. Marthae-Benefiziums auserſehenen Einkünfte dieſes Benefiziums ihre zweckmäßige Beſtimmung hiezu erhalten. Schon jetzt können wir uns aber, ſo viel es die freie Verköſtung eines zeitlichen Medizinal-Aſſiſtenten betrifft, der ehrerbietigſten Bitte nicht entheben, daß die freie Erhaltung deſſelben im allgemeinen Krankenhauſe aus den *sub lit. E.* angeführten Gründen auf Rechnung der königlichen Staats-Kaſſe übernommen werden möge.

Das Haupt-Erhaltungsmittel finden wir auſſer den bisherigen aufgezählten Mitteln noch darin, daß die Zinſen von den bei der königl. Staatskaſſe angelegten Kapitalien des Krankenhauſes in den beſtimmten Zielen richtig dahier abgeführt werden. Nicht dringend genug können wir königl. General-Kommiſſariat ſubmiſſeſt bitten, ſich dafür zu verwenden, daß die eingeſtellten Zahlungen eheſtens flüſſig werden, weil ohne dieſes richtige und bereite Einkommen ſich von allen unſeren auch angeſtrengteſten Bemühungen kein gedeihlicher Erfolg mit Grund erwarten läßt. Eben daher, und bei dem dermaligen übelſten Stande der Krankenhauskaſſe, beſonders da Apotheker, Fleiſcher, Bierbrauer und Andere ihre Befriedigungen unaufhörlich betreiben, bleibt uns nichts

übrig, als königl. General=Kommiſſariat ehrerbietigſt zu bitten, daß die königliche Stiftungs=Adminiſtration für Wohlthätigkeit dahier alsbald angewieſen werden möge, aus den bereiten und nächſt eingehenden Geldern denſelben die nöthigen Vorſchüſſe unverzüglich zu machen, bis mit der Zeit der Erſatz von der Krankenhaus=Kaſſe gemacht werden kann, wofür wir, ſo viel wenigſtens in unſeren beſchränkten Kräften liegt, vom jetzigen Kalender=Jahre anfangend den ſorgſamſten Bedacht nehmen werden. Unſer Hauptaugenmerk wird immer dahin gerichtet ſeyn, dem Krankenhauſe Freunde und Wohlthäter zu verſchaffen, und zu dieſem Zwecke jede Gelegenheit in erlaubter und ſchicklicher Art zu benutzen. Zu dem Ende bitten wir ſubmiſſeſt um die Erlaubniß, die ſich zeigenden neuen Wohlthäter von einer Zeit zur andern in dem hieſigen Intelligenzblatte öffentlich bekannt zu machen. Um endlich das ſo ſehr geſunkene öffentliche Zutrauen, und die Vorliebe für dies Inſtitut wieder zu gewinnen, finden wir ſehr gerathen, eine jährliche öffentliche Rechenſchaft zu geben.

Hierin beſtehen unſere unvorgreiflichen ſubmiſſeſten Vorſchläge, einem Inſtitute wieder aufzuhelfen, welches die bezeigte gnädigſte Aufmerkſamkeit des königl. General=Kommiſſariats, dann die kräftigſte Unterſtützungen dieſer höchſten adminiſtrativen Behörde mit allem Rechte in Anſpruch nimmt, welcher das ſchönſte Loos vorbehalten ſcheint, das wohlthätigſte Werk für die leidende Menſchheit, das der Stifter und edelſte Menſchenfreund mit beträchtlichen Opfern ſeines Privatvermögens unter

ſo vielen edelmüthigen Entſagungen errichtete, nach dem Willen des Stifters, und ſelbſt zum allgemeinen Staats-Beſten unter ſeiner Regierung zu erhalten, die ſo viel für Wiſſenſchaften und öffentliche Unterrichts-Anſtalten aufwendet, und daher unmöglich gleichgültig bei dem Gedanken bleiben kann, ein Inſtitut, wie das gegenwärtige iſt, blos aus Abgang der gerechten kräftigen Staats-Unterſtützung unvermeidlich nach einiger Zeit untergehen zu ſehen. Der erleuchteſten Prüfung und der zweckmäßigſten Vorkehrung des königl. General-Kommiſſariats das Ganze überlaſſend, harren wir in unbegrenzter ſchuldigſter Unterwerfung

Bamberg den 19. Februar 1812.

Des

königl. General-Kommiſſariats

gehorſamſte

Krankenhaus-Kommiſſion.

Nachdem nun im Jahre 1819 vermöge allerhöchſten Reſcripts und auf den Grund des Kommunal-Edikts das allgemeine Krankenhaus der Stadt, *respective* dem Magiſtrate als Eigenthum übergeben wurde, war es die erſte Sorge des Letztern, den Etat dieſer Anſtalt feſtzuſetzen, und alle möglichen Lücken in ihrer Verwaltung auszufüllen; es wurden zu dem Ende mehrere Mittel in Vorſchlag gebracht, und dem dirigirendem Arzte zur Begutachtung übergeben; ſeine wörtliche Erklärung hierauf dürfte hier nicht am unrechten Orte ſtehen.

Gutachten des *Dr.* Pfeufer über die von dem verehrl. Stadtmagiſtrate dahier vorgeſchlagenen Mittel zur Erhaltung des allgemeinen Krankenhauſes.

Abgegeben den 1. März 1820.

Der verehrliche Stadtmagiſtrat hat in der überzeugung, daß nur die weiſeſte Ökonomie und die ſtrengſte Kontrolle in allen Adminiſtrativ=Zweigen des Krankenhauſes ſeine Erhaltung möglich mache, verſchiedene Vorſchläge gemacht; ich halte mich um ſo mehr verpflichtet, dieſelben mit freiem, unbefangenen Sinne, zu würdigen, als das Krankenhaus durch ſeine Vortrefflichkeit und ſeinem allgemeinen Zwecke gleichſam ein Nationalgut geworden, und jede Schattenſeite, die auf irgend eine Weiſe ſeinen hohen Glanz trüben könnte, ſehr leicht auf Rechnung des dirigirenden Arztes dieſer Anſtalt gebracht werden dürfte.

Ehe ich inzwiſchen zur Beleuchtung der erwähnten Vorſchläge ſchreite, muß ich vor Allem erinnern, daß unſer Krankenhaus, die Jahre abgerechnet, wo es zu einem franzöſiſchen Spitale benutzt wurde, und die, wo das Nervenfieber herrſchte, ungeachtet urſprünglich ohne bedeutenden Fond, ſich in immer ſchönere Blüthen entfaltete, und nach und nach der Stolz der Stadt, und der Gegenſtand der Bewunderung von halb Europa wurde.

Dieſe herrliche Entfaltung war offenbar nur eine Folge ſeiner Vortrefflichkeit und inneren Gediegenheit.

So lange das Krankenhaus beſteht, erſchallten von Zeit zu Zeit laute Klagen, daß die Ausgabe die Einnahme weit überſteige, und doch möchte ich behaupten, daß die erwähnten Jahre abgerechnet, ſein Fond mehr zu= als abnahm, und daß alle Stürme der Zeit noch ferner ruhig an ihn vorübergehen werden, wenn der gute Geiſt dieſer Anſtalt in ſeiner Reinheit bewahrt, wenn ſie fortfahren wird, ein Muſterbild für alle ähnliche Anſtalten zu ſeyn.

Dadurch, daß jährlich eine bedeutende Summe von Kranken aus allen Gegenden Deutſchlands in ihrem Schooße Heilung fanden, daß man ſie muſterhaft pflegte und väterlich für ſie ſorgte, gewann ſie das Intereſſe des Auslandes und die Liebe der Stadt, die ſich durch wohlthätige Vermächtniſſe auch hinreichend ausſprach. Bedeutungsvoll ſind in dieſer Beziehung die Worte ihres unſterblichen Stifters, die er gegen ſeine Umgebungen ſo oft, und noch kurz vor ſeinem Ende wiederholte: „Dieſe Anſtalt iſt ein zu großes Bedürfniß für die Stadt, intereſſirt zu allgemein, hat ſchon zu viele Freunde, und hängt mit dem Armen= und Dienſtboten=Inſtitute zu genau zuſammen, als daß ich fürchten dürfte, es werde ihr an Unterſtützung fehlen, noch viel weniger, daß es ganz verlaſſen werde.“ Nur auf dieſes öffentliche Vertrauen beruht das Heil unſeres Krankenhauſes. Dieſes iſt aber nur dadurch zu erhalten, daß man ihm die möglichſte Vollkommenheit zu geben, und es zum Bedürfniſſe der Nation zu machen ſucht. Auf einen ſolchen Grund gebaut, und auf eine Verfaſſung

geſtützt, die abſtammend von den ſegenreichen Händen eines Franz Ludwigs den reinſten Geiſt der Menſchenliebe athmet, wird es noch Jahrhunderte fortblühen, und herrliche Früchte bringen. Nur von dieſem Standpunkte müſſen alle Vorſchläge zur Verbeſſerung ſeines finanziellen Zuſtandes ausgehen, nur von hier aus geprüft und berichtigt werden.

Daß nur eine weiſe Ökonomie und eine gewiſſenhafte Kontrolle jede ähnliche Anſtalt erhalten könne, wird wohl Niemand bezweifeln, und gerne wird jeder hiezu die Hände bieten. Aber es muß ja der hohe Zweck einer ſolchen Anſtalt nicht auſſer Acht gelaſſen, und der Grundverfaſſung, wodurch ſie ihren Ruhm erhielt, nicht zu nahe getreten werden. Die Ökonomie muß des Krankenhauſes — nicht das Krankenhaus der Ökonomie wegen da zu ſeyn ſcheinen. Alle Verbeſſerungen, die dieſe Idee erregen, würden dem Rufe der Anſtalt ſchaden, und ihren gewiſſen Untergang herbeiführen. Eine jede ähnliche Anſtalt, ſelbſt jedes Privathaushalten zeigt uns bei näherer Unterſuchung Mißbräuche, deren Beſeitigung oft nicht eine ſo leichte Aufgabe iſt.

Nach dieſer nöthigen Vorerinnerung finde ich nun den erſten Vorſchlag des verehrlichen Magiſtrats „Herſtellung einer weiſen Ökonomie und ſtrengen Kontrolle“ nicht nur höchſt billig, ſondern auch nothwendig; nur ſcheint mir das Mittel hiezu, der Weg der Admodiation, gleich den königlichen Militair-Spitälern, für das hieſige Krankenhaus nicht nur unpaſſend, ſondern auch nachtheilig zu ſeyn.

Ich ſtütze dieſe Behauptung auf die Differenz zwiſchen einem Militair- und Civil-Krankenhauſe. Ohne zu erinnern, daß Militair-Spitäler überhaupt nicht ein Muſter für Civil-Krankenhäuſer ſeyn können, ſo liegt in den verſchiedenen Zwecken von Beiden eine ſo große Kluft, daß jede Vergleichung verunglücken muß. Militair-Spitäler nehmen blos Soldaten auf, alſo meiſtens Individuen aus denjenigen Lebensjahren, wo akute, ſchnell verlaufende Krankheiten eintreten, und wo durch ihr Alter ſelbſt eine ſchnellere Rekonvaleſceenz begründet und weniger diätetiſche Pflege zu ihrer Erhaltung erfordert wird. Unſer Krankenhaus öffnet ſeine Thore jedem ohne Unterſchied des Alters, des Geſchlechtes und Standes, oft thut unter dieſen Verhältniſſen eine ausgeſuchte und ſorgfältige diätetiſche Pflege mehr, als alle Arznei, der aſthmatiſche Greis, der ausgemergelte Taglöhner, der hyſteriſche Dienſtbote, fordern eine ganz andere, als eine militairiſche Küche, und wer Gelegenheit hat, die Wirkung einer guten Diät zu beobachten, der wird einen Fürſten ſegnen, dem es zuerſt gelang, die diätetiſche Pflege mit der mediziniſchen in wohlthätigen Einklang zu bringen. Aber bleiben wir ſelbſt bei derjenigen Klaſſe unſerer Kranken ſtehen, die in Hinſicht ihres Lebensalters mit den militairiſchen Kranken in einer Parallele ſtehen — welches günſtige Verhältniß der Geneſenen zu den Verſtorbenen ſtellt ſich hier dem Menſchenfreunde dar! Obgleich der Einfluß der verſchiedenen Gewerbe auf die Körperkonſtitution ſo bedeutend iſt, ſo können wir doch annehmen, daß von hundert kranken Geſellen im Durchſchnitte jähr-

lich drei ſterben, ja im Jahre 1819 verſtarben von 169 nur drei, wovon zwei der Anſtalt im letzten Stadium der Lungenſucht übergeben wurden. Bei dem günſtigſten Verhältniſſe verhält ſich in ähnlichen, beſonders in Militair-Spitälern die Zahl der Verſtorbenen zu den Geneſenen wie eins zu fünfzehn. Dieſes ſeltene, und allgemeine Bewunderung erregende Beiſpiel der geringen Mortalität kömmt aber größtentheils auf Rechnung der vortrefflichen Einrichtung unſeres Krankenhauſes, und namentlich auf die muſterhafte diätetiſche Verpflegung. Ich erinnere hier noch der verhängnißvollen Jahre von 1816 und 1817, wo unſer Krankenhaus durch ſeine vortreffliche Einrichtung die Zufluchtsſtätte ſo vieler, aus Mangel einer kräftigen Nahrung erkrankten Armen war. Wenn man ſonſt Kranke dieſer Klaſſe innerhalb drei Wochen aus der Anſtalt entlaſſen konnte, ſo durfte man damals, ohne gewiſſenlos zu ſeyn, ſolche nicht unter ſechs bis acht Wochen entlaſſen, weil man gewiß ſeyn konnte, daß ſie, ihren traurigen Verhältniſſen hingegeben, in kurzer Zeit wieder Aufnahme im Krankenhauſe ſuchen würden.

Auf dem Wege der Admodiation erhält der Wenigſtnehmende die täglich gelieferten Speiſeportionen berichtigt; das geht beim Militair an, wo der erkrankte Soldat einen Tag vor ſeinem Eintritt in das Lazareth unterſucht und angemeldet wird; der Unternehmer weiß alſo zuvor, wie viel Portionen er abgeben muß. Ganz anders iſt es bei unſerm Krankenhauſe, unverhofft treten hier täglich und zu jeder Stunde Kranke in die Anſtalt, die wenigſtens eine gute Suppe verlangen; dieſes muß nun

entweder unterbleiben, oder man muß dem Unternehmer geſtatten, die beſtimmte Zahl der Portionen zu dehnen, und ſomit etwas ſchlechter zu machen. Das Militair-Spital iſt eine prekaire, für den temporairen Zweck einer Garniſon berechnete Anſtalt, wenn es nur dieſem Zwecke entſpricht, ſo iſt man ſchon zufrieden. Niemand nimmt daran weiteres Intereſſe, iſolirt von allen bürgerlichen Verhältniſſen braucht es ſich nicht durch ſeine Güte zu erhalten, ſondern ſeine Exiſtenz friſtet die Nothwendigkeit, deren Laſt man deswegen durch eine engherzige Adminiſtration ſo viel als möglich weniger fühlbar machen will.

Das Krankenhaus zu Bamberg iſt ein Nationalgut, und hat dieſen Lorbeer nur durch ſeine Vortrefflichkeit errungen. Es iſt nebſtdem eine Bildungsſchule für einen großen Theil des ärztlichen Perſonals, dem ſtets die Anſtalt als Ideal vorleuchten, und das Bild geben muß, wie jede ähnliche Anſtalt ſeyn ſollte.

Aus ähnlichen Gründen kann ich dem Vorſchlage zur Einführung einer Militair- oder Armen-Pharmakopee nicht beipflichten. Armen-Pharmakopeen ſind ohnehin ein trauriges Nothbehelf für die geprieſene Liberalität civiliſirter Staaten, und ſtehen den *Rumford*'ſchen und *Cadet de Veaux*'ſchen Verpflegungs-Anſtalten zur Seite; wenn man nichts Beſſeres hat, ſo läßt man ſich's wohl auf eine Zeit lang gefallen; aber dem Kranken und ſeinem Arzte wird es immer ein bitteres Gefühl geben, daß die Natur ſo reichliche Schätze zu ſeiner Er-

haltung darbiete, die aber nur ein ausſchließendes Erbtheil der Größe und des Reichthums ſeyn ſoll. Zu einem kliniſchen Unterricht eignen ſich ohnehin keine Surrogate. Doch abgeſehen davon, ſo getraue ich mir durch den Vergleich der Rechnungen den Beweis zu ſtellen, daß in dem Krankenhauſe zu Bamberg der Aufwand für Arzneien nicht geringer ſeyn kann, wenn man nicht eine noch ärmlichere Pharmakopee, als die Armen-Pharmakopee einführen will. Die Zahl der aufgenommenen Kranken beläuft ſich jährlich auf ſechs bis ſieben Hundert. Im Durchſchnitte bleibt jeder mediziniſche zwanzig, jeder chirurgiſche vierzig Tage. Der Koſtenaufwand für Arzneien beläuft ſich ſeit meiner Anſtellung jährlich auf drei bis vierthalb Tauſend Gulden. Nun möchte ich wohl jeden unbefangenen Arzt bei ſeinem Gewiſſen auffordern, ob dieſer Aufwand mit der Sorte der Kranken, die in unſerer Anſtalt zu heilen ſind, nicht im genaueſten Verhältniſſe ſtehe, ja ob nicht vielmehr auch in dieſer Hinſicht der Anſtalt zum Lobe gereiche, daß mit einem ſo geringen Aufwande von Arzneien ſo viele ſchwere Kranke Rettung finden? Daß in einer ſolchen Kranken-Anſtalt Arzneien aufgehen müſſen, iſt wohl eben ſo begreiflich, als daß in einer Garküche viel Fleiſch aufgehe. Den möglichen Unterſchleifen ſetzt eine Militair- oder Armen-Pharmakopee ohnehin keine Grenze. Dieſen kann nur durch eine weiſe Kontrolle vorgebeugt werden, wie es noch berührt werden wird.

Ein anderes Mittel zur Verbeſſerung des finanziellen Zuſtandes unſeres Krankenhauſes ſoll in Beiträgen

für die Klinik beſtehen. Von der königl. Regierung zur Abgebung eines Gutachtens hierüber aufgefordert, erinnere ich hier nur, daß ſelbſt das königl. Staats-Miniſterium des Innern zu einem Beitrag hiezu nicht abgeneigt ſcheint; ich werde indeß in einigen Tagen hierüber meine ſchriftliche Meinung abgeben, und bin zum Voraus verſichert, daß meine Berechnung gewiß mit den Grundſätzen der Billigkeit und dem Beſten der Anſtalt übereinſtimmend gefunden wird.

Wenn nun deſſen ungeachtet die Einführung einer weiſen Ökonomie im Krankenhauſe keinem Zweifel unterworfen ſeyn kann, ſo entſteht die Frage: Welche Einſchränkungen ſind mit ſeinem hohen Zwecke vereinbar, und wie laſſen ſich die Vorſchläge des verehrl. Stadtmagiſtrats mit Berückſichtigung deſſelben ausführen? Herſtellung einer Kontrolle für die innere Verwaltung des Hauſes läßt ſich nach meinem Dafürhalten auch ohne militairiſche Admodiation durchſetzen. Zwar iſt es unmöglich, den Bedarf auf zwei bis drei Portionen täglich zu berechnen, es läßt ſich aber doch der Bedarf von den Hauptnahrungsmitteln, als: an Fleiſch, Bier und Brod beiläufig feſtſetzen, und eben deswegen ein Speiſezettel einführen, welcher der Hausverwaltung die Baſis für den jedesmaligen Einkauf ſeyn kann, und wodurch die natürlichſte Kontrolle für die Hauptbedürfniſſe hergeſtellt iſt. Als allgemeine Norm ſchlage ich hiezu die bisher beſtandene Eintheilung der Speiſeportionen in viertels, halbe, dreiviertels und ganze Portionen vor. Es verſteht ſich, daß bei den Fleiſch-Portionen knochenloſes Fleiſch berück-

ſichtigt iſt. Gerade bei den letzten zwei Portionen kann eine genauere Kontrolle ſtatt finden, weil ſie nur bei dem übergang zur Rekonvaleſcenz, oder bei wirklicher Rekonvaleſcenz verabreicht wird, die Verwaltung ſomit hievon in Kenntniß zu ſetzen iſt. Zur Verpflegung von Kranken, die auſſer der Ordinationsſtunde aufgenommen werden, wird die Verwaltung ſogenannte Poſttafeln vorräthig haben, da ſolche Kranke ohnehin nur für den erſten Augenblick auf die Viertelsportion geſetzt werden. Zur Verfertigung der Speiſetabellen iſt zu den beſtimmten Ordinationsſtunden ein eigenes Individuum vom verehrlichen Stadtmagiſtrate abzuſenden, dieſe Tabellen werden von jedem der ordinirenden Ärzte täglich unterzeichnet. Mit Verabreichung des Weines verbleibt es bei der vom Unterzeichneten gemachten Einrichtung, da hiedurch jährlich wenigſtens 400 fl. erſpart werden. Was die Apotheke betrifft, ſo hat die königl. Regierung bereits unterm 29. Januar d. J. hierüber verfügt. Ich glaube indeß, daß es beſſer ſei, wenn ein Schlüſſel in den Händen des Apothekers, und ein anderer verſiegelt im Zimmer des Aſſiſtenten bleibt, derſelbe muß dadurch jedesmal Rechenſchaft geben, wenn er des Schlüſſels ſich bedient hat, der dann wieder verſiegelt wird. Das Defektenbuch iſt zu dieſem Ende von dem dirigirenden Arzte von Zeit zu Zeit zu unterſuchen, und bei jeder neuen Lieferung von Arzneien zu beſcheinigen. Eine genaue Kontrolle iſt über das Holz nothwendig, und hier laſſe ich mir gerne eine militairiſche Strenge gefallen. Die Abſchaffung des Viehes, die Verpachtung des Gartens u. dgl. ſehe ich nicht als

weſentliche Bedingungen zur Verbeſſerung des finanziellen Zuſtandes des Krankenhauſes an; doch will ich es gerne verſuchsweiſe geſchehen laſſen, in letzterer Beziehung muß jedoch die Benutzung des Gartens zum Spaziergange für die Kranken zur ausdrücklichen Bedingung des Pachtvertrags gemacht werden; zu der Stunde, wo dieſelben ihn benutzen, muß der Aſſiſtent und Verwalter zur nöthigen Aufſicht zu Hauſe bleiben.

Ich erlaube mir aber noch einen Umſtand zu berühren, der von dem verehrlichen Magiſtrate nicht berührt wurde, mir aber aller Aufmerkſamkeit werth zu ſeyn ſcheint, nämlich die Verbindung der Stelle des Seelſorgers mit der des Hausverwalters, eine Verbindung, deren Zweckmäßigkeit im allgemeinen Verſorgungshauſe auf dem Michelsberge täglich nachzuweiſen, und eine Erſparniß von wenigſtens 500 fl. jährlich begründet. Im Falle einer einſtmaligen Veränderung des gegenwärtigen Perſonals glaube ich dieſen Umſtand hier erwähnen zu müſſen. Was inzwiſchen den ſogenannten Offizianten-Tiſch betrifft, ſo muß ich hier an die Billigkeit des verehrlichen Magiſtrats appelliren. Stets in einem Hauſe zu ſeyn, wo im Allgemeinen nur Leid und Traurigkeit wohnt, iſt ein hoher, aber ſchwerer Beruf, wenn man durch eine ſolche Stelle ſeine Lebensbedürfniſſe nicht ſicherer und beſſer, wie der Hand- oder Tagwerker, gedeckt ſieht, ſo möchten nur ſelten brave und taugliche Subjekte ſich einem ſolchen Berufe hingeben, und doch beruht auch hierauf der allgemeine Credit der Anſtalt. Wenn ich daher für dieſes Perſonal eben nicht eine Hofküche verlange,

lange, ſo wünſchte ich doch eine ſeinem Berufe angemeſſene Verpflegung, indem es unſerer Anſtalt gewiß gedeihlicher iſt, geſunde, willige und freundliche, als kränkliche, mürriſche Menſchen in ihrem Dienſte zu haben.

Ich ſchließe dieſe Bemerkung mit dem innigſten Wunſche, daß man ſie von dem wahren Geſichtspunkte aus beurtheilen möge, und kann es nicht oft genug wiederholen, daß das einzige Mittel, unſer Krankenhaus zu erhalten, und zu einem ſchöneren Flore zu bringen, darin zu ſuchen ſei, daß man es mit der möglichſten Sparſamkeit in ſeiner urſprünglichen Vollkommenheit und Gediegenheit erhalte. Es gibt auch einen idealiſchen Fond, dieſer iſt der gute Ruf einer Anſtalt. Wenn es darauf ankömmt, ſo wird jede ſcheinbare Verſchwendung weiſe Sparſamkeit. Von einer unvollkommenen Sache wendet man ſeine Augen und ſeine Theilnahme ab; gilt es vollends dem Leben und der Geſundheit unſerer Leidensbrüder, ſo erregt ein ſolcher Mangel Bitterkeit und oft Geringſchätzung. Bewahren wir daher den guten Geiſt dieſer Anſtalt, laſſen wir ſie noch ferner in jeder Rückſicht ein Ideal ſeyn, und wir werden bei einer weiſen Ökonomie ſie in heiterer Jugendfülle fortblühen und ſegenreiche Früchte tragen ſehen.

Dieſes Gutachten hatte die erwünſchte Wirkung; die vorgeſchlagene Admodiation unterblieb, und die Verpflegung der Kranken geſchieht nach dem ganzen Umfange der vom unſterblichen Stifter feſtgeſetzten Grundſätze. Dem Stadtmagiſtrate gebührt die Ehre, raſtlos dahin zu wirken, das Krankenhaus in ſeiner Vollkommenheit zu

erhalten, durch kräftige Unterſtützung des dirigirenden Arztes mögliche Mißbräuche zu vermeiden, und durch weiſe Ökonomie und Ordnungsliebe ſeine Exiſtenz immer feſter zu begründen, die auch wohl nicht ſo leicht nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge gefährdet werden dürfte; treten aber außergewöhnliche Ereigniſſe ein, ſo kann der finanzielle Zuſtand dieſer Anſtalt gerechte Beunruhigung um ſo mehr erregen, als der Vorſchuß von 38283 fl. 51 1/4 kr., den das allgemeine Verſorgungshaus und andere Stiftungen unverzinslich leiſteten, noch nicht zurückbezahlt iſt, und wohl auch dann erſt zurückbezahlt werden kann, wenn der Beitrag von Seite des Staates für die Klinik geleiſtet wird. Der Einnahms-Etat, welcher ſich nach der neueſten Berechnung jährlich zwiſchen ſiebzehn bis achtzehn tauſend Gulden beläuft, kann durch Epidemieen, wie ſie uns die Jahre 1813 und 1814 zuführten, bedeutend überſchritten, er kann durch Truppen-Durchzüge, durch Aufnahme militairiſcher Kranken, durch Kriegslaſten, und durch Unglücksfälle aller Art erſchüttert werden; es können auch dem Dienſtboten- und Geſellen-Inſtitute Gefahren drohen. Epidemiſche Krankheiten insbeſondere haben ſchon manche ähnliche Anſtalt ihrer Auflöſung entgegengeführt, und es bedarf blos der Anführung der Thatſache, daß vom Oktober 1813 bis den Juni 1814 die Verpflegungs- und Unterhaltungskoſten 32696 Gulden betragen haben, um die Behauptung zu widerlegen, daß das Krankenhaus ſicher und hinlänglich dotirt, und keiner Unterſtützung mehr bedürftig ſei.

Obgleich der Verfaſſer die tröſtende Beruhigung hat, daß, bei einem höheren Krankenſtande, durch ſtrenge Kontrolle und Sparſamkeit jezt jährlich einige tauſend Gulden Activ-Rezeß beſteht, ſo muß er doch eine ſolche Behauptung als höchſt gefährlich für das Wohl unſeres Krankenhauſes betrachten. Eine Anſtalt von einem ſo eingreifenden und wohlthätigen Einfluſſe, welche namentlich für das Armenweſen die einzige ſichere Baſis iſt, kann nie zu reich ſeyn, nie zu viele Wohlthäter zählen. Wenn wir auch auf die lebhafte Theilnahme einer weiſen Regierung und die edle Denkungsart der Bewohner Bambergs rechnen dürfen, ſo muß doch mit allem Kraftaufwande hingearbeitet werden, ſie für alle Fälle und Verhältniſſe ſicher zu ſtellen, und ihr Vermögen ſo zu vermehren, daß ſie erhoben über alle Stürme der Zeit ihren wohlthätigen Einfluß ununterbrochen ausüben, und die ſpäte Nachkommenſchaft auf unſere Vorgänger und uns dankbar zurückblicken und ausrufen können: „Dieſe waren es, welche uns dieſes Werk der Humanität feſt begründet, und dem Geiſte ſeines unſterblichen Stifters treu in ſeiner Reinheit bewahrt haben.“

Entſchließung der königl. Regierung des Obermainkreiſes, die übergabe des Krankenhauſes an den Stadtmagiſtrat betreffend.

Baireuth den 22. März 1819.

Im Namen ꝛc.

Folgendes ergieng an den Extraditions = Commiſſair Zehmann in Bamberg:

Die Stiftungen in der Stadt Bamberg ſind nach Anſicht der, in dem, dem Zehmann mitgetheilten Conſpecte, angegebenen Zwecke größten Theils zwar von der Art, daß ſie nach den einſchlägigen Verordnungen und Edikten über die Verwaltung des Stiftungs=Vermögens und über das Gemeindeweſen zur künftigen Verwaltung übergehen. Allein es ſind auch ſolche darunter begriffen, welche nach der Allgemeinheit ihres Zweckes nicht als lokale, ſondern als Stiftungen für das ganze Fürſtenthum betrachtet werden müſſen, und andere, die allgemeine und lokale Zwecke in ſich vereinigen.

Die allgemeine, und beſonders die Hauptſtiftung, das allgemeine Krankenhaus und nebſt dieſem das Irrenhaus, das Haus der Unheilbaren ſind in ihrer Fundation ſo beſchaffen, daß ſie ohne Zuſchüſſe aus Stiftungen lokaler und allgemeiner Zwecke nicht beſtehen, oder der Allgemeinheit ihrer Zwecke nicht entſprechen können. Dieſes vorausgeſetzt muß ſofort noch die Frage erörtert werden, ob und welche Stiftungen, die in dem mitgetheilten Conſpecte zum Theile als allgemeine, zum Theile als gemiſchte verzeichnet ſind, der Stadtmagiſtrat in Anſpruch nimmt oder nicht? Der Stadtmagiſtrat ſoll deswegen ungeſäumt zur ſchleunigen Erklärung, welche dieſer Stiftungen von ihm angeſprochen werden, dann zur Begrün=

dung dieſer Anſprüche aufgefordert werden, um dadurch das Extraditions-Geſchäft nicht länger zu verzögern. Zu dieſem Ende ſoll ihm auch der oben allegirte Conſpect zur Einſicht mitgetheilt werden. Das nemliche verſteht ſich von jenen Stiftungen unter der Adminiſtration für den Cultus und Unterricht.

Übrigens verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß die neuen Formen der Verwaltung eine Abänderung in der fundationsmäßigen Verwendung des Vermögens, oder in den gegründeten Anſprüchen der Einwohner von Bamberg und der Auswärtigen auf den Genuß der Stiftungsrente nicht bewirken können, und daß der Magiſtrat, wenn demſelben die Verwaltung der theils örtlichen, theils allgemeinen Wohlthätigkeitsſtiftungen übertragen werden könnte, eine Veränderung der beſtehenden Einrichtung eigenmächtig nicht vornehmen könne, die Aufnahme auswärtiger Individuen zu honoriren habe und die Ernennung des höhern ärztlichen Perſonals dieſer Inſtitute der allerhöchſten Stelle vorbehalten bleibe. Einer ſchleunigen Berichterſtattung hierüber wird entgegen geſehen.

Welches dem Stadtmagiſtrate in Bamberg zur Wiſſenſchaft hiermit eröffnet wird.

Königl. bair. Regierung des Obermainkreiſes,
Kammer des Innern.

Fr. v. Welden.

Fr. v. Maſſenbach.

An — Wetzel.

den Stadtmagiſtrat zu Bamberg,
die Stiftungen
der Stadt Bamberg betr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Beiträge

zur Verpflegung der Kranken im allgemeinen Krankenhauſe aus der fürſtlichen Chatoulle.

Am	12ten	November 1789	= =	800	fl. fränk.
=	8ten	März 1790	= = =	400	=
=	4ten	Mai 1790	= = = =	326	=
=	29ten	Juli 1790	= = = =	880	=
=	17ten	November 1790	= =	440	=
=	28ten	Dezember 1790	= =	880	=
=	31ten	Dezember 1790	= =	500	=
=	23ten	Mai 1791	= = = =	1000	=
=	9ten	September 1791	= =	600	=
=	20ten	Dezember 1791	= =	1200	=
=	23ten	April 1792	= = =	2640	=
=	5ten	Januar 1793	= = =	2066	=
=	11ten	Januar 1793	= = =	576	=
=	17ten	Januar 1793	= = =	240	=
=	10ten	Juni 1793	= = =	1600	=
=	22ten	Juli 1794	= = = =	1881	= 9 kr.
=	30ten	Juli 1794	= = = =	800	=
			Summa	16829	fl. 9 kr. frk.
			oder	21036	fl. 26 1/4 kr. rhn.

Nebſtdem übergab der Fürſt beim Hochamte, welches bei der Einweihung des Krankenhauſes gehalten wurde, einen Beutel von Sammet mit dreißig Dukaten.

Verzeichniß

der Legaten und Vermächtniſſe, welche ſeit 1790 bis 1824 einſchlüſſig, von Wohlthätern zum Fonde des allgemeinen Krankenhauſes dahier geſtiftet worden ſind.

Im Jahre	Vortrag.	fl. rhein.	kr.
1790	Pfragnermeiſter Adam Lang dahier .	62	30
	Ihro hochfürſtl. Gnaden Franz Ludwig	375	—
1792	Die verlebte Fräuln v. Leoprecht . .	62	30
	Katharina Bamberger, Amtsverweſerin zu Kronach	62	30
	Frau Obermarſchallin v. Bibra . .	1500	—
	Frau Hofkriegsräthin Roſina Heuniſch	375	—
	Herr Domkapitular v. Horneck, ausſchlüſſig des Orts Bug	48173	45
	Herr geiſtl. Rath u. Regens Schmittlein	4875	—
1793	Von einem Ungenannten	50	—
	Der churmainz. Herr Oberſtallmeiſter v. Erthal	550	—
	Sr churfürſtl. Gnaden zu Mainz . .	1000	—
	Ein Ungenannter	125	—
	Schiffermeiſter Georg Kapfer . . .	62	30
1794	Herr Domprobſt C. Dietr. v. Guttenberg	2500	—
	Herr Domvikar Vollam	125	—
	Sr churfürſtl. Gnaden zu Mainz . .	400	—
1795	Aus der Domkapitular von Bibra'ſchen Verlaſſenſchaft	9073	17 1/2
	Sr churfürſtl. Gnaden zu Mainz . .	125	—
	Ein Ungenannter	125	—
	Frau Stadträthin Mangin . . .	62	30
	Maria Magdalena Geyerin . . .	812	30
1796	Ein Ungenannter	25	—
	Sr churfürſtl. Gnaden zu Mainz . .	200	—
	Frau Hofkammerräthin Eliſabeth Krauß	125	—
1797	Aus der Fräuln Sophie v. Erthal'ſchen Verlaſſenſchaft	7757	29 3/4
	A. d. Verlaſſenſchaft der Richter Fiſcherin	331	18 3/4
	Latus	78935	51

Im Jahre	Vortrag.	fl. rhein.	kr.
	Transport	78935	51
1798	Aus den verkauften Mobilien der Richter Fiſcherin und Fräuln von Erthal'ſchen Hinterlaſſenſchaft	103	11 1/4
	Aus den Horneck- Schmidtlein- u. Fiſche-riſchen Büchern	200	—
1799	Ein Ungenannter	120	7 1/2
	Herr Pfarrer Aſchenbrenner zu Frensdorf	1250	—
	Herr Graf Cüſtin v. Wills . . .	250	—
1800	Frau Hofkammeräthin Oeſterreicher	62	30
	Herr General-Vikar Freih. v. Würzburg	250	—
	Ein Schloſſergeſell von Pesbock . .	5	—
	Von der Lagerhaus-Verwalter Maroldin	150	—
	Herr Veits-Pfarrer Faber	250	—
	Herr Pfarrer Süß zu Wallenfels . .	571	43 3/4
1801	Herr geiſtl. Rath und Schulen-Inſpektor reſp. Direktor Batz	125	—
	Aus der Hinterlaſſenſchaft des Medizi-ners Franz Günther	3.	46 7/8
1801	Herr Kanzliſt Moſer auf d. Michelsberg	375	—
	Aus der Domprobſt v. Schaumbergiſchen Erbſchaft	3000	—
	Von der Jungfer Benigna Prößler .	1291	54 3/4
	Von der Frau Aſſeſſor Schreyer . .	2500	—
1802	Aus der Domprobſt v. Schaumbergiſchen Hinterlaſſenſchaft	3544	—
	Vom Regierungs-Präſidenten v. Groß	157	30
	Von dem verlebten Krankenhausverwal-ter Moßer	403	56 1/4
	Von der Jungfer Fickin	1250	—
1803	Aus der Hinterlaſſenſchaft des Herrn Dechants Vogt zu St. Jacob . .	375	—
	Aus der Hinterlaſſenſchaft des Churfür-ſten von Mainz als Schankung der Erthaliſchen Familie	12984	20 7/8
	An Kaufſchilling der erkauften innern u. äußern Churhaus-Stiftungsgebäuden	2372	30
	Latus	110560	22 1/4

Im Jahre	Vortrag.	fl. rhein.	kr.
	Transport	110560	22 1/4
1804	Von einem Ungenannten, Schankungsweis	170	—
	Von Margaretha Heimin im domkapitl. Schweſternhaus im Bach legirt .	15	—
	Vom Herrn Prälaten Kajetan Roſt der ehemaligen Abtey Michelsberg .	4039	6
	Von Frau Hofräthin Roſt	11005	48
	Legat von dem verlebten Schneidermeiſter Franz Pfeufer dahier . . .	250	—
	Legat von Margaretha Dotterweichin dahier	5000	—
	Nachtrag aus der Domprobſt v. Schaumbergiſchen Hinterlaſſenſchaft . .	457	42
1805	Legat aus der Fräuln v. Maierhofiſchen Hinterlaſſenſchaft	200	—
	Legat aus der geiſtl. Rath Dietziſchen Hinterlaſſenſchaft	1200	—
	Legat aus der Regiſtrator Kröneriſchen Hinterlaſſenſchaft	375	—
1806	Nachtrag aus der Hinterlaſſenſchaft des Herrn Churf. v. Erthal zu Mainz .	200	14 3/4
	Legat aus Joachim Neubaueriſchen Hinterlaſſenſchaft	250	—
	Legat vom Herrn Weihbiſchof Behr .	4000	—
	Legat vom Herrn Canonicus Schenkel	150	—
	(Vom 1. October 1806 bis dahin 1807 iſt keine Rechnung vorhanden, ſondern dieſelbe befindet ſich, als die letzte des Verfaſſers Schwab, in *revisoriis*.)		
1807/8	Legat vom Herrn Hofrath von Oberkamp, oder 1000 fl. Wiener Währung .	300	—
1808/9	Legat vom Herrn Kaſtner Stimpel an einer Wiener Bank-Obligation .	1200	—
	Legat vom Herrn Geheimerath *Caramé* aus dem Stadtſterbpacte . . .	33	20
	Latus	139406	33

Im Jahre	Vortrag.	fl. rhein.	kr.
	Transport	139406	33
1809/10	Von der Kreiskaſſa dahier als legirtes *annuz gratiae* des verlebten Dechants *Caramé* zu St. Stephan .	215	30
	Legat aus der geiſtl. Rath Faberiſchen Verlaſſenſchaft	200	—
	Legat des verlebten Domvikar Johann Vogel	50	—
1810/11	Nichts.		
1811/12	Legat von dem verſtorbenen Pfarrer Elblein zu Wallenfels	75	—
1812/13	Nichts.		
1813/14	Legat von dem verlebten Stadtpfarrer Gerner zu Amberg	50	—
	Legat des verlebten Kommerzienraths Heller	200	—
	Legat des verlebten Klerikus Engel .	125	—
1814/15	Legat der N. Brößlerin	371	3 1/4
	Legat vom Herrn Hofrathe und Garniſonsarzte Ritter zur Anſchaffung von Bettfournituren	2000	—
1815/16	Legat des verſtorbenen Stuhlbruders Finaky	100	—
	Legat der Fräulein Antonie v. Horneck	100	—
1816/17	Legat des Bürgermeiſter Maier . .	125	—
	Geſchenk des Advokaten von Berg in einem unverzinslichen Lotterieloos .	10	—
	Legat der Katharina Göttling . . .	55	24
	Legat des Hofarchidekten Fink . . .	50	—
1817/18	Legat des Obriſten Freiherrn v. Schaumberg	150	—
1818/19	Legat der verlebten Katharina Müller zu Droſendorf	15	—
1819/20	Schankung eines Ungenannten durch Herrn geiſtl. Rath Schellenberger .	100	—
	Dergleichen durch Herrn geiſtl. Rath, nun Domkapitular Betz	62	30
	Latus	143461	1/4

Im Jahre	Vortrag.	fl. rhein.	kr.
	Transport	143461	1ſ4
1819ſ20	Schankung eines ungenannten hieſigen Bürgers durch Herrn geiſtlichen Rath Schellenberger	600	—
	Dergleichen von Sr. königl. Hohheit des Herrn Herzogs Wilhelm v. Baiern	1000	—
1820ſ21	Legat der Sekretairs-Wittwe Heim .	50	—
	Legat des Herrn geiſtlichen Raths und Regens Stapf	300	—
	Legat der Barbara Wich	36	—
	Legat der verlebten Hofkammeräthin Wunder	2000	—
	Geſchenk des Poſthalters Georg Krug dahier	40	—
	Legat des herzogl. Kanzleidieners Paul Holzleitner	15	—
1821ſ22	Geſchenk eines Ungenannten durch Herrn geiſtl. Rath Schellenberger . . .	100	—
	Legat der Jungfer Franziska Fiſcher .	55	—
	Erbſchaft der verlebten Frau Amtsvögtin Metz	3237	30
	Legat des Beneſiziaten Gutberl zu Kreuzberg	200	—
1822ſ23	Schenkung eines Ungenannten . .	50	—
	Geſchenk eines katholiſchen Landpfarrers drr Diözeſe Bamberg	20	—
	Schankung eines Ungenannten durch Hausmeiſter Ramer	50	—
	Dergleichen durch Herrn Kapitular und Pfarrer Betz	200	—
	Legat der Aloiſa Lindner	300	—
	Legat des Lokal-Kaplans Gihl in der Wunderburg	1000	—
	Ein Geſchenk an Bett- und Leibwaſch, ſo wie an 24 wollenen Zudecken von Herrn Domdechant Baron Kerpen von 800 fl. an Werth	800	—
	Latus	153514	30 1ſ4

Im Jahre	Vortrag.	fl. rhein.	kr.
	Transport	153514	30 1/4
1823/24	Legat des Pfarrers Eppenauer . .	200	—
	Legat des Kaufmanns Friedrich Winkler	3500	—
	Schankung eines Ungenannten durch Herrn geiſtl. Rath Schellenberger .	10	—
	Legat des Pfarrkirchners Buchenz bei St. Gangolph	18	—
1825	im Februar.		
	Legat des Expeditors Helmſauer . .	25	—
	Legat des Bedienten Johann Nüßlein	50	—
	Summa	157317	30 1/4

Koſtenberechnung
für jeden einzelnen Kranken.

	fl.	kr.
Für die Frühſuppe	—	1
„ Rind„ und Kalbfleiſch . .	—	8
„ Brod	—	3
„ Bier	—	3 1/4
„ Wein, zwei Schoppen à 5 1/4 kr.	—	10 1/2
„ Gemüs	—	1
„ Abendſuppe mit Reis oder Heidel u. dgl.	—	2
„ Eier oder Sauçe	—	1
„ Holz	—	5
„ Weißzeug	—	4
„ Medizin, verſchieden 6, 8, 10, 20, 30, 40 kr.	—	18
„ dem Arzte	—	2
„ „ Wundarzte	—	1
„ „ Hausgeiſtlichen . . .	—	— 1/2
„ „ Verwalter	—	1
„ „ Apotheker	—	— 1/4
„ der Weißzeugbeſchließerin . .	—	— 1/2
„ 6 Wärterinnen, 4 Dienſtboten, jeder 1/2 kr.	—	5
Summa	1	7

Allgemeiner Einnahms- und Ausgabs-Etat.

Nach der letzten revidirten Rechnung für das Jahr 1822/23 betrugen

31815 fl. 43 1/8 kr. die Einnahme, und zwar

6033 fl.	21	kr.	an Aktiv-Rezeß
3509 -	57	-	- Aktiv-Reſten
7161 -	55 7/8	-	- Kapital-Zinſen
6236 -	54	-	- Verpflegungsgeldern aus den Geſellen- u. Dienſtboten-Inſtituten
4013 -	22 5/8	-	- Rentenüberſchüſſen
1620 -	—	-	- Fundirungs-Zuſchüſſen, und
3240 -	12 5/8	-	- aus den übrigen Titeln
31815 fl.	43 1/8	kr.	*Summa*, wie oben.

25420 fl. 20 kr. die Ausgabe, nämlich

5828 fl.	42 kr.		auf Zahlungsretardaten
400 -	— -		Verwaltungs-Beitrag
598 -	37 1/2	-	Exigenz-Beitrag
1518 -	52 1/2	-	Funktions-Gehalte
6232 -	41 1/4	-	auf Viktualien
1459 -	14	-	- weißes Zeug
418 -	52	-	- Dienſtboten-Lohn
2386 -	30	-	- Holz, Kohlen, Aſche
682 -	22	-	- Medikamente — für ein Quartal
1248 -	2	-	- Abgang u. Nachläſſe, dann
4646 -	26 3/4	-	- die übrigen Zahlungen
25420 fl.	20 kr.		*Summa* desgl., wie oben, mithin

6395 fl. 23 1/8 kr. der Aktiv-Reſt.

Die Natural-Einkünfte ſind minder bedeutend, und beſtehen lediglich in 26 Scheffeln und Metz Korn.

Summariſches Verzeichniß

der Kranken, welche von der Entſtehung des Krankenhauſes (vom 11. Nov. 1789) bis zum 31. Dez. 1824 behandelt wurden.

Jahr	Geſchlecht		Inſtitut			Auf eigene Rechnung	Geſammtanzahl	Geneſen	Ungeheilt	Geſtorben
	männlich	weiblich	Armen=	Geſellen=	Dienſtboten=					
1790	193	114	116	150	14	27	307	276	6	25
1791	267	277	151	169	132	92	544	524	13	17
1792	288	244	146	168	148	70	532	486	17	29
1793	234	225	99	136	124	100	459	417	19	23
1794	362	265	139	194	169	125	627	594	13	20
1795	372	301	145	226	203	92	673	631	1	41
1796	246	154	74	147	105	74	400	387	4	19
1797	233	207	84	154	145	57	440	407	2	31
1798	251	177	46	181	165	36	428	411	—	17
1799	236	207	73	176	465	29	443	404	4	25
1800	207	173	42	130	154	54	380	358	1	21
1801	154	138	54	108	112	18	292	264	3	25
1802	144	123	50	95	98	24	267	236	9	22
1803	219	170	79	434	114	62	389	364	—	25
1804	289	224	111	193	150	59	513	480	—	33
1805	268	299	116	211	174	66	567	536	6	25
1806	311	257	118	139	173	138	568	536	3	29
1807	257	248	65	195	173	72	505	440	7	52
1808	287	286	81	200	250	42	573	543	4	26
1809	254	293	88	198	229	32	547	521	1	25
1810	314	363	80	214	347	36	677	638	2	37
1811	373	366	119	261	352	37	769	702	3	64
1812	307	310	102	280	203	32	617	584	5	28
Lat.	5966	5421	2178	4359	4199	1374	11517	10739	123	659

Jahr	Geſchlecht		Inſtitut			Auf eigene Rechnung	Geſammtanzahl	Geneſen	Ungeheilt	Geſtorben
	männlich	weiblich	Armen-	Geſellen-	Dienſtboten-					
Trs-port	5966	5421	2178	4359	4199	1374	11517	10739	123	659
1813	450	486	227	276	383	50	936	861	6	69
1814	344	520	203	216	401	44	864	796	3	65
1815	276	336	117	169	300	26	612	564	2	46
1816	326	383	107	233	338	31	709	666	4	39
1817	326	375	182	189	297	33	701	666	2	34
1818	272	392	165	137	328	34	664	621	5	38
1819	284	400	125	169	359	31	648	648	7	29
1820	251	357	88	140	349	31	608	571	12	25
1821	237	394	100	143	358	30	631	603	4	24
1822	199	202	105	105	173	18	401	336	2	19
1823	330	417	180	156	359	52	747	669	—	44
1824	459	444	210	230	330	42	903	830	15	58
Sma	9820	10157	3987	6222	7847	1700	19977	18559	185	1159

Gedruckt

bei Joh. Friedr. Schmidt's ſel. Wittib.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeufer, Christian,

Geschichte des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg von seiner Entstehung bis auf die gegenwärtige Zeit

Bamberg 1825

Bavar. 4805 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10386704-0